



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 08.05.2023

Name Schmidt-Siegmann/Pörtner

Durchwahl 0761 208-2123/2147

Aktenzeichen RPF54.2-898-1/11/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Abfallwirtschaft

Herrn Dr. Barth

Stadtstraße 2

79104 Freiburg

 **Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Weinstetten (Deponieklasse I)**

Anlagen

Gesiegelte Antragsunterlagen

Teil-Baufreigabeschein

Empfangsbekanntnis

Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02. Juli 2021 stellten Sie den Antrag auf Planfeststellung der Deponie Weinstetten (siehe Plan).

Teil 1: Verfügender Teil

Auf den **Antrag des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald – Abfallwirtschaft – vom 2. Juli 2021**, ergänzt mit Schreiben vom 12.07.2022 (Sofortvollzug) sowie mit Schreiben vom 23.11.2022 (Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen nach LBP) ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss:

Inhalt

Teil 1: Verfügender Teil	1
I Entscheidung	12
I-1 Planfeststellung	12
I-2 Umfang des Plans	12
I-3 Unterlagen	12
I-4 Wasserwirtschaftliche Entscheidungen	14
I-4.1 Konzentrierte wasserrechtliche Genehmigung	14
I-4.2 Eigenständige wasserrechtliche Erlaubnisse	14
I-4.2.1 Oberflächenwasser	14
I-4.2.2 Schichtwasser aus der Entspannungsdrainage	14
I-5. Konzentrierte Baugenehmigung	15
II Maßgaben	15
II-1 Naturschutz	15
II-1.1 Vermeidungsmaßnahmen	15
II-1.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	15
II-1.1.2 Bauzeitraum Abwasserdruckleitung	15
II-1.2 Ausgleichsmaßnahmen	15
II-1.3 Ökologische Baubegleitung	16
II-1.4 Verständigung der Naturschutzbehörde	16
II-1.5 Einstellung der Baumaßnahmen	16
II-1.6 Monitoring	16
II-1.7 Wasserführung der Feuchtgebiete	17
II-2 Deponiebau und Deponiebetrieb	17
II-2.1 Wiederauffüllung der Kiesgrube	17
II-2.1.1 Verfüllung südlicher Bereich	17
II-2.1.1.1 Baugrundgutachten und Material für den Unterbau	17
II-2.1.1.2 Gutachterliche Begleitung der Verfüllung	17
II-2.1.1.3 Abnahme der Verfüllung	17
II-2.1.2 Verfüllung nördlicher Bereich	18
II-2.1.2.1 Materialqualität	18
II-2.1.2.2 Verdichteter Einbau	18
II-2.1.2.3 Umfang der Eigen- und Fremdprüfung	18
II-2.1.3 Behördliche Abnahme der Wiederverfüllung (Kiesgrube nördlicher und südlicher Bereich)	18
II-2.2 Bau der Deponiebasis	19

II-2.2.1 Entspannungsdränage	19
II-2.2.2 Bestellung eines verantwortlichen Auftragnehmers	19
II-2.2.3 Qualitätsüberwachung beim Bau der Basisabdichtung	19
II-2.2.4 Probefeld	19
II-2.2.5 Qualitätsanforderungen an die mineralische Dichtungsschicht als Ersatz für die geologische Barriere	20
II-2.2.6 Qualitätsanforderungen an die Asphaltschicht	20
II-2.2.7 Qualitätsanforderungen an die Entwässerungsschicht	20
II-2.2.8 Überwachung des Baus der mineralischen Dichtungsschicht	21
II-2.2.9 Überwachung des Baus der Asphaltschicht	21
II-2.2.10 Überwachung des Baus der Entwässerungsschicht	21
II-2.2.11 Dokumentationspflicht	22
II-2.3 Zur Beseitigung zugelassene Abfälle und Anforderungen an das einzubauende Material	22
II-2.4 Qualitätsnachweis und Eingangskontrolle von Abfällen zur Beseitigung	23
II-2.4.1 Grundlegende Charakterisierung	23
II-2.4.2 Annahmekontrolle	23
II-2.5 Befeuchtung der Deponieoberfläche als emissionsmindernde Maßnahme	24
II-2.6 Information und Dokumentation	24
II-2.6.1 Betriebsordnung, Betriebshandbuch	24
II-2.6.2 Betriebstagebuch	25
II-2.6.3 Information der Abfallrechtsbehörde	25
II-2.6.4 Bestandspläne	25
II-2.6.5 Stilllegung	25
II-2.7 Oberflächenabdichtungssystem	25
II-2.7.1 Bestellung eines verantwortlichen Auftragnehmers	25
II-2.7.2 Qualitätsüberwachung beim Bau der Oberflächenabdichtung	26
II-2.7.3 Qualitätsanforderungen an die Trag- und Ausgleichsschicht	27
II-2.7.4 Qualitätsanforderungen an die Entwässerungsschicht	27
II-2.7.5 Qualitätsanforderungen an die Rekultivierungsschicht	27
II-2.7.6 Probefeld	28
II-3 Wasserrecht	28
II-3.1 Qualität des abgeleiteten Deponiesickerwassers	28
II-3.2 Datenerhebung Sickerwasser	29
II-3.3 Grundwasserüberwachung	29
II-3.3.1 Auslöseschwellen	29
II-3.3.2 Maßnahmenpläne	29
II-3.4 Sickerwasserspeicher	29
II-3.5 Tank- und Waschplatz und mineralölhaltiges Abwasser	30

II-4 Bodenschutz	30
II-4.1 Gestaltung der temporären Ausgleichsflächen	30
II-4.2 Erdarbeiten	30
II-4.3 Rekultivierung	30
II-5 Verkehrslenkung	31
II-5.1 Vertragliche Verpflichtung von Auftragnehmern	31
II-5.2 Evaluierung der Verkehrsströme	31
II-5.3 Aufstellen eines Verkehrsleitkonzeptes	31
II-6 Baurecht	31
II-6.1 Abstand der Hochbauten zur Landesstraße	31
II-6.2 Standsicherheit	32
II-6.3 Bauleiter	32
II-6.4 Treppe am Waage- und Bürogebäude	32
II-6.5 Brandschutz für das Werkstattgebäude	32
III Vorbehalte	32
IV Anpassung der Rekultivierungsplanung der Fa. Knobel	33
V Sofortige Vollziehung	33
VI Einwendungen und Erwiderungen des Vorhabenträgers	33
VII Kosten- und Gebührenentscheidung	33
Teil 2: Gründe	34
VIII Entscheidungsgründe	34
VIII-1 Darstellung des Vorhabens	34
VIII-2 Planfeststellungsverfahren	34
VIII-2.1 Rechtsgrundlage	34
VIII-2.2 Alternativenprüfung	35
VIII-2.3 Zuständigkeit	35
VIII-2.4 Konzentrationswirkung	35
VIII-2.5 Verfahrensablauf	36
VIII-2.5.1 Öffentlichkeitsbeteiligung	36
VIII-2.5.2 Anhörung der Träger öffentlicher Belange	37
VIII-2.5.3 Online-Konsultation	37
VIII 2.6 Anpassung an die Rekultivierung der KVG Fa. Knobel	38
VIII-2.7 Umweltverträglichkeitsprüfung	38
VIII-2.7.1 Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	38
VIII-2.7.2 Darstellung der Umweltauswirkungen im Detail und Bewertung	38
VIII-2.7.2.1 Schutzgut Mensch	38
VIII-2.7.2.1.1 Beschreibung der Situation	38

VIII-2.7.2.1.2 Auswirkungen auf den Menschen	39
VIII-2.7.2.2 Auswirkungen auf Tiere und Bewertung	41
VIII-2.7.2.2.1 Beschreibung des Ist-Zustandes (Vögel, Reptilien, Amphibien, Wildbienen und Hummeln, Fang- und Heuschrecken und Schmetterlinge)	41
VIII-2.7.2.2.2 Gutachterliche Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel, Reptilien, Amphibien, Wildbienen und Hummeln, Fang- und Heuschrecken und Schmetterlinge	44
VIII-2.7.2.2.3 Bewertung der Planfeststellungsbehörde zum Schutzgut Tiere	45
VIII-2.7.2.3 Auswirkungen auf Pflanzen und Bewertung	45
VIII-2.7.2.3.1 Beschreibung des Ist-Zustandes	45
VIII-2.7.2.3.2 Gutachterliche Bewertung der Auswirkungen auf Pflanzen	46
VIII-2.7.2.3.3 Bewertung der Planfeststellungsbehörde zum Schutzgut Pflanzen	47
VIII-2.7.2.4 Auswirkungen auf den Boden und Bewertung	47
VIII-2.7.2.4.1 Beschreibung des Ist-Zustandes	47
VIII-2.7.2.4.2 Gutachterliche Bewertung der Auswirkungen auf den Boden	47
VIII-2.7.2.4.3 Bewertung der Planfeststellungsbehörde zum Schutzgut Boden	48
VIII-2.7.2.5 Auswirkungen auf Wasser und Bewertung	48
VIII-2.7.2.5.1 Beschreibung des Ist-Zustandes	48
VIII-2.7.2.5.2 Gutachterliche Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächen- u. Grundwasser	49
VIII-2.7.2.5.3 Bewertung der Planfeststellungsbehörde zum Schutzgut Wasser	49
VIII-2.7.2.6 Auswirkungen auf Luft und Klima und Bewertung	49
VIII-2.7.2.6.1 Beschreibung des Ist-Zustandes	49
VIII-2.7.2.6.2 Gutachterliche Bewertung der Auswirkungen auf Luft und Klima	49
VIII-2.7.2.6.3 Bewertung der Planfeststellungsbehörde zum Thema Luft, Klima	50
VIII-2.7.2.7 Auswirkungen auf Landschaft und Bewertung	50
VIII-2.7.2.7.1 Beschreibung des Ist-Zustandes und der Planungen	50
VIII-2.7.2.7.2 Gutachterliche Bewertung der Auswirkungen auf die Landschaft	51
VIII-2.7.2.7.3 Bewertung der Planfeststellungsbehörde zum Schutzgut Landschaft	51
VIII-2.7.2.8 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	51
VIII-2.7.2.8.1 Beschreibung des Ist-Zustandes	51
VIII-2.7.2.8.2 Gutachterliche Bewertung der Auswirkungen	51
VIII-2.7.2.8.3 Bewertung der Planfeststellungsbehörde zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	52
VIII-2.7.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	52
VIII-2.7.2.10 Umweltauswirkungen NATURA 2000	53
VIII-2.7.2.10.1 Rechtliche Grundlagen NATURA 2000-Prüfung	53
VIII-2.7.2.10.2 Beschreibung der derzeitigen Situation	53

VIII-2.7.2.10.3 Bewertung des Gutachters	54
VIII-2.7.2.10.4 Schadensbegrenzende Maßnahmen	54
VIII-2.7.2.11 Zugang zur Natur und Nutzung von Freizeiteinrichtungen	55
VIII-2.7.3 Gesamtbeurteilung der dargestellten Umweltauswirkungen	55
VIII-2.7.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	55
VIII-2.7.3.2 Ergebnis Natura 2000	57
VIII-2.7.3.3 Ergebnis Schutzgüter UVP	57
VIII-2.8 Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach KrWG	59
VIII-2.8.1 Anlagenbezogene Emissionen und Immissionen	59
VIII-2.8.2 Verkehrsbedingte Emissionen und Immissionen	59
VIII-2.8.3 Verkehr allgemein	59
VIII-2.8.4 Versorgungs- und Entsorgungssicherheit	61
VIII-2.8.5 Rohstoffgewinnung und Raumordnung	61
VIII-2.9 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Einwendungen sowie Erwiderungen des Vorhabenträgers	62
VIII-2.9.1 Verfahren	62
VIII-2.9.1.1 Einwendungen zum Verfahren allgemein	62
VIII-2.9.1.2 Einwendungen zur Online-Konsultation	63
VIII-2.9.2 Standortwahl	63
VIII-2.9.3 Lärm	64
VIII-2.9.4 Luftverunreinigungen	67
VIII-2.9.5 Verkehrssicherheit und Einschränkungen der Freizeitnutzung	69
VIII-2.9.6 Naturschutz	72
VIII-2.9.7 Gefährdungen durch mangelnde Standsicherheit der Deponie	76
VIII-2.9.8 Grundwasser	77
VIII-2.9.9 Boden	80
VIII-2.9.10 Abwasser	81
VIII-2.9.11 Flugplatz Bremgarten	82
VIII-2.9.12 Belange der Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen	83
VIII-2.9.13 Landschaftsbild	83
VIII-2.9.14 Einwendung der Gemeinde Hartheim	84
VIII-2.10 Abwägungsergebnis der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	85
IX Gesamtabwägung der Belange	85
X Begründung der Maßgaben (unter II)	87
X-1 Rechtsgrundlage	87
X-2 Maßgaben nach Sachthemen	87
X-2.1 Naturschutz	87

X-2.2 Deponiebau und Deponiebetrieb	89
X-2.2 Wasserrecht	91
X-2.3 Bodenschutz	91
X-2.4 Verkehrslenkung	92
XI Begründung der sofortigen Vollziehung (IV)	92
XII Begründung der Gebührenentscheidung	94
XIII Rechtsbehelfsbelehrung	95

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ALB	Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017, zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 03.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
AbwV	Abwasserverordnung vom 21.03.1997, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I S. 87)
Az.	Aktenzeichen
AZV	Abwasserzweckverband
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 G vom 27.07.2021 (BGBl. S. 3146)
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)
BQS	Beste verfügbare Technik Merkblatt
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CEF	Continuous ecological functionality (Erhaltung ökologischer Funktion)
Cm	Zentimeter
dB(A)	Dezibel
DIN	Deutsches Institut für Normung
DK	Deponieklasse
E (x)	Einwendungsnummer
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung
etc.	et cetera
f./ff.	fortfolgende/fortfolgenden
FCS	Favorite conservation status (Sicherung günstiger Erhaltungszustand)
FFH	Flora-Fauna-Habitat

FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
Flst.-Nr.	Flurstücknummer
FÜ	Fremdüberwacher
FWK	Flusswasserkörper
GDA	Arbeitskreis Geotechnik der Deponiebauwerke
gem.	Gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GWK	Grundwasserkörper
H	Stunde(n)
Ha	Hektar
inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere
i. S. d.	im Sinne des (der)
i. V. m. / i. V. mit	in Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeuge
km	Kilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012, zuletzt geändert gemäß Art. 20 des Gesetzes vom 10.08.2022 /BGBl. I S. 3436)
KVG	Verwaltungsgemeinschaft Fa. Knobel mbH
L (Nr.)	Landesstraße (numerische Bezeichnung der Landesstraße)
l/s	Liter pro Sekunde
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfd.	laufende
LFU	Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LKreiWiG	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233 ff)
LNv	Landesn Naturschutzverband
LRT	Lebensraumtyp
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.02.2021 (GBl. S. 181)
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m/s	Meter pro Sekunde
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NatSchG	Landesn Naturschutzgesetz vom 23.06.2015, zuletzt geändert durch Art. 8 des

	Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233)
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
Nr. /Nrn.)	Nummer/Nummern
o. ä	oder ähnliches
o. g.	oben genannt(e)
ÖKVO	Landesökokontoverordnung vom 19.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 48 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. S. 1-7)
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
Pb	Blei
Pkt.	Punkt
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.2020, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. S. 353)
PM	Feinstaub (Particulate Matter)
PU	Planunterlage
QMP	Qualitätsmanagementplan
RLS 19	Richtlinie für Lärmschutz an Straßen
Rn.	Randnummer
RQ	Regelquerschnitt
S.	Seite
s. o.	siehe oben
SO ₂	Schwefeldioxid
sog.	Sogenannte
SPA	Special Protected Area (europäisches Vogelschutzgebiet)
Stk.	Stück/Stücke
StVO	Straßenverkehrsordnung vom 06.03.2013, zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. S. 3091)
SV	Schwerlastverkehr
TA Lärm	Technische Anleitung Lärm vom 26.08.1998, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.06.2017 (BAz AT 08.06.2017)
TöB	Träger öffentlicher Belange
u. a.	unter anderem
UVwG	Landesumweltverwaltungsgesetz vom 25.11.2014 zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 11.02.2020 (GBl. S. 37-43)
üNN	über Normal Null
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I. S. 2513)
vgl.	vergleiche

VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.02.201 (GBl. S. 181)
WG	Landeswassergesetz vom 03.12.2013, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233-1248)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2018 (BGBl. I. S. 2254)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie- Richtlinie 2000/60/EG des EU-Parlaments u. Rates zur Schaffung einer Ordnung für Maßnahmen der Wasserwirtschaft (ABl. L 327, S. 1)
z. B.	zum Beispiel

I Entscheidung

I-1 Planfeststellung

Auf Antrag des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald wird nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. mit §§ 1, 72 bis 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Weinstetten, Deponieklasse DK I, Flurstücke 3891, 3871, 3910 und 3892/4 Gemarkung Bremgarten sowie Flurstücke 5922, 5920 und 5923/3 Gemarkung Eschbach festgestellt.

I-2 Umfang des Plans

Der festgestellte Plan umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Qualitätssicherung der Wiederauffüllung der ehemaligen Kiesgrube „Weinstetter Hof“,
- Errichtung einer mineralischen Dichtungsschicht als Ersatz für die geologische Barriere auf ca. 71.000 m²,
- Errichtung einer Konvektionssperre an der Deponiebasis aus Deponieasphalt,
- Sickerwasserdrainage auf der Deponiebasis,
- Ablagerung von ca. 1.050.000 m³ bzw. 1.688.000 t Abfällen der Deponieklasse I über einen Zeitraum von ca. 35 Jahren bei einer jährlichen Ablagerung von durchschnittlich 48.000 t und einer maximalen Anliefermenge von Abfällen und Deponiebaustoffen von insgesamt 150.000 t.,
- Bau und Betrieb einer ca. 2.050 m langen Abwasserdruckleitung entlang der Landesstraße 134 in Richtung Nordosten bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation,
- Bau der peripheren Anlagen (u.a. die Wohncontainer, Büro, Waagehaus, Archiv, Waschräume, Waage, Werkstattgebäude, Lagergebäude für Rückstellproben, Trafostation, Deponieringstraße),
- Zwei Sickerwasserspeicherbecken in Betonbauweise mit jeweils 550 m³ Speichervolumen,
- Errichtung einer Oberflächenabdichtung mittels Kunststoffdichtungsbahn,
- Aufbringung der Rekultivierungsschicht und Bepflanzung,
- Realisierung der Maßnahmen entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft.

I-3 Unterlagen

Festgestellt werden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen. Sie bestimmen den Inhalt und Umfang des Plans, sofern nicht durch Maßgaben andere Regelungen getroffen werden. Die Anlage ist insgesamt plan- und bestimmungsgemäß zu errichten.

Abweichungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg vorgenommen werden. Im letzteren Fall sind die Planunterlagen bis zur Schlussabnahme durch das Regierungspräsidium Freiburg entsprechend zu berichtigen.

Nr.	Bezeichnung
1.	Erläuterungsbericht; AU Consult, 02.07.2021
2.	Anlage 1: Eigentümerverzeichnis
3.	Anlage 2: Prüfung auf Standortalternativen
4.	Anlage 3: Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 UVwG
5.	Anlage 4: Hydrologisches Gutachten vom 30.06.2020, Büro Dr. Michael Bliedtner
6.	Anlage 5: Fachbeitrag nach EU-WRRL – Vorhabensbezogene Bestandserfassung und Bewertung vom 15.04.2019
7.	Anlage 6: Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vom April 2021, Spang Fischer Natzschka
8.	Anlage 7: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom April 2021, Spang Fischer Natzschka
9.	Anlage 8: Spang Fischer Natzschka: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom April 2021
10.	Anlage 9: Spang Fischer Natzschka: Natura 2000-verträglichkeitsstudie vom April 2021
11.	Anlage 10: Gaede und Gilcher Landschaftsarchitekten: Erhebung für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 24.06.2020
12.	Anlage 11: TÜV Süd Industrie Service GmbH; Schalltechnisches Gutachten vom 28.04.2021
13.	Anlage 12: TÜV Süd Industrie Süd GmbH: Staub-Immissionsprognose vom 21.04.2021
14.	Anlage 13: Fichtner Water & Transportation GmbH: Verkehrsgutachten vom 01.03.2021
15.	Anlage 14: Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: Auflistung der zur Ablagerung beantragte Abfälle (Abfallschlüsselnummern)
16.	Anlage 15: Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: Beispiele für überwiegend abgelagerte Abfälle
17.	Anlage 16: ICP Ingenieurgesellschaft mbH, Qualitätsmanagementplan (QMP) „Deponie Weinstetter Hof – Qualitätsmanagementplan zur Wiederverfüllung der Kiesgrube“ Fassung 1.3 vom 10.03.2020
18.	Anlage 17: ICP Ingenieurgesellschaft mbH: Setzungsanalyse für die Deponie Weinstetten im Zuge der Vorplanung für die Neuerrichtung einer DK I / DK -0,5 Deponie vom 14.11.2019
19.	Anlage 18: IFB Eigenschenk GmbH (im Unterauftrag AU Consult GmbH), Standsicherheitsberechnungen vom 15.01.2021, ergänzt mit Fassung vom 04.11.2022
20.	Anlage 19: AU Consult GmbH, Tabellarische Darstellung Herstellung, Verfüllung und Oberflächenabdichtung/ Rekultivierung Deponie Weinstetten vom 20.06.2020
21.	Anlage 20: AU Consult GmbH, Unterlagen Bauantrag vom 30.06.2021
22.	Anlage 21: AU Consult GmbH, Wasserrechtsantrag Sickerwasserentsorgung vom 02.07.2021
23.	Anlage 22: AU Consult GmbH, Wasserrechtsantrag Oberflächenwasserentsorgung vom 02.07.2021
24.	Anlage 23: AU Consult GmbH, Kostenberechnung vom 08.06.2020
25.	Anlage 24: Landschaftserhaltungsverband Breisgau-Hochschwarzwald, Kurzgutachten Artenschutzmaßnahme Flussregenpfeifer, 02.11.2022

I-4 Wasserwirtschaftliche Entscheidungen

I-4.1 Konzentrierte wasserrechtliche Genehmigung

Die Planfeststellung umfasst die Genehmigung zur Einleitung des an der Deponiesohle gesammelten Deponiesickerwassers in die Mischwasserkanalisation des Abwasserzweckverbands Staufener Bucht (Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

Die Genehmigung zur direkten Einleitung von nach endgültiger Stilllegung anfallendem Sickerwasser ist nicht Bestandteil dieser Entscheidung.

I-4.2 Eigenständige wasserrechtliche Erlaubnisse

I-4.2.1 Oberflächenwasser

Folgende wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 57 WHG zur Einleitung von Oberflächenwasser, die nicht im Planfeststellungsbeschluss konzentriert sind, werden hiermit erteilt:

- Versickerung des im asphaltierten Eingangsbereich anfallenden Oberflächenwassers (nach Erfassung in Sinkkästen und Vorbehandlung in einem bauartzugelassenen Absetzschacht) sowie Versickerung des auf dem Betriebsweg im Westen und auf Teilen des Betriebsweges im Süden anfallenden Oberflächenwassers mittels einer am gesamten westlichen Deponierand ausgebildeten Versickerungsmulde („Mulde W“),
- Einleitung von Teilen des auf dem Betriebsweg im Süden anfallenden Oberflächenwassers in das östlich der Deponie gelegene Feuchtbiotop,
- Versickerung des auf dem Betriebsweg im Osten anfallenden Oberflächenwassers mittels eines Versickerungsbeckens im Nordosten (nach Vorreinigung mittels bauartzugelassener Sedimentationsanlage),
- Versickerung des auf dem Betriebsweg im Norden (östlicher Teil) anfallenden Oberflächenwassers mittels Versickerungsmulde („Mulde N“),
- Versickerung von in der Bauphase sowie nach Fertigstellung der Basisabdichtung, jedoch vor Verfüllung mit Abfällen, auf der Deponiesohle anfallenden Niederschlagswassers in „Mulde W“.

Diese wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 57 WHG sind befristet bis zum 31.12.2052.

I-4.2.2 Schichtwasser aus der Entspannungsdränage

Die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 57 WHG zur Versickerung von in der Entspannungsdränage unterhalb der Basisabdichtung gegebenenfalls während der Bauphase anfallenden Schichtwassers in einem zu erstellenden Versickerungsgraben entlang des westlichen Randdamms wird erteilt.

I-5. Konzentrierte Baugenehmigung

Die Baugenehmigung nach § 49 LBO für

- das Sickerwasserbecken,
- das Werkstattgebäude und
- das Waage- und Bürogebäude

wird erteilt.

Der Baufreigabebeschein für die Erdarbeiten wird erteilt. Der Baufreigabebeschein für die Hochbauten wird nach Erfüllung der Auflagen unter Ziffer II 6.2 und II-6.3 erteilt.

II Maßgaben

Die Ausführung des Vorhabens unterliegt folgenden Maßgaben.

II-1 Naturschutz

II-1.1 Vermeidungsmaßnahmen

II-1.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Die im LBP festgestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind umzusetzen.

II-1.1.2 Bauzeitraum Abwasserdruckleitung

Die Verlegung der ca. 2.050 m langen Abwasserdruckleitung in Richtung Bremgarten ist außerhalb des Zeitraums vom 28. Februar bis 20. September durchzuführen, so dass eine diesbezügliche Störung brütender Vögel (Triel und weitere Brutvogelarten) nicht zu befürchten ist.

II-1.2 Ausgleichsmaßnahmen

Die Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, dargestellt in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in Anlage 7 (LBP) und Anlage 24 (Artenschutzmaßnahmen Flussregenpfeifer) der Antragsunterlagen, sind umzusetzen.

Für die speziellen artenschutzrechtlichen Maßnahmen, wie z. B. das Fangen, Vergrämen, Umsiedeln etc. von bestimmten Artengruppen, ist eine Person mit entsprechender fachlicher Qualifikation hinzuzuziehen. Fachlich qualifiziert sind Personen mit ökologischem Studium, welche die spezifischen Habitatansprüche der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten fachlich qualifiziert bestimmen sowie nach den gängigen Regelwerken einschätzen und bewerten können.

Die Organisation und dauerhafte Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen ist sicherzustellen.

II-1.3 Ökologische Baubegleitung

Die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 sowie die Kompensations-/ Schadensbegrenzungsmaßnahmen K1 bis K4 sind von einer Umweltbaubegleitung (Naturschutz/Artenschutz) zu kontrollieren, zu begleiten und zu dokumentieren. Hierfür ist ein ökologischer Baubegleiter vom Bauherrn zu bestellen. Der unteren Naturschutzbehörde ist dieser vor Beginn der Maßnahmen zu benennen. Seine fachliche Eignung muss über entsprechende Referenzen nachgewiesen werden.

Der ökologische Baubegleiter ist bereits in die Vorplanungen für die Baustelleneinrichtung einzubeziehen, um artenschutzrechtlich gebotene Maßnahmen frühzeitig in den Bauablauf integrieren zu können, so dass alle vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs-, CEF- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen inhaltlich gemäß den Ausführungen des LBP ausgeführt werden können, die naturschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und entsprechend in die Ausführungsplanung und Bauzeitenpläne übernommen werden. Hierfür hat der ökologische Baubegleiter an der Baustelleneinweisung mit Baustellenrundgang teilzunehmen, beim Abstecken und Vorbereiten des Baufelds zu beraten und ggf. besonders schutzwürdige oder sensible Bereiche sowie Tabuflächen gemäß den naturschutzrechtlichen Maßgaben zu markieren. Der ökologische Baubegleiter hat ein Protokoll, mit fotografischer Dokumentation über den Baufortgang und Durchführung aller Maßnahmen mit naturschutzrechtlichem Bezug, zu erstellen. Die Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde durch den Bauherrn unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

II-1.4 Verständigung der Naturschutzbehörde

Bei baubedingten und anderen Abweichungen von der genehmigten Planung mit Naturschutzbezug ist der Vorhabenträger verpflichtet, umgehend die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Dies gilt auch für den ökologischen Baubegleiter, der entsprechend anzuweisen ist.

II-1.5 Einstellung der Baumaßnahmen

Drohen nach Einschätzung der Umweltbaubegleitung oder der unteren Naturschutzbehörde gravierende Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Belange bzw. auf Schutzgüter des Naturschutzes, ist der Bau vorübergehend einzustellen.

II-1.6 Monitoring

Aufgrund des langen Zeithorizonts von 41 Betriebsjahren ist über die Umweltbaubegleitung

hinaus ein umfassendes und kontinuierliches Monitoring durchzuführen. Der genaue Umfang des Monitorings wird in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

II-1.7 Wasserführung der Feuchtgebiete

Die regelmäßige Kontrolle der Wasserführung der Tümpel während der Laich- und Entwicklungszeit erfolgt durch die ökologische Baubegleitung. Bei Bedarf ist Wasser nachzufüllen.

II-2 Deponiebau und Deponiebetrieb

II-2.1 Wiederauffüllung der Kiesgrube

II-2.1.1 Verfüllung südlicher Bereich

II-2.1.1.1 Baugrundgutachten und Material für den Unterbau

Für die in der Vergangenheit bereits verfüllten Bereiche der zukünftigen Deponiesohle ist im Rahmen der Ausführungsplanung ein Baugrundgutachten zu erstellen, aus dem hervorgeht, auf welche Art und Weise die ausreichende Tragfähigkeit des Untergrunds hergestellt werden kann.

Das bereits verfüllte Material ist bis in eine vom Gutachten empfohlene Tiefe wieder auszubauen. Die so entstehende Grube ist nach den gutachterlichen Vorgaben mit geeignetem Material in verdichteter Form wieder so zu verfüllen, dass eine ausreichende Tragfähigkeit erreicht wird.

Hinsichtlich der zulässigen Schadstoffgehalte des Materials für den Unterbau der Deponie als technisches Bauwerk kann im Rahmen der Ausführungsplanung von den Möglichkeiten des § 21 Abs. 2 und 3 der ErsatzbaustoffV Gebrauch gemacht werden.

II-2.1.1.2 Gutachterliche Begleitung der Verfüllung

Die Bauarbeiten zur Herstellung eines tragfähigen Baugrunds im südlichen Bereich sind analog zum „Qualitätsmanagementplan zur Wiederverfüllung der Kiesgrube“ der ICP Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH vom März 2020 (Anlage 16) für den nördlichen Teilbereich der Kiesgrube auszuführen und gutachterlich zu begleiten.

II-2.1.1.3 Abnahme der Verfüllung

Mit dem Bau der mineralischen Dichtungsschicht in einem Abschnitt darf erst nach behördlicher Abnahme der Wiederverfüllung durch das Regierungspräsidium Freiburg in diesem Abschnitt begonnen werden.

II-2.1.2 Verfüllung nördlicher Bereich

II-2.1.2.1 Materialqualität

Für die Verfüllung der Kiesgrube ist gemischtkörniger verdichtungsfähiger Boden ohne organische und fremde Bestandteile der Qualität Z0* nach Verwaltungsvorschrift Boden (VwV Boden) zu verwenden.

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zum 01.08.2023 gilt, dass Material der Qualitätsklassen BMF0* und BGF0* verwendet werden darf.

Abweichend hiervon darf in der Deponiebasis zum Zweck der Baustraßenbefestigung entsprechend der Genehmigung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 02.03.2020 Baustoffrecyclingmaterial der Qualitätsstufe Z1.1 nach den „Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Umweltministeriums BW vom 13.04.2004 („Dihlmann-Erlass“) verwendet werden.

Mit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV zum 01.08.2023 gilt, dass zur Baustraßenbefestigung Recycling-Baustoff der Klasse 1 verwendet werden darf.

Hinsichtlich der zulässigen Schadstoffgehalte des Materials für den Unterbau der Deponie als technisches Bauwerk kann im Rahmen der Ausführungsplanung von den Möglichkeiten des § 21 Abs. 2 und 3 der ErsatzbaustoffV Gebrauch gemacht werden.

II-2.1.2.2 Verdichteter Einbau

Der Einbau des Erdmaterials zur Wiederauffüllung hat lagenweise in Schichtstärken von maximal 0,5 m zu erfolgen und ist durch Eigen- und Fremdprüfung kontinuierlich entsprechend den Vorgaben des Qualitätsmanagementplans zu überwachen.

II-2.1.2.3 Umfang der Eigen- und Fremdprüfung

Umfang und Parameter der Eigen- und Fremdüberwachung bei der Wiederauffüllung der Kiesgrube im nördlichen Bereich richten sich nach Tabelle 3 und 4 des „Qualitätsmanagementplans zur Wiederverfüllung der Kiesgrube“ der ICP Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH vom März 2020.

II-2.1.3 Behördliche Abnahme der Wiederverfüllung (Kiesgrube nördlicher und südlicher Bereich)

Vor der Errichtung eines Abschnittes der mineralischen Dichtungsschicht als Ersatz für die geologische Barriere ist dem Regierungspräsidium Freiburg ein Abschlussbericht des Fremdprüfers zum Qualitätsmanagement der Wiederverfüllung dieses Abschnitts inklusive

einer Abnahmeempfehlung vorzulegen.

II-2.2 Bau der Deponiebasis

II-2.2.1 Entspannungsdränage

Sofern in der Bauphase einzelner Deponieabschnitte auf dem Höhenniveau der Basisabdichtung Schichtwasser anstehen sollte, ist dieses vor der Erstellung der geologischen Barriere durch eine Entspannungsdrainage seitlich aus der Deponie abzuführen.

II-2.2.2 Bestellung eines verantwortlichen Auftragnehmers

Für die Herstellung eines jeden Abschnitts des Basisabdichtungssystems (technisch hergestellte geologische Barriere, Abdichtungskomponente, mineralische Entwässerungsschicht) ist jeweils ein einziger verantwortlicher Auftragnehmer zu bestellen und zu benennen.

II-2.2.3 Qualitätsüberwachung beim Bau der Basisabdichtung

Für den Bau der Deponiebasisabdichtung inkl. dem technischen Ersatz für die geologische Barriere ist vor Baubeginn ein Qualitätsmanagementplan (QMP) nach Deponieverordnung (DepV), Anhang 1 Nr. 2.1 vorzulegen, auf dessen Basis die Qualität des Baus der Basisabdichtung laufend zu überwachen ist.

Die Erstellung des QMP hat unter Beteiligung des jeweils vorgesehenen Fremdüberwachers (FÜ) zu erfolgen. Die Anforderungen des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 9-1 („Qualitätsmanagement - Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen“) sind einzuhalten.

Der QMP ist auf Grundlage der während der Errichtung gewonnenen Erkenntnisse fortzuschreiben.

Mit den Bauarbeiten zur Errichtung der Basisabdichtung darf erst nach Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg begonnen werden.

II-2.2.4 Probefeld

Die Herstellbarkeit des Abdichtungssystems an der Deponiebasis inkl. der mineralischen Dichtungsschicht als Ersatz für die geologische Barriere ist entsprechend Anhang 1 Nr. 2.1 DepV vor dessen Errichtung unter Baustellenbedingungen durch Ausführung von Probefeldern gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg nachzuweisen.

Der Nachweis der Dichtigkeit erfolgt unter Berücksichtigung von BQS 2-0 („Mineralische

Basisabdichtungskomponenten - übergreifende Anforderungen“).

Die Termine zur Herstellung der einzelnen Systemkomponenten des Probefelds sind dem Regierungspräsidium Freiburg mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen.

II-2.2.5 Qualitätsanforderungen an die mineralische Dichtungsschicht als Ersatz für die geologische Barriere

Die Qualitätsanforderungen an die mineralische Dichtungsschicht von mindestens einem Meter Dicke und einer Durchlässigkeit von maximal $k_f = 10^{-9}$ m/s als Ersatz für die geologische Barriere richten sich nach dem Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 1-0 („Technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere“).

Wenn von den in den BQS 2-1 („Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus natürlichen mineralischen Baustoffen“), 2-2 („Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus vergüteten natürlichen mineralischen Baustoffen“) oder 2-3 („Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus Deponieersatzbaustoffen“) jeweils unter Nr. 8 angegebenen Einbauwassergehalt, Verdichtungsgrad, Luftporenanteil, der maximalen Korngröße und der Einbaulagendicke beim Einbau abgewichen werden soll, ist die Eignung im Einzelfall gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg nachzuweisen.

II-2.2.6 Qualitätsanforderungen an die Asphaltsschicht

Für die 2-lagige Konvektionssperre aus Deponieasphalt gelten die Vorgaben der bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 2-4 „Basisabdichtungskomponenten aus Asphalt“. Der in der „Güterichtlinie Abdichtungskomponenten aus Deponieasphalt“ (Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e.V., 2015) definierte Stand der Technik ist beim Bau der Asphaltabdichtung an der Deponiebasis maßgeblich.

II-2.2.7 Qualitätsanforderungen an die Entwässerungsschicht

Die Anforderungen an die Entwässerungsschicht aus Kies/Schotter richten sich nach BQS 3-1 („Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Basisabdichtungssystemen“) und den darin genannten Empfehlungen des Arbeitskreises Geotechnik der Deponiebauwerke („GDA“) der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V., insbes. E (Empfehlung) 2-14 „Basis-Entwässerung von Deponien, E 3-12 „Eignungsprüfung mineralischer Entwässerungsschichten“ und E 4-2 „Herstellung von mineralischen Entwässerungs- und Schutzschichten“.

In Hinblick auf die Entwässerungsleitungen sind die Vorgaben der DIN 19667, Ausgabe August 2015, „Dränung von Deponien - Planung, Bauausführung und Betrieb“ sowie der Bundeseinheitliche Qualitätsstandard 8-1 („Rohre, Schächte und Bauteile in Basis- und

Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien“) bzw. SKZ/TÜV/LGA-Güterichtlinie „Rohre, Schächte und Bauteile auf Deponien“ gemäß Anhang 1 Nr. 2.1.1 der DepV maßgeblich.

II-2.2.8 Überwachung des Baus der mineralischen Dichtungsschicht

Die laufende Überwachung des Baus der mineralischen Dichtungsschicht als Ersatz für die geologische Barriere richtet sich je nach Anwendungsbereich nach den Vorgaben des BQS 2.1 („Anforderungen und Prüfungen für mineralische Basisabdichtungskomponenten aus natürlichen mineralischen Baustoffen – Qualitätsprüfung“), 2-2 („Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus vergüteten natürlichen mineralischen Baustoffen“) oder 2-3 („Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus Deponieersatzbaustoffen“).

Die Prüfhäufigkeiten nach der jeweiligen Tabelle 3 sind umzusetzen, so dass unter anderem die Anforderung an den Durchlässigkeitsbeiwert (Kf) von $1 \cdot 10^{-9}$ m/s sichergestellt wird.

Insbesondere ist die Oberfläche der obersten Lage der mineralischen Dichtung so herzustellen, dass keine Fehlstellen auftreten, die sich negativ auf die Errichtung der zweiten Dichtungskomponente (Asphaltdichtung) auswirken. Sollten Fehlstellen festgestellt werden, sind im QMP die notwendigen Maßnahmen und Tätigkeiten zur Ertüchtigung der mineralischen Dichtung vorzugeben und zu erläutern. Die Nachbesserungsarbeiten müssen so ausgeführt werden, dass die notwendigen Dichtungseigenschaften vollumfänglich erhalten bleiben.

Im QMP sind Vorgaben zu definieren, mit denen erreicht werden kann, dass fertig hergestellte Dichtungsabschnitte keine witterungsbedingten (Trockenrisse, Vernässungen, Erosionen usw.) oder sonstigen Schäden erleiden.

II-2.2.9 Überwachung des Baus der Asphaltschicht

Die Eignungsprüfungen und die laufende Überwachung der Asphaltschicht richten sich nach BQS 2-4 („Basisabdichtungskomponenten aus Asphalt“) sowie der LAGA-Eignungsbeurteilung von Deponieasphalt zur Basis- und Oberflächenabdichtung von Deponien vom 02.12.2015 Fortschreibung vom 03.12.2019.

II-2.2.10 Überwachung des Baus der Entwässerungsschicht

Die Anforderungen an die Qualitätsüberwachung des Baus der Entwässerungsschicht aus Kies/Schotter richten sich nach BQS 3-1 („Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Basisabdichtungssystemen“) und den darin genannten Empfehlungen des Arbeitskreises Geotechnik der Deponiebauwerke („GDA“) der Deutschen Ge-

sellschaft für Geotechnik e.V., insbes. E 3-12 „Eignungsprüfung mineralischer Entwässerungsschichten“ und E 5-6 („Qualitätsüberwachung bei mineralischen Entwässerungsschichten“).

II-2.2.11 Dokumentationspflicht

Nach Fertigstellung sämtlicher Baumaßnahmen ist gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg die tatsächliche Bauausführung des gesamten Dichtungsbauwerks zu dokumentieren. Hierzu gehören aktuelle Bestandspläne, die bautechnischen Nachweise, Fotos, Bilder besonders kritischer Baubereiche sowie die Abnahmeberichte der Fremdüberwacher inkl. Beurteilung der Qualität der Bauausführung.

II-2.3 Zur Beseitigung zugelassene Abfälle und Anforderungen an das einzubauende Material

Auf der Deponie dürfen ausschließlich Abfälle nach Anlage 14 des Antrages (Abfallschlüsselnummern) abgelagert werden. Es gelten die Zuordnungswerte für eine Deponie der Deponieklasse I nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 27.04.2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 32, S. 1533). Diese lauten in der aktuellen Fassung wie folgt:

Glühverlust	3 M.-%
TOC	1 M.-%

Feststoffkriterien

extrahierbare lipophile Stoffe	0,4 M.-%
--------------------------------	----------

Eluatkriterien

pH-Wert	5,5-13
DOC	50 mg/l
Phenole	0,2 mg/l
Arsen	0,2 mg/l
Blei	0,2 mg/l
Cadmium	0,05 mg/l
Kupfer	1 mg/l
Nickel	0,2 mg/l
Quecksilber	0,005 mg/l
Zink	2 mg/l
Chlorid	1.500 mg/l
Sulfat	2000 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1 mg/l
Fluorid	5 mg/l
Barium	5 mg/l
Chrom, gesamt	0,3 mg/l
Molybdän	0,3 mg/l
Antimon	0,03 mg/l

Antimon - CO-Wert	0,12 mg/l
Selen	0,03 mg/l
Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	3.000 mg/l

Überschreitungen dieser Zuordnungswerte sind nur nach den Ausnahmeregelungen der Deponieverordnung zulässig.

Ergänzend gelten die Orientierungswerte der „Handlungshilfe für Entscheidungen über die Ablagerbarkeit von Abfällen mit organischen Schadstoffen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom Mai 2012 analog zu den Zuordnungswerten der DepV. Werte in Klammern stellen die Orientierungswerte dar, die wie folgt lauten:

Σ BTEX	6 mg/kg
LHKW	5 mg/kg
MKW (C10 - C40)	4.000 mg/kg
Σ PAK n. EPA	500 mg/kg
PCB (Σ 6 PCB-Kongenere)	5 mg/kg
PCDD/F	1.000 ng/ kg
Glyphosat + AMPA	25 µg/l
Einzelsubstanz Herbizide	1 µg/l
Σ Herbizide (ohne Glyphosat und AMPA)	5 µg/l

Die Einhaltung der Zuordnungs- und Orientierungswerte ist durch ein Abfallannahmeverfahren gemäß Ziffer II-2.4 sicherzustellen.

Hinweis:

Das Verwertungsgebot bleibt von vorgenannten Regelungen unberührt. Eine Ablagerung von Abfall ist demnach auch nur dann zulässig, wenn nachweislich keine anderweitige Verwertung in (für den Abfallerzeuger) zumutbarer Weise möglich ist.

II-2.4 Qualitätsnachweis und Eingangskontrolle von Abfällen zur Beseitigung

II-2.4.1 Grundlegende Charakterisierung

Rechtzeitig vor der Anlieferung auf der Deponie hat der Abfallbesitzer stets eine schriftliche Anlieferungserklärung entsprechend § 8 Abs. 1 DepV vorzulegen.

Mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 DepV geregelten Fällen ist hierzu eine analytische Untersuchung der Abfälle erforderlich. Andernfalls dürfen die Abfälle nicht angenommen werden. Analytische Untersuchungen sind weiterhin nicht erforderlich bei den in § 8 Abs. 8 DepV (betrifft unbedenkliche Abfälle wie z. B. Glas und Beton) und § 6 Abs. 1a DepV in der ab 1. August 2023 geltenden Fassung (betrifft gütegesicherte mineralische Ersatzbaustoffe) genannten Abfallarten unter den dort jeweils genannten Bedingungen.

II-2.4.2 Annahmekontrolle

Bei jeder einzelnen Anlieferung ist unverzüglich eine Annahmekontrolle entsprechend § 8

Abs. 4 DepV durchzuführen. Der Verantwortliche auf der Deponie muss bei jeder Anlieferung eine Plausibilitätsprüfung der grundlegenden Charakterisierung und vor der Ablagerung eine sensorische (organoleptische) Kontrolle der Qualität des Deponiegutes vornehmen, welche die Feststellung der Masse und der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel umfasst. In begründeten Fällen kann diese Kontrolle auch erst beim Einbau erfolgen.

Bei der sensorischen Kontrolle ist besonders zu achten auf:

- Homogenität des Ablagerungsgutes (Materialstruktur, Fremdstoffe)
- atypische Konsistenz,
- artfremde Verfärbungen und
- atypischer Geruch.

Ergeben sich bei dieser Prüfung Verdachtsmomente, ist die Ablagerungsfähigkeit abzuklären. Hierzu ist in der Regel eine chemische Analyse erforderlich. Der Untersuchungsumfang richtet sich auch nach gegebenenfalls vorliegenden Vorkenntnissen.

Analytische Kontrolluntersuchungen auf die Schlüsselparameter sind nach § 8 Abs. 5 DepV bei Anlieferungsmengen eines grundlegend charakterisierten Abfalls von 50 t gefährlicher Abfälle oder 500 t nicht gefährlicher Abfälle durchzuführen, sofern im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung nicht auf analytische Untersuchungen verzichtet werden konnte. Wiederholende Untersuchungen sind alle 2.500 t bei gefährlichen Abfällen bzw. alle 5.000 t bei nicht gefährlichen Abfällen, jeweils, aber mindestens jährlich vorzunehmen.

II-2.5 Befeuchtung der Deponieoberfläche als emissionsmindernde Maßnahme

Zur Befeuchtung der in der Ablagerungsphase befindlichen Deponieoberfläche darf nur so viel Sickerwasser aus den Sickerwasserspeicherbecken entnommen werden, dass eine weitgehende Verdunstung möglich ist. Eine Infiltration des Sickerwassers in den Abfallkörper ist zu vermeiden.

II-2.6 Information und Dokumentation

II-2.6.1 Betriebsordnung, Betriebshandbuch

Vor Beginn der Ablagerungsphase sind folgende Unterlagen gemäß § 13 DepV zu erstellen:

- eine Betriebsordnung nach Anhang 5 Nummer 1.1 der DepV und
- ein Betriebshandbuch nach Anhang 5 Nummer 1.2 der DepV.

II-2.6.2 Betriebstagebuch

Der Deponiebetreiber hat ein Betriebstagebuch nach Anhang 5 Nummer 1.4 der DepV zu führen und bis zum Ende der Nachsorgephase aufzubewahren. Auf Verlangen des Regierungspräsidiums Freiburg hat er das Betriebstagebuch vorzulegen.

Das Betriebstagebuch hat mindestens die in der DepV, Anhang 5 Nr. 1.4 genannten Daten zu enthalten, unter anderem

- das Abfallkataster (nach § 13 Abs. 2 i.V. mit Anhang 5 Nummer 1.3 DepV),
- die grundlegenden Charakterisierungen der angelieferten Abfälle und
- die Ergebnisse der Annahmekontrolle inkl. der regelmäßigen Kontrolluntersuchungen.

II-2.6.3 Information der Abfallrechtsbehörde

Der Deponiebetreiber hat das Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich zu unterrichten über

- alle festgestellten nachteiligen Auswirkungen der Deponie auf die Umwelt,
- Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Deponiebetrieb führen und
- Feststellungen, sofern die Anforderungen der Deponiezulassung nicht eingehalten werden.

Darüber hinaus ist dem Regierungspräsidium Freiburg jährlich wiederkehrend der Jahresbericht nach Anhang 5 Nummer 2 DepV vorzulegen.

II-2.6.4 Bestandspläne

Der Deponiebetreiber hat bis spätestens sechs Monate nach Verfüllung eines Deponieabschnittes einen Bestandsplan zu erstellen. Im Bestandsplan ist der gesamte Deponieabschnitt einschließlich der technischen Barrieren aufzunehmen und zu dokumentieren.

II-2.6.5 Stilllegung

Die beabsichtigte Stilllegung der Deponie ist dem Regierungspräsidium Freiburg mindestens ein Jahr vor dem Ende der Ablagerungsphase anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen die beabsichtigte Rekultivierung betreffend und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit beizufügen.

II-2.7 Oberflächenabdichtungssystem

II-2.7.1 Bestellung eines verantwortlichen Auftragnehmers

Für die Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems (Trag- und Ausgleichsschicht,

Abdichtungskomponente, Entwässerungsschicht, Rekultivierungsschicht (ohne Bepflanzung)) ist für jeden Bauabschnitt jeweils ein einziger verantwortlicher Auftragnehmer zu bestellen und gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg zu benennen.

II-2.7.2 Qualitätsüberwachung beim Bau der Oberflächenabdichtung

Für den Bau des Oberflächenabdichtungssystems, bestehend aus

- Trag- und Ausgleichsschicht (2-lagig),
- 2,5 mm-Kunststoffdichtungsbahn (mit BAM-Zulassung),
- geotextilem Schutzelement (mit BAM-Zulassung),
- 0,3 m Entwässerungsschicht,
- geotextiler Trenn- und Filterlage (mit BAM-Zulassung) und
- Rekultivierungsschicht,

ist vor Baubeginn ein QMP nach DepV Anhang 1 Nr. 2.1 zu erstellen und dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen, auf dessen Basis die Qualität des Baus der Oberflächenabdichtung laufend zu überwachen ist.

In Hinblick auf die Trag- und Ausgleichsschicht stellt BQS 4-1 den Stand der Technik dar; der Mindestumfang der Qualitätsprüfung durch die fremdprüfende Stelle ist unter Berücksichtigung der Eignungsbeurteilung der Trag- und Ausgleichsschicht und unter sinngemäßer Anwendung der GDA-Empfehlung E 5-6 festzulegen.

In Hinblick auf die mineralische Entwässerungsschicht ist dabei BQS 6-1 („Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Oberflächenabdichtungssystemen“) maßgebend, es gelten die GDA-Empfehlung E 3-12 „Eignungsprüfung mineralischer Entwässerungsschichten“, E 5-6 „Qualitätsüberwachung bei mineralischen Entwässerungsschichten“ und E 5-1 „Grundsätze des Qualitätsmanagements“.

In Hinblick auf die Rekultivierungsschicht ist der Stand der Technik in BQS 7-1 definiert; die Fremd- und Eigenprüfung sind entsprechend BQS 7-1 Anhang 1 Tabelle 3 durchzuführen.

Die Anforderungen des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 9-1 („Qualitätsmanagement - Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen“) sind bei sämtlichen mineralischen Baustoffen einzuhalten.

In Hinblick auf die Kunststoffdichtungsbahn, die geotextile Schutzschicht und die geotextile Trenn- und Filterschicht sind die jeweils geltenden Anforderungen des „Standard zur Qualitätsüberwachung KDB“, des „Standard zur Qualitätsüberwachung GT-S“ und des „Standard zur Qualitätsüberwachung GT-FT“ der Arbeitsgruppe Fremdprüfer des Arbeitskreises Grundwasserschutz e.V., die jeweils den verbindlichen Mindestumfang zur Erfüllung der Anforderungen entsprechend der BAM-Zulassung der Kunststoffdichtungsbahn, der

geotextilen Schutzschicht oder der geotextilen Filter- und Trennschicht darstellen, für den QMP maßgeblich.

Die Erstellung des QMP hat unter Beteiligung des jeweilig vorgesehenen Fremdüberwachers (FÜ) zu erfolgen. Der QMP ist auf Grundlage der während der Errichtung gewonnenen Erkenntnisse fortzuschreiben.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach jeweiliger Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg begonnen werden.

II-2.7.3 Qualitätsanforderungen an die Trag- und Ausgleichsschicht

Die Qualitätsanforderungen an die Trag- und Ausgleichsschicht richten sich nach BQS 4-1 „Trag- und Ausgleichsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“.

II-2.7.4 Qualitätsanforderungen an die Entwässerungsschicht

Die Qualitätsanforderungen an die Entwässerungsschicht und deren Einbau richten sich nach BQS 6-1 „Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen und den darin genannten GDA-Empfehlungen E 2-20 „Entwässerungsschichten in Oberflächenabdichtungssystemen“ und E 4-2 „Herstellung von mineralischen Entwässerungs- und Schutzschichten“.

II-2.7.5 Qualitätsanforderungen an die Rekultivierungsschicht

Die Qualitätsanforderungen an die Rekultivierungsschicht richten sich nach DepV Anhang 1 Nr. 2.3.1 in Verbindung mit BQS 7-1. Demnach sind u.a. die Dicke, die Materialauswahl und der Bewuchs nach den Schutzerfordernissen der darunterliegenden Systemkomponenten zu bemessen und das eingesetzte Material muss im Regelfall die Zuordnungswerte nach DepV Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 9 einhalten.

Nach aktueller Fassung der DepV stellen diese sich wie folgt dar:

PCB (Σ 7 PCB-Kongenere)	0,1mg/kg
Σ PAK n. EPA	5 mg/kg
Benzo(a)pyren	0,6 mg/kg
Blei	140 mg/kg
Cadmium	1,0 mg/kg
Chrom	120 mg/kg
Kupfer	80 mg/kg
Nickel	100 mg/kg
Quecksilber	1,0 mg/kg

Zink	300 mg/kg
pH-Wert	6,5-9
Arsen	0,01 mg/l
Blei	0,04 mg/l
Cadmium	0,002 mg/l
Kupfer	0,05 mg/l
Nickel	0,05 mg/l
Quecksilber	0,0002 mg/l
Zink	0,1 mg/l
Chlorid	10 mg/l
Sulfat	50 mg/l
Chrom, gesamt	0,03 mg/l
elektrische Leitfähigkeit	500 μ S/cm

II-2.7.6 Probefeld

Die Herstellbarkeit des Abdichtungssystems ist entsprechend Anhang 1 Nr. 2.1 DepV vor dessen Errichtung unter Baustellenbedingungen durch Ausführung von Probefeldern gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Die Termine zur Herstellung der einzelnen Systemkomponenten des Probefelds sind dem Regierungspräsidium Freiburg jeweils mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen.

II-3 Wasserrecht

II-3.1 Qualität des abgeleiteten Deponiesickerwassers

Dass an der Deponiebasis gesammelte Deponiesickerwasser darf nur mit anderem Abwasser vermischt bzw. in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden, wenn es die Anforderungen des Anhangs 51 Teil D der Abwasserverordnung (AbwV) einhält.

Die wesentlichen Kriterien der derzeit gültigen Fassung lauten wie folgt:

Parameter	Konzentration (mg/l; in der qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe)
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5
Quecksilber	0,05
Cadmium	0,1
Chrom, gesamt	0,5
Chrom VI	0,1
Nickel	1

Blei	0,5
Kupfer	0,5
Zink	2
Arsen	0,1
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2
Sulfid, leicht freisetzbar	1
CSB	400

Für AOX, Chrom VI, Cyanid, leicht freisetzbar, und Sulfid, leicht freisetzbar gelten die Werte für die 2-Stunden-Stichprobe.

II-3.2 Datenerhebung Sickerwasser

Die in die öffentliche Kanalisation abgeleitete Sickerwassermenge ist messtechnisch zu erfassen.

II-3.3 Grundwasserüberwachung

II-3.3.1 Auslöseschwellen

An einer geeigneten Messstelle im Grundwasseranstrom und an mindestens zwei geeigneten Stellen im Grundwasserabstrom der Deponie sind in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg Grundwassermessstellen einzurichten.

Vor Beginn der Ablagerung von Abfällen sind Grundwasseruntersuchungen durchzuführen. Die Analyseergebnisse sind dem Regierungspräsidium Freiburg mitzuteilen, um die Festlegung von geeigneten Auslöseschwellen nach § 12 Abs. 1 DepV zu ermöglichen.

Folgende Parameter sind dabei mindestens zu analysieren:

Leitfähigkeit, Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, Ammonium, Chlorid, Sulfat, Nitrat, DOC oder TOC, AOX, Bor.

Die Anordnung zur Analytik auf weitere Parameter bleibt ausdrücklich vorbehalten.

II-3.3.2 Maßnahmenpläne

Vor Beginn der Abfallablagerung sind dem Regierungspräsidium Freiburg die Maßnahmenpläne nach § 12 Abs. 4 DepV vorzulegen. Mit der Ablagerung von Abfällen darf erst nach Zustimmung des Regierungspräsidiums zu diesen Maßnahmenplänen begonnen werden.

II-3.4 Sickerwasserspeicher

Das Sickerwasserspeicherbecken ist derart auszugestalten, dass sedimentierte Partikel

dauerhaft zurückgehalten werden können. Der Sedimentationsraum ist bei Bedarf zu reinigen.

II-3.5 Tank- und Waschplatz und mineralölhaltiges Abwasser

Der Tank- und Waschplatz ist zu überdachen. Bei der konkreten Planung der Abfüllanlage sind die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) maßgeblich.

II-4 Bodenschutz

II-4.1 Gestaltung der temporären Ausgleichsflächen

Auf den Flächen der ehemaligen Kiesgrube, die bis zur Inanspruchnahme durch das Deponiebauwerk als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche genutzt werden sollen, ist durchwurzelbares Bodenmaterial in einer Mächtigkeit von 0,5 m aufzutragen, so dass eine Vegetationsentwicklung ermöglicht wird.

II-4.2 Erdarbeiten

Bodenarbeiten auf den ein Bodenfunktion erfüllenden unbefestigten Flächen (temporäre Ausgleichsflächen, Bereiche außerhalb der Deponiefläche, Deponiefläche mit Rekultivierungsschicht) dürfen nur bei geeigneten, niederschlagsfreien Witterungsverhältnissen und bei ausreichend abgetrocknetem bzw. gefrorenem Boden erfolgen. Stark feuchte und nasse Böden sind für eine Befahrung und/oder Umlagerung nicht geeignet und dürfen nicht benutzt werden. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit nach den geltenden technischen Normen (z. B. DIN 19639, 19731 etc.) sind jeweils zu beachten und einzuhalten. Vor jeglichen Bodenarbeiten ist daher die Bodenfeuchte hinsichtlich der Befahrbarkeit und Umlagerungseignung nach DIN 19731 (Abbildung 1). bzw. DIN 19639 zu überprüfen. Die Bodenfeuchte kann mittels Tensiometer („Schweizer Verfahren“) oder über den Ausrolltest nach DIN 19639 (Tabelle 2 in DIN 19639) ermittelt werden. Nur Böden mit geeigneten Mindestfestigkeiten dürfen aus- oder eingebaut oder umgelagert oder befahren werden. Die Tragfähigkeit des Bodens muss dabei jederzeit gewährleistet sein.

II-4.3 Rekultivierung

In Hinblick auf die Rekultivierungsschicht als Teil des Oberflächenabdichtungssystems gilt nach § 10 DepV in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2.1.1, dass die Funktionserfüllung für mindestens 100 Jahre nachgewiesen wird. Dies ist durch Umsetzung des Standes der Technik, der für die Rekultivierungsschicht in BQS 7-1 definiert ist, zu erreichen.

Die Mindestdicke der Rekultivierungsschicht von 1 m darf nicht unterschritten werden (§ 10 DepV i.V. mit Anhang 1 Nr. 2.3.1). Die Anforderungen in Hinblick auf Schadstoffgehalte des verwendeten Materials richten sich nach DepV, Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 9.

Nachweise zum Stand der Technik der Rekultivierungsschicht sind gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg durch Vorlage prüffähiger Dokumente, insbesondere des Abschlussberichtes des Fremdprüfers nach DepV, Anhang 1 Nr. 2.1 zu erbringen.

Der der Eigen- und Fremdprüfung zugrundeliegende Qualitätsmanagementplan (DepV, Anhang 1 Nr. 2.1) bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg.

II-5 Verkehrslenkung

II-5.1 Vertragliche Verpflichtung von Auftragnehmern

Im Rahmen der vertraglichen Regelungen zur Beauftragung von Transportleistungen, z. B. für den Anlieferverkehr von Deponiebaustoffen und den zugehörigen Rückfahrten, sind die Auftragnehmer möglichst zum Verzicht der Nutzung der Ortsdurchfahrten der Gemeinden Hartheim (inkl. Ortsteil Bremgarten), Heitersheim, Eschbach, Neuenburg-Grißheim und Bad Krozingen-Tunsel zu verpflichten.

II-5.2 Evaluierung der Verkehrsströme

Die tatsächlich genutzten Anfahrtswege der nach Ziffer II-5.1 verpflichteten Auftragnehmer sind stichprobenartig zu überprüfen. Die genutzten Anfahrtswege der Abfallanlieferer sind z. B. im Rahmen der Anlieferungserklärung, regelmäßig abzufragen. Die Datenerhebung ist dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Straßenverkehrsbehörde, jeweils bis zum 31.03. für das vergangene Kalenderjahr vorzulegen. Die Datenerhebung ist über den Zeitraum von fünf Jahren ab Bestandskraft dieser Entscheidung durchzuführen.

II-5.3 Aufstellen eines Verkehrsleitkonzeptes

Zur Reduzierung des Abfall-Anlieferverkehrs durch die unter Ziffer II-5.1 genannten Ortsdurchfahrten ist ein Verkehrsleitkonzept zu erstellen und in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde umzusetzen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Abfallwirtschaftsbetriebs Breisgau-Hochschwarzwald (z. B. auf der Homepage der ALB) ist die Empfehlung zur Anfahrt der Deponie über die Bundesautobahn 5 anzubringen.

II-6 Baurecht

II-6.1 Abstand der Hochbauten zur Landesstraße

Sämtliche Hochbauten müssen einen Abstand von mindestens 20 m zur Landesstraße L 134, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn aufweisen (§ 9 FStrG/ § 22 StrG).

II-6.2 Standsicherheit

Die prüffähige statische Berechnung für das Werkstattgebäude u. das Waagen- u. Betriebsgebäude einschließlich der Positions-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne ist dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, der unteren Baurechtsbehörde, in doppelter Fertigung vor Baubeginn vorzulegen (Voraussetzung für den Baufreigabeschein).

II-6.3 Bauleiter

Vor Baubeginn muss der verantwortliche Bauleiter förmlich bestellt sein ((Voraussetzung für den Baufreigabeschein)

II-6.4 Treppe am Waage- und Bürogebäude

Die notwendige Treppe muss bei Auftritt und Steigung der DIN 18065 (Tabelle „sonstige Gebäude“) entsprechen.

II-6.5 Brandschutz für das Werkstattgebäude

Die Rettungswege, Türen im Verlauf der Rettungswege sowie die Ausgänge ins Freie sind mit Fluchtwegschildern nach DIN 4844 bzw. ISO 23601 deutlich zu kennzeichnen. Die Fluchtwegschilder sind mindestens in lang nachleuchtender Ausführung nach DIN 67510 herzustellen.

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind nach DIN EN 3/DIN 14406 zugelassene Feuerlöscher in ausreichender Zahl und Größe vorzuhalten. Art und Anzahl der Feuerlöscher sind nach den Anforderungen der ASR - A 2.2 (Technische Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“) festzulegen.

Die Feuerlöscher müssen an gut sichtbarer und leicht erreichbarer Stelle aufgehängt werden.

Sofern die Standorte der Feuerlöscher nicht leicht erkennbar sind, sind diese durch Hinweisschilder nach BGV ASRA 1.3 deutlich zu kennzeichnen. Auf die zweijährige Prüfpflicht der Feuerlöscher wird hingewiesen.

III Vorbehalte

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen auf, so bleiben weitere Anordnungen, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten.

Weitere nachträgliche Auflagen zu dieser Entscheidung infolge einer Änderung der Sach-

oder Rechtslage, bzw. neuerer Erkenntnisse oder Kontrollen und Messungen, insbesondere auch bezüglich der Auflagen und Bedingungen, unter denen die Anforderungen an die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem gemäß § 3 Absatz 4 DepV herabgesetzt werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

IV Anpassung der Rekultivierungsplanung der Fa. Knobel

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als für die bisher am Standort vorhandene Kiesgrube zuständige Bau-, Naturschutz- und Wasserbehörde hat mit Entscheidung vom 10.08.2022 die Vorgaben für die Rekultivierungsplanung aus der Entscheidung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald für die Verwaltungsgemeinschaft Fa. Knobel mbH (KVG) vom 14.05.2018 bis zur Bestandskraft dieses Beschlusses ausgesetzt. Die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes für die Verfüllung und Rekultivierung der Kiesgrube wird nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses entsprechend angepasst.

V Sofortige Vollziehung

Für die in dieser Entscheidung planfestgestellten Maßnahmen und die wasserrechtlichen Erlaubnisse wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

VI Einwendungen und Erwiderungen des Vorhabenträgers

Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie Forderungen und Bedenken, die Behörden, Verbände und sonstige Stellen im Rahmen des Verfahrens geäußert haben, werden aus den in VIII (Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Einwendungen sowie Erwiderungen des Vorhabenträgers) dieses Beschlusses dargelegten Gründen zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Vorkehrungen oder Maßgaben in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde, oder sich diese im Laufe des Verfahrens anderweitig erledigt haben.

Auf die Ausführungen zu den Einwendungen in den Entscheidungsgründen wird hingewiesen.

VII Kosten- und Gebührenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 54.172,47 € festgesetzt.

Teil 2: Gründe

VIII Entscheidungsgründe

VIII-1 Darstellung des Vorhabens

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (ALB) ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald nach § 20 u.a. dazu verpflichtet, nicht verwertbare mineralische Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen. Da derartige Abfälle weder in einer Bauschutttaufbereitungsanlage noch einer Müllverbrennungsanlage vollständig verwertet bzw. beseitigt werden können, sind die nicht verwertbaren Anteile auf einer Deponie der Deponieklasse I geordnet abzulagern. Zusätzlich ist der Landkreis über eine vertragliche Vereinbarung dazu verpflichtet, für nicht verwertbare mineralische Abfälle aus dem Stadtgebiet Freiburg ebenfalls eine Entsorgungsmöglichkeit bereitzustellen. Seit der Stilllegung der Baureststoffdeponie Merdingen im September 2017 verfügt der Landkreis nicht mehr über eine geeignete Deponie für mineralische Abfälle der Deponieklasse I, so dass diese Abfälle auf Deponien anderer entsorgungspflichtiger Körperschaften entsorgt werden müssen. Um ihrer Entsorgungspflicht zukünftig wieder eigenständig nachkommen zu können, beabsichtigt die ALB die Nutzung der ehemaligen Kiesgrube „Weinstetter Hof“ als Deponiestandort der Deponieklasse I. Das Planungsgebiet ist mit der Fläche der ehemaligen Kiesgrube „Weinstetter Hof“ identisch. Diese ist teilverfüllt und noch nicht endgültig rekultiviert. Mit der neuen Deponie Weinstetten soll die Entsorgungssicherheit für nicht verwertbare mineralische Abfälle der Deponieklasse I für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und die Stadt Freiburg über einen Zeitraum von ca. 35 Jahren sichergestellt werden.

Das Planungsvorhaben entspricht laut Antrag (siehe Erläuterungsbericht) den Zielen des Fachplanungsgesetzes Kreislaufwirtschaftsgesetz und ist wegen der bestehenden Entsorgungspflicht der ALB (§ 20 KrWG) für die nicht verwertbaren mineralischen Abfälle somit objektiv erforderlich, d.h. vernünftigerweise geboten. Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann die ALB die Entsorgungssicherheit mit der Deponie Weinstetten gewährleisten.

VIII-2 Planfeststellungsverfahren

VIII-2.1 Rechtsgrundlage

Die Entscheidung beruht auf § 35 Abs. 2 und § 36 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)), § 72 bis 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie auf den §§ 3 Abs. 1 und Abs. 4 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung (DepV)).

Die wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) konnten

mit den erforderlichen Maßgaben erteilt werden, so dass keine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu befürchten ist.

Die Erlaubnis für die Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in das Grundwasser bzw. das angrenzende Feuchtbiotop beruht auf §§ 57, 12 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Befristung zur Einleitung des Oberflächenwassers kann gem. §§ 8, 12 Abs. 2 WHG gesetzt werden. Die Befristung wurde aufgenommen, um eine spätere Überprüfung des Sachverhaltes auszulösen, falls sich dieser in Zukunft ändern sollte.

Die Erteilung der Baugenehmigung nach § 49 LBO konnte mit den erforderlichen Maßgaben erteilt werden, so dass die bauordnungsrechtlichen Belange berücksichtigt sind.

VIII-2.2 Alternativenprüfung

Aufgrund der Endverfüllung der Baureststoffdeponie Merdingen hat die Abfallwirtschaft des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (ALB) verschiedene Standorte hinsichtlich ihrer verkehrstechnischen, wirtschaftlichen und ökologischen Eignung als Deponiestandort untersucht. Da am neuen Deponiestandort sowohl mineralische Abfälle aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald als auch aus der Stadt Freiburg angenommen werden sollen, kommen nur Standorte im Bereich der Rheinschiene in Betracht. Im Rahmen ihrer Recherche kam die ALB zu dem Schluss, dass die Fläche der ehemaligen Kiesgrube „Weinstetter Hof“ sich besonders gut für die Errichtung einer Deponie der Deponiekategorie I eignet und derzeit keine annähernd gleich geeignete Alternativfläche im Landkreis zur Verfügung steht (siehe Anlage 2-Machbarkeitsstudie).

VIII-2.3 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg ergibt sich aus §§ 23 Abs. 5 Nr. 4 sowie 23 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKreWiG), die örtliche Zuständigkeit aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG.

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg für die wasserrechtlichen Entscheidungen für die Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in das Grundwasser bzw. das angrenzende Feuchtbiotop ergibt sich aus §§ 80 Abs. 2 Nr. 2 und 82 Abs. 1 WG.

VIII-2.4 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffent-

lichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind die separat mitgeteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Einleitung von Oberflächenwasser und Schichtwasser.

VIII-2.5 Verfahrensablauf

VIII-2.5.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgte durch folgende öffentlich zugängliche Gremiensitzungen, Behördentermine und Veröffentlichungen (siehe auch Anlage 3 der Antragsunterlagen):

- Am 23.05.2019 fand im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ein Scopingtermin gemäß § 13 UVwG statt.

Die Öffentlichkeit wurde über das Vorhaben zudem wie folgt informiert:

- Gemeinderatssitzung der Gemeinde Hartheim am 27.03.2018: Vorstellung geplante Deponie Weinstetten durch die ALB,
- Gemeinderatssitzung der Gemeinde Hartheim am 12.07.2020: Information über die aktuellen Planungen und den geplanten Genehmigungsantrag (öffentliche Sitzung),
- Gemeinderatssitzung der Gemeinde Heitersheim am 13.10.2020: Information über die aktuellen Planungen und den geplanten Genehmigungsantrag (öffentliche Sitzung),
- Betriebsausschuss-Sitzung der Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (ALB) am 26.06.2018: Vergabe Planungsleistungen Deponie Weinstetten,
- Dauerhafte Bürgerinformation zur geplanten Bauschuttdeponie Weinstetten auf der Homepage des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (seit Mai 2019) seit Sept./Okt. 2020 mit Erklärvideos zur geplanten Deponie (diese sind auch in Youtube eingestellt). Veröffentlichung einer Broschüre zur geplanten Deponie,
- Sitzung des Kreistages des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald am 20.07.2020 (öffentliche Sitzung): Freigabe der Genehmigungsplanung Deponie Weinstetten.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde der Antrag auf abfallrechtliche Planfeststellung am 26.08., 27.08. und 02.09.2021 in der Gemeinde Eschbach, der Stadt Neuburg am Rhein, der Stadt Heitersheim und der Gemeinde Hartheim ortsüblich bekanntgemacht und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg sowie im UVP-Portal des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht. Die Auslegung wurde in den genannten Gemeinden vom 13.09.2021 bis 12.10.2021 durchgeführt. Die Einwendungsfrist endete am 12.11.2021.

Insgesamt wurden 293 private Einwendungen fristgerecht gegen das Vorhaben erhoben. Hinsichtlich der einzelnen Einwendungen wird auf die weitere Begründung verwiesen. Da-

bei werden diese thematisch zusammengefasst und berücksichtigt sowie anhand des Namenverzeichnisses der Einwender mit Kürzel den Einzelpersonen zugeordnet. Auf einzelne Einwendungen wird aufgrund der großen Anzahl an Einwendungen nicht speziell eingegangen.

VIII-2.5.2 Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Anhörung wurde den folgenden Trägern öffentlicher Belange (TöB) mit Schreiben vom 24.08.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorhaben gegeben:

Gemeinde Eschbach, Gemeinde Hartheim, Stadt Heitersheim, Stadt Neuenburg am Rhein, Gewerbepark Breisgau mit Sitz in Eschbach, Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen, Regierungspräsidium Stuttgart – Referat Luftverkehr und Luftsicherheit, Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald – Fachbereich Naturschutz, Fachbereich Wasser und Boden, Fachbereich Baurecht und Fachbereich Verkehrslenkung und Straßenverwaltung, Regionalverband Südlicher Oberrhein, Abwasserzweckverband Stauffer Bucht, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesnaturschutzverband (LNV) und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).

Die Anhörung der unteren Baurechtsbehörde erfolgte zeitlich nach der sternförmigen Beteiligung der übrigen TöB. Seitens der unteren Baurechtsbehörde wurden jedoch keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, die gegebenenfalls zu Rücksprachen mit anderen TöB hätten führen können.

Die Stellungnahmen der TöB wurden in dieser Entscheidung, insbesondere in den Nebenbestimmungen, berücksichtigt. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden, mit Ausnahme der Gemeinde Hartheim, nicht geltend gemacht. Sofern Nachforderungen oder Nachfragen seitens der TöB im Verfahren bestanden, wurden diese durch den Vorhabenträger nachgereicht bzw. beantwortet.

VIII-2.5.3 Online-Konsultation

Anstelle eines Erörterungstermins wurde eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2, 3 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt. Diese wurde mit Bekanntmachung vom 05.05.2022 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 06.05.2022, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums und des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald am 05.05.2022 sowie in der Gemeinde Eschbach, Gemeinde Hartheim und Stadt Neuenburg am Rhein am 05.05.2022 und in der Stadt Heitersheim am 06.05.2022 ortsüblich bekanntgemacht und im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de am 05.05.2022 veröffentlicht. Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten wurden nach § 5 Abs. 3 PlanSiG

benachrichtigt. Hierbei wurde eine Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Wege der Bekanntmachung vorgenommen. Den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten (Trägern öffentlicher Belange, Verbänden, Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Vorhaben Betroffenen) wurden die ansonsten im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen vom 09.05.2022 bis 08.06.2022 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg in einer geschützten Ablage zugänglich gemacht und ihnen dabei die Gelegenheit gegeben, sich zu äußern. Bereitgestellt wurden dabei nochmals die Antragsunterlagen, die im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen sowie die Erwiderungen des Vorhabenträgers auf die im Verfahren vorgebrachten Forderungen, Bedenken und Hinweise.

Die dem Regierungspräsidium im Rahmen der Online-Konsultation zugesandten Äußerungen wurden bei der Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

VIII 2.6 Anpassung an die Rekultivierung der KVG Fa. Knobel

Auf der planfestzustellenden Fläche befindet sich das Kieswerk der KVG Fa. Knobel. Die Genehmigung des Kiesabbaus ist mit einer Rekultivierungsverpflichtung verbunden, welche den Rekultivierungsregelungen dieses Beschlusses für den Vorhabenträger anzupassen war, um einen Regelungskonflikt zu vermeiden. Das zuständige Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat dies durch die Aussetzung der Rekultivierungsverpflichtung für die ZVG Fa. Knobel in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde gelöst.

VIII-2.7 Umweltverträglichkeitsprüfung

VIII-2.7.1 Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Wegen der erheblichen Betroffenheit der Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die geplante Errichtung und den Betrieb einer ca. 40 m über dem umliegenden Geländeniveau liegenden Deponie sowie durch Eingriffe in Naturschutzgüter war gemäß Anlage 1 des UVPG Nr. 12.1 („Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“) sowie Nr. 12.2.1 („Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr“) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Als Grundlage hierfür diente die dem Antrag beiliegende Anlage 6 zum Planfeststellungsantrag (UVP-Bericht).

VIII-2.7.2 Darstellung der Umweltauswirkungen im Detail und Bewertung

VIII-2.7.2.1 Schutzgut Mensch

VIII-2.7.2.1.1 Beschreibung der Situation

Innerhalb des Untersuchungsgebiets (zur Methodik und Umfang des Untersuchungsgebietes siehe Anlage 6 – UVP-Bericht) befinden sich keine Wohngebiete. Die nächstgelegene Ortschaft ist das ca. 1,7 km entfernte Bremgarten (Ortsteil von Hartheim). Nordwestlich der geplanten Deponie liegt der Weinstetter Hof (mit einer Betreiberwohnung im Süden des Westgebäudes). Der Asphaltweg an der südöstlichen Seite der Weinstetter Kiesgrube (mindestens 150 m vom Rand der geplanten Deponie entfernt) wird zum Freizeitsport und der landschaftsbezogenen Erholung genutzt.

Als **Vorbelastung** gehen **Schall- und Staubemissionen vom Nordteil der Weinstetter Kiesgrube** seit etlichen Jahren im Zuge der gegenwärtig noch nicht abgeschlossenen Verfüllung und Rekultivierung der ausgekiesten Bereiche aus.

Die Materialanlieferungen des Steinbruchs Weinstetten, der **Straßenverkehr** auf der angrenzenden L 134 sowie der **Flugbetrieb** auf dem Flugplatz Bremgarten sind bestehende Lärmquellen sowohl im Untersuchungsgebiet als auch darüber hinaus.

VIII-2.7.2.1.2 Auswirkungen auf den Menschen

Menschen können durch die geplante Deponie insbesondere durch die hiervon ausgehenden Lärm- und Staubemissionen sowie durch die mit dem Vorhaben zusammenhängende Zunahme der (Schwerlast-)Verkehrsemissionen betroffen sein.

Die vom Vorhaben ausgehenden **Staubemissionen** (ohne Emissionen des öffentlichen Straßenverkehrs) und die hieraus resultierenden Immissionen wurde im Rahmen der Staubimmissionsprognose der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 21.04.2021 quantifiziert. Die für den geplanten Deponiebetrieb für ein konservatives Emissionsszenario berechnete Staubzusatzbelastung unterschreitet - mit Ausnahme des direkt dem Deponiege-lände benachbarten Weinstetter Hof - das Irrelevanzkriterium der TA Luft für Staub PM-10 von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. hält dieses ein. Somit war gemäß den Vorgaben der TA-Luft bereits für den nach dem Weinstetter Hof nächsten nah gelegenen Immissionsort („Weinstetten 3“, nördlich des Kreisverkehrs an der L134/K4998) keine Berechnung der Gesamtbelastung mehr zu führen.

Am direkt benachbarten Weinstetter Hof war dagegen die Gesamtbelastung zu ermitteln. Diese liegt beim Parameter PM-10 mit maximal $26 \mu\text{g}/\text{m}^3$, bei PM-2,5 mit $16 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und beim Staubbiederschlag mit $139 \text{ g}/\text{m}^2\text{d}$ noch deutlich unter dem jeweils zulässigen Wert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM-10, $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM-2,5 bzw. $350 \text{ g}/\text{m}^2\text{d}$. Zusätzlich zur großräumigen Vorbelastung, der für Staub PM-10 mit $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$, für Staub PM-2,5 mit $11 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und für Staubbiederschlag mit $80 \text{ mg}/\text{m}^2\text{d}$ angesetzt wurde, wurden PM-10-Immissionen ($1,3 \mu\text{g}$ am Weinstetter Hof) und Staubbiederschlag ($1,4 \text{ mg}/\text{m}^2\text{d}$) des geplanten Kieswerks nördlich des Deponiestandortes berücksichtigt.

Im Ergebnis zeigt sich somit, dass auch an den direkt neben der Deponie liegenden Immissionsorten am „Weinstetter Hof“ keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen auftreten werden. Vielmehr unterschreiten die ermittelten Gesamtbelastungen für Schwebstaub (PM-10, PM-2,5) und Staubniederschlag den jeweiligen Immissionsrichtwert deutlich (siehe Anlage Staubgutachten).

In Hinblick auf **Schallimmissionen** zeigt das mit Anlage 11 des Antrages auf Planfeststellung vorgelegte schalltechnische Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28.04.2021, dass Bau und Betrieb der Deponie (ohne An- und Abfahrverkehr auf öffentlichen Straßen) keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch **Lärm** hervorrufen werden, insbesondere nicht an dem unter anderem zu Wohnzwecken genutzten „Weinstetter Hof“. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden dort eingehalten.

Auch eine wesentliche Beeinträchtigung der Erholungswirkung für z. B. Spaziergänger entlang des südöstlich der Deponie gelegenen Weges aufgrund der prognostizierten Lärmimmissionen in Höhe von 50 bis 55 dB(A) auf einer Länge von rund 600 m liegt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Zu beachten ist dabei, dass im Rahmen dieser Schallimmissionsprognose nicht nur die Lärmemissionen des Deponiebetriebes (Bauabschnitt 1, berücksichtigt 59 LKW-Anlieferungen pro Tag) berücksichtigt wurden, sondern auch die Lärmemissionen, die von der Baustelle des Bauabschnittes 2 ausgehen werden (38 LKW) und für die nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm zu beurteilen sind und um 5 dB(A) lautere Immissionsrichtwerte gelten.

Ungeachtet dieser unterschiedlichen Beurteilungsmaßstäbe wurde die Summe der Lärmimmissionen an dem am stärksten betroffenen Immissionsort betrachtet, die den Immissionsrichtwert nach TA Lärm und AVV Baulärm unter Berücksichtigung der Vorbelastung um 2 dB(A) unterschreitet.

In Hinblick auf die **Lärmemissionen**, die von auf öffentlicher Straße **innerhalb des 500 m-Radius** um die Deponie fahrenden LKWs verursacht werden, ist anzumerken, dass die Gesamtanzahl der LKW-Durchfahren in dem Worst-Case-Szenario des Lärmgutachtens mit $2 \times (59 + 38) = 194$ immer noch deutlich unter der im Verkehrsgutachten genannten Anzahl der aktuellen werktäglichen LKW-Durchfahrten auf der L134 zwischen Kreisverkehr und Deponiegelände von 1.099 liegt. Somit wird deutlich, dass eine Erhöhung des Beurteilungspegels der Verkehrsräusche um 3 dB(A) ausscheidet. Eine separate Berechnung des mit dem Deponiebetrieb zusammenhängenden Straßenverkehrslärms war daher nicht erforderlich.

Allerdings führen die zusätzliche Verkehrsbelastung und die damit verbundenen Schallimmissionen zu einer weiteren Einschränkung der Aufenthaltsqualität des Wohnumfeldes, insbesondere in den Ortsdurchfahrten von Hartheim-Bremgarten und Heitersheim. Die **Lärmbelastung, die aus dem An- und Abfahrverkehr der Deponie außerhalb des 500**

m-Radius resultiert, wurde daher von der Planfeststellungsbehörde in die Abwägung einbezogen.

Im mit den Antragsunterlagen als Anlage 13 vorgelegten Verkehrsgutachten der Fichtner Water & Transportation GmbH vom März 2021 wurde unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen, der voraussichtlichen Entwicklung des allgemeinen Verkehrs und des geplanten Kiesabbaus auf der an den Deponiebereich angrenzenden Fläche die verkehrliche Mehrbelastung durch das Vorhaben prognostiziert, insbesondere in den betroffenen Ortsdurchfahrten. Demnach wird der Zu- und Abfahrtsverkehr der Deponie insgesamt zu keinen wesentlichen Mehrbelastungen für die dort lebenden und tätigen Menschen führen. So würde etwa in der voraussichtlich am stärksten belasteten Ortsdurchfahrt Bremgarten (Grißheimer Weg) im Szenario 1, also in der Phase des gleichzeitigen Baus der Deponie und der Verfüllung, durch den zusätzlichen LKW-Verkehr aufgrund der Deponie die gesamte LKW-Belastung (ohne Berücksichtigung des Wegfalls der derzeitigen LKW-Fahrten zur Verfüllung der Kiesgrube) um maximal ca. 9,2 % erhöht. Dies entspräche nach Berechnung der Planfeststellungsbehörde einer Steigerung des Verkehrslärms um ca. 0,2 dB(A). Auch unter Mitberücksichtigung der zu erwartenden allgemeinen Verkehrszunahme und zusätzlichen Verkehrs durch den geplanten Kiesabbau auf dem Nachbargelände ist mit keiner Erhöhung des Verkehrslärms zu rechnen, die so erheblich wäre, dass sie nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der TA Lärm oder der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens oder zur Notwendigkeit von gegensteuernden Maßnahmen führen würde. Dies gilt auch bei Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen, die im Lärmaktionsplan der Gemeinde Hartheim aus dem Jahr 2020 ermittelt wurden.

Um dennoch die Belastungen in den Ortsdurchfahrten möglichst gering zu halten, wurde mit dem Vorhabenträger abgestimmt, dass die Anlieferer auf eine An- und Abfahrt über die Autobahn gelenkt und soweit möglich verpflichtet werden, vgl. Maßgaben unter 1.II-5.

Insgesamt wird die zu erwartende Steigerung des Verkehrslärms durch das Vorhaben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen führen.

VIII-2.7.2.2 Auswirkungen auf Tiere und Bewertung

VIII-2.7.2.2.1 Beschreibung des Ist-Zustandes (Vögel, Reptilien, Amphibien, Wildbienen und Hummeln, Fang- und Heuschrecken und Schmetterlinge)

Durch das Büro Gaede + Gilcher, Freiburg wurden in der ehemaligen Kiesgrube Bestandserfassungen zu Vögeln, Reptilien, Amphibien, Wildbienen und Hummeln, Fang- und Heuschrecken sowie Schmetterlingen durchgeführt. Basierend auf den Nachweisen wurde die Bedeutung des Untersuchungsgebiets für die einzelnen Artengruppen eingestuft (siehe Anlage 10 der Planungsunterlagen).

Im Folgenden sind die wesentlichen Ergebnisse in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die jeweilige Art zusammengefasst.

Große Teile der Weinstetter Kiesgrube, darunter auch die **Vorhabenfläche**, unterscheiden sich als Lebensraum für Tiere grundlegend von der Umgebung. Sie sind ein auf die frühere Auskiesung und die Verfüllung zurückgehendes Sukzessionsmosaik mit trockenen bis nassen Pionierbiotopen, Ruderalfluren, Gestrüppen und Gehölzen. Die **Umgebung** wird hingegen von Wald (im Westen), Wiesen (im Südosten) und Äckern (sonstige Umgebung) geprägt. Dementsprechend unterscheidet sich die Besiedlung der Weinstetter Kiesgrube durch Tiere erheblich von jener der umgebenden Flächen.

Vögel

In der ehemaligen Kiesgrube wurden bei den Erfassungen in den Jahren 2018 und 2019 zehn Vogelarten mit Brutzeitfeststellung, Brutverdacht oder Brutnachweis festgestellt. Es handelt sich um die Arten: Dorngrasmücke, Flussregenpfeifer, Goldammer, Grauammer, Kuckuck, Neuntöter, Orpheusspötter, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger und Turteltaube. Als Nahrungsgäste wurden mehrfach Bachstelze, Bluthänfling und Stieglitz nachgewiesen. Eine Brut dieser Arten in angrenzenden Flächen ist wahrscheinlich.

Von den zehn im Kartierbereich nachgewiesenen Brutvogelarten ist die Turteltaube sowohl bundes- als auch landesweit stark gefährdet, drei weitere Arten werden bundesweit auf der Vorwarnliste geführt (Goldammer, Grauammer, Kuckuck), eine weitere Art wird ausschließlich landesweit auf der Vorwarnliste geführt (Flussregenpfeifer).

Die für Vögel bedeutendsten Bereiche der Weinstetter Kiesgrube sind die älteren Aufforstungen im Nordosten und angrenzende Flächen; ausschlaggebend ist das Vorkommen der bundesweit stark gefährdeten Turteltaube. Auch die Vegetationsmosaike aus Ruderalvegetation unterschiedlicher Zusammensetzung in Kombination mit Gehölzbeständen und Gestrüppen sind als Lebensräume des Orpheusspötters, der Goldammer und des Neuntöters für den Naturschutz bedeutsam; sie befinden sich sowohl im verfüllten als auch im unverfüllt gebliebenen Teil der Kiesgrube. Diese Bereiche werden von der Turteltaube als Teile des Nahrungsgebiets genutzt. Weitere für Vögel besonders bedeutende Bereiche grenzen an die Weinstetter Kiesgrube an (Grünland am Landeplatz Bremgarten mit landesweit bedeutenden Brutvorkommen der Grauammer, Äcker als bundesweit einzige Bruthabitate des Triels).

Reptilien

Bei der Erfassung der Reptilien wurden die Zauneidechse, die Schling- und die Ringelnatter sowie die Blindschleiche in der Weinstetter Kiesgrube nachgewiesen. Mit Ausnahme der Blindschleiche werden die Arten entweder in der Roten Liste Deutschlands und / oder in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt.

Die Zauneidechse kommt auf Teilen der Vorhabenfläche und des weiteren Untersuchungsgebiets vor; auch die Blindschleiche wurde am Westrand der Vorhabenfläche nachgewiesen. Die Nachweise der beiden Natternarten erfolgten im nicht verfüllten Teil der Weinstetter Kiesgrube.

Die für Reptilien bedeutendsten Bereiche in der Weinstetter Kiesgrube sind die Habitate der Zauneidechse, der Schlingnatter und der Ringelnatter in den unverfüllt gebliebenen Teilen der ehemaligen Kiesgrube. Die Lebensstätten der Zauneidechse und möglicherweise auch der Schlingnatter schließen auch Teile der verfüllten Kiesgrube mit dem geplanten Deponiestandort ein.

Amphibien

Innerhalb des Kartierbereichs wurden insgesamt sechs Amphibienarten festgestellt: Erdkröte, Kreuzkröte, Springfrosch, Grasfrosch, Fadenmolch und Bergmolch. Mit Ausnahme der beiden Molcharten werden die Lurche zumindest in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt, die Kreuzkröte weiterhin auch in der Roten Liste Deutschlands.

Die Kreuzkröte nutzt das wechselnde Angebot an großen, unbewachsenen oder zumindest vegetationsarmen Pfützen auf der Vorhabenfläche als Laichgewässer. Für die weiteren festgestellten Amphibienarten bietet die Vorhabenfläche keine günstigen Lebensräume; sie kommen in den Teilen der Weinstetter Kiesgrube außerhalb des geplanten Deponiestandorts vor. Die für Amphibien bedeutendsten Bereiche im Untersuchungsgebiet sind die Komplexe aus Fortpflanzungshabitaten und Landlebensräumen der Kreuzkröte im Südostteil der Weinstetter Kiesgrube, die auch von den weiteren vorkommenden Arten genutzt werden. Im Umfeld der Gewässer sind die Waldbestände und Gestrüppe als Landlebensräume besonders bedeutsam.

Wildbienen und Hummeln

Im Untersuchungsgebiet wurden 88 Wildbienen- und Hummelarten festgestellt, davon 30 bestandsbedrohte Arten. Auf der Vorhabenfläche wurden 23 bestandsbedrohte Wildbienen- und zwei bestandsbedrohte Hummelarten nachgewiesen.

Die größte Bedeutung für Wildbienen und Hummeln hat die Raumeinheit im Süden der Vorhabenfläche. Hier wurden eine landesweit vom Aussterben bedrohte Art sowie zahlreiche weitere bestandsbedrohte Arten nachgewiesen. Der zentrale und der Westteil der Vorhabenfläche sowie weiterhin die Raumeinheit südlich der Vorhabenfläche haben aufgrund des zahlreichen Nachweises bestandsbedrohter Arten eine besondere Bedeutung für Wildbienen und Hummeln.

Heu- und Fangschrecken

Im Untersuchungsgebiet wurden 25 Heuschreckenarten und die Gottesanbeterin festgestellt, darunter zwölf bundes-, landes- und / oder naturräumlich bestandsbedrohte Arten

sowie eine in den Listen nicht geführte Art (Südliche Grille). Alle bestandsbedrohten Heuschreckenarten des Untersuchungsgebiets wurden auch in Teilen der Vorhabenfläche nachgewiesen. In allen Raumeinheiten, außer im Nordteil der Deponiefläche, wurden sieben oder acht bestandsbedrohte Heuschreckenarten nachgewiesen.

Schmetterlinge

Im Untersuchungsgebiet wurden 54 Schmetterlingsarten festgestellt, davon 27 bestandsbedrohte Arten. Auf der Vorhabenfläche bestehen für 19 der nachgewiesenen bestandsbedrohten Schmetterlingsarten Fortpflanzungsmöglichkeiten. Die potentiell vorkommenden FFH-Nachfalterarten Nachtkerzenschwärmer und Spanische Flagge wurden nicht nachgewiesen. Die für Schmetterlinge bedeutendste Teilfläche ist das Magergrünland (Magerwiese / Magerrasen).

VIII-2.7.2.2 Gutachterliche Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel, Reptilien, Amphibien, Wildbienen und Hummeln, Fang- und Heuschrecken und Schmetterlinge

Die Deponienutzung führt somit zu einem Lebensraumverlust der derzeit dort vorkommenden Arten durch

- die Inanspruchnahme von drei Revieren der Domgrasmücke,
- die Inanspruchnahme von zwei Revieren der Goldammer,
- die Inanspruchnahme von zwei Revieren des Orpheusspötters,
- die Inanspruchnahme eines Reviers des Sumpfrohrsängers,
- die Inanspruchnahme von zwei bzw. drei Revieren des Flussregenpfeifers,
- die Inanspruchnahme von Lebensräumen der Zauneidechse, der Blindschleiche und möglicherweise auch der Schlingnatter,
- die Inanspruchnahme von Laichgewässern und Landlebensräumen der Kreuzkröte,
- die Inanspruchnahme von Lebensräumen der auf der Vorhabenfläche nachgewiesenen bestandsbedrohten Wildbienen- und zwei bestandsbedrohten Hummelarten,
- die Inanspruchnahme von Lebensräumen der auf der Vorhabenfläche nachgewiesenen zwölf bestandsbedrohten Heuschreckenarten,
- die Inanspruchnahme von Fortpflanzungsmöglichkeiten für 19 nachgewiesene bestandsbedrohte Schmetterlingsarten sowie
- die Inanspruchnahme von Lebensräumen der auf der Vorhabenfläche anhand von Zufallsfunden nachgewiesenen, bestandsbedrohten Arten aus verschiedenen Artengruppen.

Die bedeutendsten Lebensräume, darunter die Lebensstätten aller vom Vorhaben betroffenen Vogelarten, werden bereits zu Beginn der Vorhabenumsetzung in Anspruch genommen.

Durch die geplanten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe Anlage LBP) können die Lebensraumverluste gemäß den Vorgaben des Naturschutzes ausgeglichen werden. Den dazu erforderlichen Vorgaben wurde in den Maßgaben dieses Beschlusses Rechnung getragen (siehe Begründung Maßgaben Naturschutz).

VIII-2.7.2.2.3 Bewertung der Planfeststellungsbehörde zum Schutzgut Tiere

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte mit einer fünfstufigen Skala entsprechend der Methodik der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO). Bei normaler Ausprägung des Biotoptyps wurde der in der Biotopwertliste angegebene Normalwert vergeben. Bei abweichender Biotopausprägung erfolgte die Bewertung innerhalb der biotoptypenspezifisch vorgegebenen Wertspanne.

Dieser Bewertungsmethodik des Gutachters kann gefolgt werden. Zu den einzelnen Parametern u.a. Artenschutz, Vögel, Reptilien und Kröten sowie deren Wechselwirkungen wird im Rahmen der Beurteilung der Einwendungen und Stellungnahmen, insbesondere der Träger öffentlicher Belange Naturschutz unter Ziffer VIII-2.9.6 eingegangen.

VIII-2.7.2.3 Auswirkungen auf Pflanzen und Bewertung

VIII-2.7.2.3.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Die baubedingten, vorbereitenden Maßnahmen zum Deponiebetrieb, wie beispielsweise die Basisabdichtung, führen zur Inanspruchnahme der derzeitigen Vegetationsbestände. Vorhabenbedingt werden Vegetationsbestände im Umfang von ca. 3,2 ha in Anspruch genommen. Darunter sind mit Teilen eines Magerrasens (ca. 570 m²) und einer Feldhecke (ca. 920 m²) am Westrand der geplanten Deponie auch nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 33 Naturschutzgesetz (NatSchG) geschützte Biotoptypen vorhanden. Darüber hinaus wird eine Magerwiese (ca. 1.940 m²) mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung in Anspruch genommen.

Weiterhin wachsen verschiedene Ausprägungen von Ruderalvegetation mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung im Südteil sowie am Nordwestrand innerhalb des Bereichs der geplanten Deponie. Dazu zählen die ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte auf ca. 9.650 m², die annuelle Ruderalvegetation auf ca. 16.570 m² sowie die ausdauernde Ruderalvegetation frischer Standorte auf ca. 2.380 m².

Die weiteren Bereiche (ca. 7,3 ha) haben eine sehr geringe bzw. keine naturschutzfachliche Bedeutung (siehe Anlage 10, Biotopkartierung).

Die übrigen Teile der Weinstetter Kiesgrube wurden teilweise aufgeforstet. Weiterhin existieren insbesondere im nicht verfüllten südöstlichen Teil Mosaik aus Ruderalvegetation,

teils mit Übergängen zu Landröhrichten, und Gehölzbiotopen mit einzelnen Tümpeln.

Im Untersuchungsgebiet gibt es sechs Biotoptypen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung nach LFU (Sanddorn-Gebüsch, wasserführende Tümpel, Magerrasen basen-reicher Standorte, Feldhecke mittlerer Standorte, Sukzessionswald aus kurzlebigen Laubbäumen, Magerwiese mittlerer Standorte). Zum Teil handelt es sich hierbei um geschützte Biotope (Sanddorn-Gebüsch im unverfüllten Teil der Kiesgrube sowie Magerrasen und Feldhecke am westlichen Rand der Vorhabenfläche).

Teile des Untersuchungsgebiets werden landwirtschaftlich (nordöstlich der geplanten Deponie, fast ausschließlich **Ackernutzung**) und forstlich genutzt (westlich der geplanten Deponie).

Der **Wald** im Untersuchungsgebiet - sowohl die flächigen Waldbestände westlich der Weinstetter Kiesgrube als auch die kleinen Waldinseln auf dem Flugplatz Bremgarten - wurde im Rahmen der Waldfunktionenkartierung dem Erholungswald zugeordnet. Weitere Waldfunktionen werden für das Untersuchungsgebiet nicht angegeben.

VIII-2.7.2.3.2 Gutachterliche Bewertung der Auswirkungen auf Pflanzen

Methodik Pflanzen:

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte mit einer fünfstufigen Skala entsprechend der Methodik der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO). Bei normaler Ausprägung des Biotoptyps wurde der in der Biotopwertliste angegebene Normalwert vergeben. Bei abweichender Biotopausprägung erfolgte die Bewertung innerhalb der biotoptypenspezifisch vorgegebenen Wertspanne. Die Zuordnung von Biotoptypen bzw. Biotopbeständen zu hoher, mittlerer, geringer oder sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (S. 63 f. im UVP-Bericht) erfolgte nach den Vorgaben der Unterlage "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg 2005), deren Wertpunkt-Angaben der Ökokonto-Verordnung zugrunde liegen.

Abschließende Beurteilung zu den Pflanzen:

Biotopbestände hoher naturschutzfachlicher Bedeutung sind im Umfang von 3.421 m² betroffen (entspricht ca. 3 % der Vorhabenfläche), Biotopbestände mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung im Umfang von 95.568 m² (jeweils einschließlich nur im planungsrechtlichen Bestand vorhandene Biotopbestände) und Biotope geringer bzw. sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung im Umfang von 6.011 m² (vgl. LBP, Tabelle 7.1-1 auf S. 68 ff.). Die trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe ins Schutzgut Pflanzen (bezogen auf den planungsrechtlichen Bestand) können durch die

Maßnahmen zur temporären Bereitstellung von Lebensräumen (Mosaik aus Offenland- und Gehölzvegetation) und die Bereitstellung dauerhafter Lebensräume (Mosaik aus Offenland- und Gehölzvegetation im Zuge der Rekultivierung) vollständig kompensiert werden; diese Maßnahmen sind im LBP in Kapitel 6.2.2 (S. 49 ff.) beschrieben.

VIII-2.7.2.3.3 Bewertung der Planfeststellungsbehörde zum Schutzgut Pflanzen

Die Bewertungsmethodik des UVP-Berichtes wird als sachgerecht angesehen. Dem Ergebnis wird gefolgt. Die Beeinträchtigungen werden durch Bereitstellung temporärer und dauerhafter Lebensräume entsprechend Ziffer II-1.2 kompensiert. Der entsprechenden gutachterlichen Einschätzung wird gefolgt.

VIII-2.7.2.4 Auswirkungen auf den Boden und Bewertung

VIII-2.7.2.4.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Die für die Deponie vorgesehene Fläche weist nach der Auskiesung und Verfüllung der Weinstetter Kiesgrube keine natürlichen Böden auf. Für den überwiegenden Teil der geplanten Deponie stellt die genehmigte Rekultivierungsplanung von WERMUTH (2017) den Ausgangszustand des Bodens dar. Die Bodenfunktionen des nördlichen und östlichen Deponierands, der außerhalb der Rekultivierungsplanung liegt, wurden basierend auf der Bio- toptypenkartierung bewertet (Wertstufe 0 für geschotterte, asphaltierte und sonstige versiegelte Flächen sowie vegetationsfreie und derzeit in Verfüllung befindliche Bereiche; Wertstufe 0,33 für Erdwege, Wertstufe 1 für Flächen mit Vegetation).

Außerhalb der Weinstetter Kiesgrube sind drei bodenkundliche Einheiten vertreten ("Rötliche Parabraunerde aus Niederterrassenschotter des Rheins", "Humose Pararendzina mit reliktschen Gleymerkmalen tiefer als 40 cm unter Flur aus Auensedimenten über holozänem Rheinschotter" und "Kalkreicher Auengley-Brauner Auenboden aus schluffig-lehmigen Auensedimenten von Rheinzufüssen auf holozänem Rheinschotter"). Die erstgenannte Bodeneinheit zeichnet sich durch eine mittlere bis hohe Leistungsfähigkeit für die Bodenfunktionen aus, die beiden weiteren Bodeneinheiten durch eine hohe Funktionserfüllung.

VIII-2.7.2.4.2 Gutachterliche Bewertung der Auswirkungen auf den Boden

Im Zuge der Basisabdichtung und der Herstellung der dem Deponiebetrieb dienenden Infrastrukturflächen gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Diese Flächen mit einer Größe von ca. 1,43 ha können dauerhaft keinerlei Bodenfunktionen erfüllen. Die eigentliche Deponie wird nach der Rekultivierung, zu der das Aufbringen einer mindestens 1 m mächtigen lehmigen Bodendecke gehört, dauerhaft mittlere Bodenfunktionen erfüllen

(ca. 9 ha). Die ca. 0,07 ha großen Versickerungsbereiche werden bereits während der Betriebsphase und nach der Rekultivierung sehr hohe Funktionen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf erfüllen.

Insgesamt verbleibt beim Schutzgut Boden ein Defizit, das durch den Zukauf von Ökopunkten rechnerisch kompensiert wird.

VIII-2.7.2.4.3 Bewertung der Planfeststellungsbehörde zum Schutzgut Boden

Der Bewertungsmethodik kann gefolgt werden. Zum Schutzgut Boden wird im Rahmen der Beurteilung der Einwendungen und Stellungnahmen, insbesondere der Träger öffentlicher Belange unter Ziffer VIII-2.9.9 eingegangen.

VIII-2.7.2.5 Auswirkungen auf Wasser und Bewertung

VIII-2.7.2.5.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Oberflächenwasser

Die geplante Deponie befindet sich im Einzugsgebiet des Sulzbaches, der im westlichen Schwarzwald entspringt. Er hat eine jahreszeitlich stark schwankende Wasserführung; der Wasserkörper versickert bevor er in den Rhein mündet. Im Umfeld der Vorhabenfläche befinden sich zwei Flusswasserkörper (FWK), die beide natürlich sind (FWK Kander-Klemmbach-Sulzbach und FWK Neumagen-Möhlin). Zur Überwachung der Entwicklung von biologischen Qualitätskomponenten stehen mehrere Repräsentativ-Messstellen des Landesüberwachungsnetzes Biologie zur Verfügung. Die Oberflächenwasserbewertung erfolgt gemäß der Gewässerstrukturkarte. Der Sulzbach ist im Untersuchungsgebiet stark bis sehr stark verändert. Auch der ökologische Zustand /das Potenzial des Flusswasserkörpers wird gemäß Wasserrahmenrichtlinie insgesamt als unbefriedigend bzw. mäßig, der chemische Zustand jeweils als nicht gut eingestuft.

Grundwasser

Der maximale Grundwasserstand im Bereich der Deponie liegt bei ca. 201 m üNN. Der minimale Grundwasser-Flurabstand beträgt ca. 10 m, die Grundwasserfließrichtung wurde von Süden nach Norden mit leichter Ost-Komponente ermittelt.

Im Bereich der geplanten Deponie existieren zwei prüfrelevante Grundwasserkörper (GWK). Das Grundwasserüberwachungsprogramm umfasst die Messung des Grundwasserspiegels und die Analyse der Grundwasserbeschaffenheit bezüglich zahlreicher Parameter sowohl in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase als auch in der Nachsorgephase. Die Bewertung des Grundwassers erfolgt gemäß LFU (2005) anhand eines Haupt- und eines Nebenkriteriums (Durchlässigkeit und Grundwasserschutzfunktion). Das Hauptkriterium wird für den geplanten Deponiestandort mit hoch bewertet, das Nebenkriterium aufgrund der anthropogenen Überprägung mit sehr gering. Gemäß Wasserrahmenrichtlinie

wird der chemische Zustand beider prüfrelevanter Grundwasserkörper aktuell als schlecht eingestuft; der mengenmäßige Zustand hingegen ist jeweils gut.

VIII-2.7.2.5.2 Gutachterliche Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächen- u. Grundwasser

Es treten keine Auswirkungen auf Oberflächenwasser auf. Die Entsorgung des Sickerwassers erfolgt über eine Druckleitung in den Verbandskanal des Abwasserzweckverbands Staufener Bucht in Bremgarten.

Auch bezüglich der Grundwasserkörper sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des mengenmäßigen oder chemischen Zustands zu erwarten. Eine Verschlechterung des Zustandes der Grundwasserkörper ist nicht erkennbar; das Vorhaben steht den Bewirtschaftungszielen nach EU-WRRL nicht entgegen.

VIII-2.7.2.5.3 Bewertung der Planfeststellungsbehörde zum Schutzgut Wasser

Bezüglich der Oberflächenwasserbewertung wird das Verfahren der Gewässerstrukturgütekartierung oder der Erfassung der Ökomorphologie von der LFU (2005) empfohlen. Dieser Bewertungsmethodik kann gefolgt werden.

Gemäß dem Bewertungsrahmen für das Schutzgut Wasser (LFU 2005) wird das Grundwasser anhand des Hauptkriteriums "Durchlässigkeit der oberen grundwasserführenden hydrogeologischen Einheiten" und des Nebenkriteriums "Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung von Grundwasserleitern" bewertet. Das Nebenkriterium Grundwasserschutzfunktion wird gemäß der Bodenfunktion "Filter und Puffer für Schadstoffe" beurteilt (LFU 2005). Der Bewertungsmethodik kann gefolgt werden. Zum Schutzgut Wasser (Grundwasser) wird im Rahmen der Beurteilung der Einwendung und Stellungnahmen, insbesondere der Träger öffentlicher Belange Wasser unter Ziffer VIII- 2.9.8 eingegangen.

VIII-2.7.2.6 Auswirkungen auf Luft und Klima und Bewertung

VIII-2.7.2.6.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Großräumig ist das Untersuchungsgebiet dem Klimaraum "Südwestdeutschland" und hier dem Klimabezirk "Südliches Oberrhein-Tiefland" zugeordnet. Kennzeichnend sind warme, schwüle Sommer und milde Winter. Die Immissionsvorbelastung des Untersuchungsgebiets bezüglich der mittleren Stickstoffdioxid-, der mittleren Feinstaub- und der mittleren Ozon-Belastung ist jeweils gering und liegt deutlich unter den Schwellenwerten der 39. BImSchV. Nach dem Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima und Luft wird die Weinstetter Kiesgrube mit Stufe C (mittel) bewertet.

VIII-2.7.2.6.2 Gutachterliche Bewertung der Auswirkungen auf Luft und Klima

Es sind keine klimatisch oder lufthygienisch bedeutsamen Veränderungen des Ist-Zustands durch das Vorhaben zu erwarten.

VIII-2.7.2.6.3 Bewertung der Planfeststellungsbehörde zum Thema Luft, Klima

Die gutachterliche Bewertung erfolgt anhand den "Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" (LFU 2005). Die Flächeneinheiten werden bezüglich ihrer bioklimatischen Ausgleichsleistung sowie ihrer Immissionschutzfunktion bewertet. Die zu bewertende Leistung sind der Abbau oder die Verminderung lufthygienischer bzw. bioklimatischer Belastungen. Nach dem Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima und Luft (LFU 2005) wird die Weinstetter Kiesgrube mit Stufe C (mittel) bewertet, da

- es sich um ein Kaltluftentstehungsgebiet mit geringer Neigung (nicht siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete) und
- um eine Fläche, auf der weder eine nennenswerte Kalt- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist, noch wesentliche Belastungen bestehen,

handelt.

Der Bewertungsmethodik kann gefolgt werden. Zum Schutzgut Luft, Klima wird im Rahmen der Beurteilung, insbesondere der Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange Luft wird in Bezug auf die menschliche Gesundheit auch unter Ziffer VIII – 2.7.2.1 eingegangen.

VIII-2.7.2.7 Auswirkungen auf Landschaft und Bewertung

VIII-2.7.2.7.1 Beschreibung des Ist-Zustandes und der Planungen

Aufgrund der strukturellen Unterschiede wird das Untersuchungsgebiet in folgende sechs Landschaftsbildeinheiten gegliedert.

- Landschaftsbildeinheit 1: Weinstetter Kiesgrube - Bereiche mit jüngeren Auffüllungen und Abgrabungen - Dominanz des technischen Einflusses,
- Landschaftsbildeinheit 2: Sonstige Teile der Weinstetter Kiesgrube - Charakter von Naturnähe,
- Landschaftsbildeinheit 3: Wald westlich der Landesstraße 134 - naturnaher Charakter,
- Landschaftsbildeinheit 4: Offenland westlich der Landesstraße 134 mit dem Weinstetter Hof - geprägt durch Kleinteiligkeit,
- Landschaftsbildeinheit 5: Feldflur nördlich der Weinstetter Kiesgrube - Weitläufigkeit ohne deutliche Strukturierung,
- Landschaftsbildeinheit 6: Landeplatz Bremgarten - kein typischer Flugplatz, eher Eindruck von Kulturlandschaft.

Die Bewertung der unterschiedlichen Landschaftsbildeinheiten umfasst das gesamte mögliche Spektrum von sehr gering (Landschaftsbildeinheit 1: Weinstetter Kiesgrube - Bereiche

mit jüngeren Auffüllungen und Abgrabungen), über gering (Landschaftsbildeinheit 5: Feldflur nördlich der Weinstetter Kiesgrube), mittel (Landschaftsbildeinheit 4: Offenland westlich der Landesstraße 134 mit dem Weinstetter Hof), hoch (Landschaftsbildeinheit 2: Sonstige Teile der Weinstetter Kiesgrube sowie Landschaftsbildeinheit 6: Landeplatz Bremgarten) bis sehr hoch (Landschaftsbildeinheit 3: Wald westlich der Landesstraße 134).

An die Stelle der gegenwärtigen Landschaft mit auf ca. 7,2 ha sehr geringer Bedeutung (derzeit in Verfüllung befindliche sowie frisch verfüllte, unbewachsene Teilfläche), auf ca. 3,3 ha aber hoher Bedeutung (bereits länger verfüllte, vegetationsgeprägte Bereiche sowie der westlich an die verfüllte Kiesgrube grenzende Geländestreifen mit Magergrünland und einer Feldhecke) treten drei Landschaftsbildeinheiten mit unterschiedlicher Bedeutung und im zeitlichen Verlauf wechselnden Flächenanteilen. Dies sind der noch nicht genutzte, als temporäre Naturschutzfläche gestaltete Bereich (mittlere Bedeutung), die im jeweiligen Zeitraum zur Deponierung genutzten Bereiche (sehr geringe Bedeutung) und der bereits rekultivierte Bereich (zunächst mittlere, später hohe Bedeutung).

VIII-2.7.2.7.2 Gutachterliche Bewertung der Auswirkungen auf die Landschaft

Nach der vollständigen Rekultivierung wird die Deponie wegen der Vielfalt des Bewuchses und der Funktion als Aussichtspunkt auf gesamter Fläche eine hohe Bedeutung für die Landschaft haben.

VIII-2.7.2.7.3 Bewertung der Planfeststellungsbehörde zum Schutzgut Landschaft

Der Bewertung des UVP-Gutachtens kann gefolgt werden. Gegenüber der derzeitigen Situation mit einem Anteil $> 2/3$ der Gesamtfläche mit geringer Wertigkeit stellt das Deponiebauvorhaben aufgrund des abschnittsweisen Ausbaus und der Deponie und den laufend vorzunehmenden Kompensationsmaßnahmen (vgl. Plan 1 zum LBP) aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keinen außer Verhältnis stehenden Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die gutachterliche Bewertung, dass nach erfolgter Rekultivierung die Deponie eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild haben wird, wird geteilt.

VIII-2.7.2.8 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

VIII-2.7.2.8.1 Beschreibung des Ist-Zustandes

Das Vorhandensein von Kultur- und Baudenkmälern, Bodendenkmälern und archäologisch wertvollen Objekten ist aufgrund der erfolgten Auskiesung des geplanten Deponiestandorts auszuschließen; der Weinstetter Hof, die vorhandenen Straßen und die bestehende Infrastruktur in der Weinstetter Kiesgrube stellen Sachgüter dar.

VIII-2.7.2.8.2 Gutachterliche Bewertung der Auswirkungen

Aufgrund des Ausgangszustands der Vorhabenfläche (verfüllte Kiesgrube) sind Auswirkungen auf dieses Schutzgut ausgeschlossen.

VIII-2.7.2.8.3 Bewertung der Planfeststellungsbehörde zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Vorhandensein von Kultur- und Baudenkmälern, Bodendenkmälern und archäologisch wertvollen Objekten kann auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aufgrund der erfolgten Auskiesung des geplanten Deponiestandorts ausgeschlossen werden. Somit sind auch Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen. Der gutachterlichen Bewertung kann diesbezüglich gefolgt werden.

Der nordwestlich der geplanten Deponie gelegene „Weinstetter Hof“ sowie die umgebenen Straßen und die bestehende Infrastruktur im Nordwestteil der Weinstetter Kiesgrube stellen Sachgüter dar, die vom Vorhaben betroffen sein werden. Eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf den „Weinstetter Hof“ erfolgte im Rahmen des Lärm- und Staubgutachtens. Schädliche Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben können demnach an diesem Ort ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Sachgüter in unzumutbarer Weise betroffen werden.

VIII-2.7.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ermittelt. Es wird dokumentiert, ob und in welcher Weise ökologische Wirkungszusammenhänge verändert werden.

Ausgangspunkt der hauptsächlichen Wechselwirkungen aus Sicht der Gutachter ist die Basisabdichtung, die den Deponiekörper dauerhaft von seinem natürlichen Standort trenne (Unterbindung des Wirkungsgefüges von Klima und Wasser sowie Boden und Vegetation beziehungsweise Tiere).

Von der Oberflächenabdichtung gingen keine zusätzliche Beeinflussung von Wechselwirkungen aus. Im rekultivierten Zustand bestehen Wechselwirkungen zwischen dem als Rekultivierungsschicht aufgetragenen Bodenmaterials und der Vegetation, den Tieren sowie der Landschaft, kleinräumig auch dem Klima, die in begrenztem Umfang gesteuert werden könne. Über die mindestens 1 m mächtige Schicht aus lehmigem Substrat können zum Beispiel sandige oder kiesige Schichten aufgebracht werden, die zur Entstehung von Magervegetation mit daran angepassten Tieren führen würde. Hierdurch könnten stärker wüchsige, auch von Gehölzen geprägte Bereiche, die kleinklimatisch ausgleichend wirken

sowie schütter bewachsene Abschnitte mit Funktionen für spezialisierte Tierarten und verstärkenden Effekten auf Tages- und Jahresgänge der Temperatur entstehen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann im Ergebnis der gutachterlichen Auffassung gefolgt werden.

VIII-2.7.2.10 Umweltauswirkungen NATURA 2000

VIII-2.7.2.10.1 Rechtliche Grundlagen NATURA 2000-Prüfung

Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte durch die §§ 32 ff. BNatSchG und die §§ 36 bis 40 LNatSchG. Nach § 38 Abs. 1 LNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

VIII-2.7.2.10.2 Beschreibung der derzeitigen Situation

Im Vogelschutzgebiet "Bremgarten" sind die folgenden Arten prüfungsrelevant:

- Orpheusspötter (bis zu zwei Reviere am geplanten Vorhabenstandort),
- Neuntöter (nächstgelegenes Revierzentrum 70 - 80 m vom Standort entfernt),
- Grauammer (nächstgelegenes Revierzentrum 160 m vom Standort entfernt),
- Baumfalke (kein Nachweis; die im Managementplan großflächig abgegrenzte Lebensstätte schließt den Vorhabenstandort ein),
- Schwarzkehlchen (kein Nachweis in den vergangenen fünf Jahren; die im Managementplan abgegrenzte Lebensstätte umfasst Teile des Vorhabenstandorts),
- Wespenbussard (nur einmal außerhalb der Vorhabenfläche beobachtet; die im Managementplan großflächig abgegrenzte Lebensstätte schließt den Vorhabenstandort ein),
- Wachtel (nächstgelegenes Revierzentrum 460 m vom Standort entfernt, Teile der Lebensstätten sind vorhabenbedingten Schallimmissionen ausgesetzt, die die Art beeinträchtigen können),
- Triel (kein Nachweis; Teile der im Managementplan abgegrenzten Lebensstätte sind vorhabenbedingten Schallimmissionen ausgesetzt, die die Art beeinträchtigen können).

Im Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Neuenburg - Breisach" ist der Schwarzspecht prüfungsrelevant, da die im Managementplan dargestellte Lebensstätte der Art teilweise innerhalb des Schallwirkraums des Vorhabens liegt und der Schwarzspecht zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zählt.

Eine Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 8311 -342 "Markgräfler Rheinebene von

Neuenburg bis Breisach" ist verzichtbar, da FFH-relevante Auswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen sind.

VIII-2.7.2.10.3 Bewertung des Gutachters

Die geplante Deponie Weinstetten führt zur unmittelbaren Flächeninanspruchnahme und zu Störungen im Vogelschutzgebiet 8011-441 "Bremgarten".

In Hinblick auf den Orpheusspötter sind daher schadensbegrenzende Maßnahmen zu ergreifen. Für die anderen Arten sind keine Maßnahmen zum Ausschluss der Unverträglichkeit nach § 34 BNatSchG erforderlich, da hinsichtlich der genannten Arten Folgendes festzustellen ist:

- Neuntöter:

Das nächstgelegene Revier wird dann, wenn durch die Basisabdichtung des nahe gelegenen Abschnitts 4 intensive Störungen eintreten können, wegen der fortgeschrittenen Entwicklung der Aufforstung nicht mehr bestehen, da der Neuntöter eine Offenland-Art ist.

- Baumfalke, Grauammer, Triel, Wachtel, Wespenbussard:

Vorhabenbedingte Schallimmissionen betreffen Teile der im Managementplan abgegrenzten Lebensstätten unterhalb der Irrelevanzschwelle.

- Schwarzkehlchen:

Im potentiellen Wirkraum gibt es seit über fünf Jahren keine Bruten des Schwarzkehlchens mehr.

Das Vogelschutzgebiet 8011-441 "Bremgarten" wird in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen somit nicht erheblich beeinträchtigt.

Im Vogelschutzgebiet 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach" ist eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Schwarzspechts ausgeschlossen, da die Schallimmissionen nur auf sehr kleiner Fläche zur vorhabenbedingten Verringerung der Habitataignung führen.

Das Vogelschutzgebiet wird in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen daher nicht erheblich beeinträchtigt.

VIII-2.7.2.10.4 Schadensbegrenzende Maßnahmen

Ohne die Durchführung schadenbegrenzender Maßnahmen würde aufgrund der dargelegten Ausgangslage im Vogelschutzgebiet "Bremgarten" eine Unverträglichkeit nach § 34 BNatSchG bezüglich des Orpheusspötters eintreten. Die schadensbegrenzenden Maßnahmen bestehen in der Anlage einer temporären Ausgleichsfläche (Maßnahme K1) auf den

später in Anspruch zu nehmenden Teilen der Vorhabenfläche und, mit langen zeitlichen Überschneidungen, der dauerhaften Lebensraumvergrößerung im Zuge der Rekultivierung (Maßnahme K2).

VIII-2.7.2.11 Zugang zur Natur und Nutzung von Freizeiteinrichtungen

Das nahegelegene Naturschutzgebiet Bremgarten ist gemäß der Zweckbestimmung von Naturschutzgebieten gem. § 23 BNatSchG und der Verordnung über das NSG Bremgarten kein Erholungsgebiet und kann dementsprechend nicht als solches wegfallen. Eine gewisse Erholungsfunktion kann der zwischen der Weinstetter Kiesgrube und dem Naturschutzgebiet Bremgarten verlaufende Weg erfüllen. Zu ggf. störend wirkenden Schall-Immissionen - als Vergleichswert werden 55 dB(A) als Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete (tags) herangezogen - kommt es zeitweilig auf bis ca. 750 m dieses Weges. Bei langsamem Gehen (3 km/h) entspricht dies einer Verweildauer von 15 Minuten. Hieraus kann keine erhebliche Auswirkung auf das Wohlbefinden im Sinn des UVPG abgeleitet werden. Die Naturschutzflächen sind kein Naherholungs-, Radfahr- und Wandergebiet. Jogger und Radfahrer befinden sich nur für wenige Minuten in dem Bereich, in dem unvermeidbare Auswirkungen bestehen werden, auch für Fußgänger ist die Verweildauer auf deutlich unter einer halben Stunde begrenzt. Eine Erheblichkeit im Sinn des UVPG besteht nicht. Zudem bestehen für die Erholungsnutzungen Möglichkeiten zum Ausweichen.

VIII-2.7.3 Gesamtbeurteilung der dargestellten Umweltauswirkungen

VIII-2.7.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen werden auf der Basis einer Wirkungsanalyse betrachtet. Ausgangszustand für die Wirkungsanalyse ist im nördlichen Teil, der gegenwärtig auf Grundlage der Genehmigung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald durch die ZVG Knebel Verwaltungsgesellschaft mbH, Hartheim, verfüllt wird, die verfüllte Weinstetter Grube mit hergestelltem Planum für die Deponie. Für den sonstigen verfüllten Teil der Grube ist der Ausgangszustand der Wirkungsanalyse der aktuell vorhandene Zustand einschließlich seiner bei der Kartierung im Jahr 2018 dokumentierten Besiedlung durch Pflanzen und Tiere. Der gemäß der Rekultivierungsplanung vom 04.04.2017 herzustellende Zustand ist der Bezugszustand für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des LBP (Anlage 7).

Es wird zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen unterschieden:

Die baubedingten Auswirkungen gehen auf die Maßnahmen zur Vorbereitung des Depo-niebetriebs zurück, z.B. die Basisabdichtung, die Verlegung und Errichtung der sonstigen Anlagen zur Entsorgung von Sicker- und Oberflächenabwasser sowie den Bau der Ringstraße und der Betriebsgebäude.

Die betriebsbedingten Auswirkungen entstehen durch die Nutzung der Deponie zur Lagerung von Abfällen sowie durch die Entsorgung von Sicker- und während der Betriebszeit anfallendem Oberflächenwasser.

Als anlagebedingte Auswirkungen werden jene Vorhabenwirkungen eingestuft, die sich zeitlich an die Betriebsphase anschließen.

Das Vorhaben führt zu den folgenden baubedingten Auswirkungen:

- Verlust von Pflanzen und Tieren bzw. Tierlebensräumen bei der Inanspruchnahme bereits verfallter und mit (gegebenenfalls nur schütterer) Vegetation bewachsener Teile der ehemaligen Kiesgrube mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaft,
- Immissionen von Schall und Staub durch Bautätigkeiten mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Luft und Landschaft,
- Verlust von Bodenfunktionen durch Überschüttung und durch die Basisabdichtung der DK I-Deponie mit Auswirkungen auf den Boden und das Wasser (Grundwasserneubildung) und
- zusätzliches LKW-Verkehrsaufkommen auf Straßen in der Umgebung.

Das Vorhaben führt zu den folgenden betriebsbedingten Auswirkungen:

- Entstehen der Geländeform der Deponie als das Gelände bis 38 m überragender, abschnittsweise vegetationsfreier Hügel entsteht, mit Auswirkungen auf die Landschaft sowie potentielle Auswirkungen auf Tiere,
- Immissionen von Schall und Staub auf der Fläche der Deponie und in ihrer Umgebung durch die Anlieferung und den Einbau von Deponat mit Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Luft und Landschaft,
- zusätzliches LKW-Verkehrsaufkommen auf Straßen in der Umgebung,
- Inanspruchnahme von Fläche, die während der Betriebsdauer für keine andere Nutzung zur Verfügung steht.

Die Entsorgung des Sickerwassers führt nicht zu Umweltauswirkungen, da es über eine Druckleitung in den Verbandskanal des Abwasserzweckverbands Staufener Bucht in Bremgarten eingeleitet wird (während der Betriebs- und Nachsorgephase).

Das Vorhaben führt zu den folgenden anlagebedingten Auswirkungen:

- Dauerhafte Veränderung der Geländeform durch die das umgebende Gelände bis 38 m überragende, begrünte Deponie mit Auswirkungen auf die Landschaft sowie potentielle Auswirkungen auf Tiere,
- Dauerhafte Inanspruchnahme der Deponieaufstandsflächen mit Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, und
- Auswirkungen auf die künftigen Lebensraumfunktionen der Deponie für Pflanzen und Tiere sind eine Umweltauswirkung, die hier aber nicht als nachteilig anzusehen sind.

Auch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen werden bei der Wirkungsanalyse berücksichtigt. Hierzu gehören auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG. Im Rahmen der Vorhabenplanung sind die folgenden Minimierungsmaßnahmen für Emissionen vorgesehen, die ebenfalls in der Wirkungsanalyse berücksichtigt werden:

- Staubbiederschlag (Befeuchtung) bei der Entladung von trockenen Materialien,
- Bewässerung der Fahrwege und der Abkipfbereiche bei Trockenheit,
- Staubarmer Abfalleinbau (soweit technisch möglich),
- Errichtung von Sichtschutzwällen (soweit möglich),
- Moderne Einbaumaschinen und
- Minimierung des Sickerwasseraufkommens,

VIII-2.7.3.2 Ergebnis Natura 2000

Der gutachterlichen Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die im Natura 2000 Gebietskomplex enthaltenen Schutzgebiete wird vollumfänglich gefolgt. Die dargestellten Auswirkungen auf die Vogelschutzgebiete „Rheinniederung Neuenburg-Breisach“ und „Bremgarten“, das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ und das Naturschutzgebiet Bremgarten werden kompensiert. Ein verbleibendes Defizit wird durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen. Die Erfüllung der für die dargestellten Kompensationen erforderlichen Maßnahmen wurde durch die zahlreichen naturschutzrechtlichen Maßnahmen in diesem Beschluss sichergestellt.

VIII-2.7.3.3 Ergebnis Schutzgüter UVP

Im Ergebnis der durchgeführten Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist, da es unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei dieser Entscheidung zu berücksichtigen waren. Den Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie dem methodischen Ansatz wird gefolgt.

Die durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen wurden unter Ziffer VIII-2.7.2 in ihrem derzeitigen Ist-Zustand sowie die Art und Weise und das Ausmaß ihrer Betroffenheit nebst der dazu zugrunde gelegten Methodik dargestellt. Ebenso die schutzgutbezogene Einzelbewertung.

Insgesamt ist das Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, dadurch betroffen, dass durch die Deponie (Errichtung, Betrieb) Staub- und Schallimmissionen ausge-

hen, welche sich auf die Bereiche Wohnen und Erholen niederschlagen. Eine unvertretbare Beeinträchtigung ist jedoch zu verneinen, da sich die Staub- und Schallimmissionen innerhalb der zulässigen Grenzwerte halten (siehe auch Ziffern VIII-2.9.3 und VIII-2.9.4) bzw. den Verkehr auf der Landesstraße L 134 nicht unzulässig erhöhen. Soweit es den allgemeinen Verkehr betrifft, wurde im Rahmen der Maßgaben eine Verkehrszählung sowie die Kontrolle der Anfahrten zur Deponie angeordnet, um langfristig die prognostizierten Verkehrsströme zu beobachten. Sofern diesbezüglich ein Einschreiten der zuständigen unteren Verkehrsbehörde erforderlich werden sollte, dient diese Beobachtung dazu.

Insgesamt ist das Schutzgut Tiere durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie und ihrer Betriebsdauer über einen langen Zeitraum betroffen (siehe Ziffer VIII-2.7.2.2). Die im LBP beschriebenen Ausgleich-, Ersatz und Kompensationsmaßnahmen inklusive der Erwerb der Ökopunkte gewährleisten jedoch in ausreichendem Maße, dass der Eingriff kompensiert wird. Durch die spätere Rekultivierung der Deponie wird der derzeitige Ist-Zustand sogar verbessert. Es waren daher keine über die im LBP vorgeschlagenen hinausgehenden Maßnahmen anzuordnen.

Insgesamt ist das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt durch die Deponie in einem Umfang von 3.421 m² betroffen. Durch die im LBP Kapitel 6.2.2. beschriebenen Maßnahmen werden diese vollständig kompensiert werden, so dass keine weiteren dahingehenden Maßnahmen anzuordnen waren.

Insgesamt ist das Schutzgut Boden mit ca. 1,43 ha in seiner Funktion in Anspruch genommen, wobei ein Großteil der Fläche durch die bereits erfolgte Auskiesung diese Funktion nicht mehr erfüllt. Durch die angeordnete Rekultivierung der Deponie wird die Bodenfunktion auf ca. 0,9 ha wieder erreicht werden können und das verbleibende Defizit durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen. Aufgrund des damit erfolgenden Ausgleichs waren keine weiteren Maßnahmen anzuordnen.

Insgesamt wird das Schutzgut Wasser durch die Ableitung des Sickerwassers sowie die Maßnahmen bezüglich der Versickerung des Oberflächenwassers nicht beeinträchtigt (siehe Ziffer VIII-2.9.10), daher waren keine weiteren Maßnahmen anzuordnen.

Insgesamt wird das Schutzgut Luft und Klima weder durch klimatische oder lufthygienisch bedeutsame Veränderungen beeinträchtigt (siehe Ziffer VIII-2.9.4).

Insgesamt wird das Schutzgut Landschaft nach der Rekultivierung wieder eine hohe Bedeutung für die Landschaft haben und die dazu angeordneten Maßnahmen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgleichen. Weitere Maßnahmen waren daher nicht anzuordnen.

Insgesamt werden die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht beeinträchtigt (siehe Ziffer VIII-2.7.2.8).

Sämtliche eintretende Wechselwirkungen der Schutzgüter (siehe Ziffer VIII-2.7.2.9) werden ebenfalls auf das Mindestmaß reduziert, so dass keine weiteren Maßnahmen anzuordnen waren.

Sämtliche in den Antragsunterlagen dargelegten Erkenntnisse sowie die im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse ergaben, dass das Vorhaben umweltverträglich ist.

VIII-2.8 Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach KrWG

VIII-2.8.1 Anlagenbezogene Emissionen und Immissionen

Auf die Ausführungen zu den Staub- und Lärm- Emissionen/Immissionen unter Ziffer VIII – 2.7.2 wird verwiesen. Auch im Rahmen der Beurteilung der Einwendungen wird unter den Ziffern VIII-2.9.3 bis VIII-2.9.5) auf das Thema eingegangen.

Zusammenfassend sind durch den geplanten Deponiebetrieb und die von der Anlage direkt ausgehenden Emissionen keine Gefährdungen der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

VIII-2.8.2 Verkehrsbedingte Emissionen und Immissionen

Die vorhabenbedingte Erhöhung der Schwerverkehr-Durchfahrten führt zu einer Einschränkung der Aufenthaltsqualität. Diese Einschränkungen betreffen auch Radfahrer und Fußgänger. Allerdings erreicht die relative Zunahme der Verkehrsbelastung und der damit einhergehenden Lärm- und Staubbelastung nicht ein Ausmaß, dass durch die zusätzliche Belastung eine völlig neue Situation entstünde. Auf die Ausführungen unter den Ziffern VIII-2.7.2.1.2 und VIII-2.9.5 wird verwiesen.

VIII-2.8.3 Verkehr allgemein

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Verkehrsabwicklung und die Verkehrssicherheit kommt der Verkehrsgutachter in seiner Verkehrsuntersuchung (Anlage 13) zu folgender Bewertung:

"Die Gesamt-Kfz-Mengen der umliegenden Straßen sind weiterhin in üblichen bzw. typischen Größenordnungen (zwischen 3.500 und 7.500 Kfz/24 h) von klassifizierten Straßen. Aufgrund der doch deutlichen Schwerlastverkehr(SV)-Anteile ist insbesondere in den Ortsdurchfahrten von Hartheim bzw. den Ortsdurchfahrten eine detaillierte Betrachtung erforderlich. Die verkehrstechnische Abwickelbarkeit in Bezug auf Leistungsfähigkeit (Wartezeiten, Rückstaulängen) ist mit den prognostizierten Werten weiterhin auf dem gleichen Niveau wie im Bestand möglich. Dies hängt in erster Linie damit zusammen, dass die

vorhandenen Ortsdurchfahrten als Vorfahrtsstraßen und für den SV-Begegnungsfall ausgebaut sind. Insbesondere in den Innerortsbereichen ist eine umfeldverträgliche Abwicklung schon im Bestand schwierig. Rund 550 SV/24 h im Bestand bei einem SV-Anteil von etwa 10 % sind aufgrund der dicht bebauten Ortsdurchfahrt mit den vielfältigen Funktionen wie Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, Verweilen, Aufhalten usw. eine bestehende Einschränkung, die sich im Prognose-Planfall mit rund 600 bis 640 SV/24 h (+50 bis +90, je Variante) noch graduell weiter erhöht. Bei der Betrachtung der Verkehrssicherheit der verschiedenen Teilnehmer lässt sich festhalten, dass im Bereich des Kfz-Verkehrs die sichere Abwicklung wie im Bestand möglich ist. Für die Fußgänger sind entlang der Ortsdurchfahrt Gehwege vorhanden, die teilweise aber schmal sind bzw. durch Einbauten punktuelle Einschränkungen aufweisen. Die Breiten entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Eine verkehrssichere Abwicklung ist, wie heute auch, möglich, wenn die Fußgänger die engeren Bereiche nur hintereinander begehen, warten bis entgegenkommende Fußgänger an Engstellen vorbei sind, bzw. mit Rollstuhl oder Kinderwagen an engen Gehwegstellen auf die Fahrbahn ausweichen und hier solange warten, bis die benötigten Zeitlücken auftreten. Also, wenn die Fußgänger sich einschränken und mit besonderer Vorsicht agieren. Dies ist sicherlich nicht zeitgemäß oder komfortabel, aber auch nicht unzumutbar, da es in vielen Teilen schon heute erforderlich ist. Für die Radfahrer ist die Führung gemeinsam mit dem Kfz-Verkehr auf der Fahrbahn bei den Gesamtverkehrsmengen und den vorhandenen Geschwindigkeiten noch akzeptabel und somit auch verkehrssicher. Allerdings schränken auch hier die hohen SV-Zahlen die Sicherheit graduell ein. Begegnungsfälle werden geringfügig häufiger auftreten und können dort die verkehrssichere Abwicklung erschweren. Auch hier gilt: Für die Radfahrer ist dies keine angenehme, bzw. komfortable Situation. Es werden aber auch keine neuen neuralgischen Punkte geschaffen. Zusammenfassend lässt sich Folgendes feststellen:

- Die Verkehrsbelastungen des Maximalszenarios liegen mit Werten zwischen 3.500 und 7.000 Kfz/24 h an den umliegenden klassifizierten Straßen weiterhin im typischen Bereich von Kreis- und Landesstraßen.
- Insbesondere die SV-Mengen und Anteile in den Ortsdurchfahrten Hartheim und Bremgarten sind schon im Bestand mit rund 550 SV/24 h am Querschnitt hoch und erhöhen sich im Planfall noch einmal um bis ca. 90 SV/24 h.
- Die Verkehrsabwicklung im Außerortsbereich und an den Knotenpunkten der Autobahnanschlussstelle ist weiterhin gut möglich.
- Auch im Innerortsbereich besteht keine Staugefahr, da die Straßen für den Kfz-Verkehr ausgebaut sind.
- Die verkehrliche Realisierbarkeit des Vorhabens ist hinsichtlich der leistungsfähigen Verkehrsabwicklung unproblematisch und die technische Abwickelbarkeit ist gegeben.
- Die Erhöhung im Schwerverkehr schränkt die Fußgänger und Radfahrer zusätzlich ein, wirkt sich nachteilig auf Komfort aus und erfordert eine erhöhte Aufmerksamkeit. Hierdurch werden aber durch das Vorhaben keine neuen neuralgischen Punkte geschaff-

ten, so dass auch weiterhin von einer funktionierenden Verkehrsabwicklung ausgegangen werden kann."

Die gutachterlichen Bewertungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und tragfähig. Da das Vorhaben zwar zu erhöhten Belastungen in den Ortsdurchfahrten führt, dabei aber keine neuen neuralgischen Punkte schafft und insgesamt weiterhin von einer funktionierenden Verkehrsabwicklung ausgegangen werden kann, sind keine verkehrslenkenden Maßnahmen erforderlich.

Um die Mehrbelastungen durch die Zunahme des Verkehrs (sowohl hinsichtlich Staub- und Lärm als auch hinsichtlich der Verkehrssicherheit) insbesondere in den betroffenen Ortsdurchfahrten dennoch möglichst gering zu halten, wurden in Abstimmung mit dem Vorhabenträger im Rahmen der planerischen Abwägung verkehrslenkende Maßnahmen zur Reduktion des Baustellen- und Anlieferverkehrs in die Entscheidung aufgenommen (Ziffer II-5).

VIII-2.8.4 Versorgungs- und Entsorgungssicherheit

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (ALB) ist als öRE des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald nach § 20 i. V. mit § 10 KrWG u.a. dazu verpflichtet, nicht verwertbare mineralische Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen. Da derartige Abfälle weder in einer Bauschuttaufbereitungsanlage noch einer Müllverbrennungsanlage vollständig verwertet bzw. beseitigt werden können, sind die nicht verwertbaren Anteile auf einer Deponie der Deponieklasse I geordnet abzulagern. Zusätzlich ist der Landkreis über eine vertragliche Vereinbarung dazu verpflichtet, für nicht verwertbare mineralische Abfälle aus dem Stadtgebiet Freiburg ebenfalls eine Entsorgungsmöglichkeit bereitzustellen. Seit der Stilllegung der Baureststoffdeponie Merdingen im September 2017 verfügt der Landkreis nicht mehr über eine geeignete Deponie für mineralische Abfälle der Deponieklasse I, so dass diese Abfälle auf Deponien anderer entsorgungspflichtiger Körperschaften entsorgt werden müssen. Mit der neuen Deponie der ALB auf dem Gelände der ehemaligen Kiesgrube „Weinstetter Hof“ soll die Entsorgungssicherheit für nicht verwertbare mineralische Abfälle der Deponieklasse I für den Landkreis und die Stadt Freiburg über einen Zeitraum von ca. 35 Jahren sichergestellt werden. Das Planungsvorhaben entspricht den Zielen des Fachplanungsgesetzes Kreislaufwirtschaftsgesetz. Als öRE hat die ALB nach § 2 KrWG die Entsorgungssicherheit für die nicht verwertbaren mineralischen Abfälle zu gewährleisten. Die Deponie ist daher erforderlich und geboten, um die Entsorgungs- und Versorgungssicherheit für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald herzustellen.

VIII-2.8.5 Rohstoffgewinnung und Raumordnung

Das Gelände der geplanten Deponie Weinstetten ist im aktuell genehmigten Regionalplan Südlicher Oberrhein als Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall ausgewiesen. Dies beinhaltet gemäß Ziffer 4.3.1 des Regionalplans die Errichtung einer Deponie

der Deponieklasse I für Baureststoffe und einer Deponie der Deponieklasse 0 für gering belastete mineralische Abfälle. Die Anordnung von neuen Deponien in regionalen Grünzügen ist ausschließlich in entsprechenden Vorranggebieten zulässig (siehe oben). Nach Beendigung des Deponiebetriebs sind die Deponien zu rekultivieren bzw. ggf. zu renaturieren; das Entstehen neuer Siedlungsansätze ist unzulässig (siehe Ziffer 3.1.1 des Regionalplans Südlicher Oberrhein). Regionalverband südlicher Oberrhein: Die Teilfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft sowie Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge und 3.1.2 Grünzäsuren ist am 13.12.2018 als Satzung beschlossen und am 15.05.2019 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt worden. Die Teilfortschreibung wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 31.05.2019 verbindlich. Das Gelände der geplanten Deponie Weinstetten liegt auch innerhalb des Flächennutzungsplans VG Heitersheim 1. Änderung (Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen Bestand). Die Deponie entspricht somit mit ihrer Lage und Ausgestaltung den raumordnerischen und bauleitplanerischen Ausweisungen.

VIII-2.9 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Einwendungen sowie Erwiderungen des Vorhabenträgers

VIII-2.9.1 Verfahren

VIII-2.9.1.1 Einwendungen zum Verfahren allgemein

Von Seiten einzelner Einwender (E3, T1, siehe Anhang Tabelle Namen Einwender) wird vorgebracht, dass die Planungsunterlagen inhaltlich, textlich und nach ihrem Umfang so gestaltet seien, dass es für Laien, die in Planungen und Verwaltungsverfahren keine Erfahrungen haben, nur erschwert möglich sei, die wesentlichen Informationen zu erfassen, und dass bei der Planung keine Rücksicht auf betroffene Bürger genommen werde (H262 bis H283). Insbesondere die Gemeinde Hartheim hat das Onlinekonsultationsverfahren kritisiert.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurden die umfangreichen Antragsunterlagen sowie Gutachten in üblicher und verständlicher Weise gefertigt. Darüber hinaus hatten die Betroffenen Gelegenheit zur Information über die seitens des Vorhabenträgers in verschiedensten Formen zur Verfügung gestellten Möglichkeiten der Erläuterung des Vorhabens. Zusätzlich wurde das Vorhaben durch den Vorhabenträger frühzeitig in der breiten Öffentlichkeit dargestellt. Dabei wurden beispielsweise auch Vor-Ort-Termine mit der Möglichkeit der persönlichen Erläuterung des Vorhabens angeboten und es wurden Erklärungsvideos der Gutachter erstellt. Einwendungen von betroffenen Bürgern, die durch die Planfeststellungsbehörde abzuwägen sind, hätten daher bereits frühzeitig vorgebracht werden können.

Die Einwendung war daher zurückzuweisen.

VIII-2.9.1.2 Einwendungen zur Online-Konsultation

Die Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins ist nicht zu beanstanden. Die Möglichkeit, das Verfahren mit einer Online-Konsultation fortzuführen, wurde durch das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) geschaffen. Das Gesetz hat zum Ziel, dass Planungsverfahren trotz erschwerter Bedingungen während der Pandemie fortgeführt und damit unnötige Verzögerungen vermieden werden. Soweit im Verfahren vorgebracht wurde, dass angesichts des Verlaufs der Pandemie und der Bedeutung des Deponievorhabens ein Erörterungstermin hätte durchgeführt werden sollen, ist darauf hinzuweisen, dass es wesentliches Ziel der Online-Konsultation ist, die Einwendungen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von Vereinigungen zu erörtern. Dabei tritt an Stelle der mündlichen Erörterung die Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Diese Möglichkeit wurde allen Beteiligten in zumutbarer Weise gegeben, indem die ansonsten im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen (Antragsunterlagen, die im Verfahren vorgebrachte Stellungnahmen und Einwendungen sowie Erwiderungen des Vorhabenträgers auf die im Verfahren vorgebrachten Forderungen, Bedenken und Hinweise) auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg in einer geschützten Ablage zugänglich gemacht wurden und die Gelegenheit zur nochmaligen bzw. ergänzenden Äußerung gegeben wurde. Während der Geltungszeit des Planungssicherstellungsgesetzes kann ein Erörterungstermin von der Behörde nach § 5 Abs. 4 PlanSiG durch eine Online-Konsultation ersetzt werden. Hierfür bedarf es keiner weiteren Voraussetzungen. Insbesondere kann sie auch dann durchgeführt werden, wenn sich das Pandemiegeschehen abschwächt und infektionsschutzrechtliche Maßnahmen aufgehoben wurden (Thomas/Jäger, #Neuland: Sicherstellung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung in Zeiten der COVID-19-Pandemie, NZ Bau 2020, 623, 624). Sinn der Online-Konsultation ist es gerade, die physische Anwesenheit der Beteiligten an einem Ort zu vermeiden und damit besonderen gesundheitlichen Gefahren Rechnung zu tragen, wenn sich viele Menschen in einem Raum aufhalten. Dieser Zweck wurde, auch wenn die Auswirkungen der Pandemie sich bereits ein Stück weit abgeschwächt hatten, hier erfüllt.

VIII-2.9.2 Standortwahl

Von Seiten der Gemeinde Hartheim wird die gebotene Alternativenprüfung für den Standort der Deponie kritisiert, da beispielsweise nicht näher begründet werde, warum der Standort Müllheim Auggen aufgrund des geringen Abstands zu den nächstliegenden Gewerbegebieten als „sehr problematisch“ bezeichnet wurde. Auch sei nicht weiter untersucht worden, ob hinsichtlich des Standorts Autobahndreieck Neuenburg eine mit dem Integriertem Rheinprogramm koordinierte bzw. diesem nachfolgende Nutzung der Fläche denkbar wäre. In Hinblick auf die Standortwahl im Rheintal wird weiterhin hinterfragt (H289), ob belastetes Material aus Frankreich angeliefert werden solle.

Die Erwiderung des Vorhabenträgers geht darauf ein, dass die Vorhabenfläche im Regionalplan als Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall ausgewiesen wurde.

Der Standort bei Müllheim und Auggen stehe zwischenzeitlich aufgrund der Planungen zur Rheintalbahn nicht mehr zur Verfügung. Die Absicht, Material aus Frankreich anzunehmen, wird verneint. Die Lage im Rheintal begründe sich damit, dass realistischer Weise zu erwarten sei, dass die weitaus größten Mengen dort anfallen werden.

Die Standortwahl im Rheintal mit verkehrstechnisch guter Anbindung an die Stadt Freiburg, für die eine Entsorgungsverpflichtung besteht, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und begründet.

Aufgrund der Verpflichtung des Vorhabenträgers, eine Entsorgungssicherheit von mindestens zehn Jahren zu gewährleisten, ist auch das Kriterium der Mindestgröße von 500.000 m³ für die Standortsuche im Antrag sowie der Stellungnahme des Vorhabenträgers zu den Einwendungen nachvollziehbar und begründet.

VIII-2.9.3 Lärm

Von einer Vielzahl von Einwendern wird vorgebracht, dass das Vorhaben und der mit diesem im Zusammenhang stehende **allgemeine Straßenverkehr** mit zusätzlichen Lärmemissionen und -immissionen verbunden ist, was eine Erholung der betroffenen Anwohner unmöglich mache (H1-H290). Dabei wird auf die gesundheitlichen Folgen dieses – insbesondere vom Schwerlastverkehr stammenden – Lärms hingewiesen (insbes. T1, T2). Eine weitere Erhöhung der Verkehrslärmbelastung – für die z.B. für Eschbach die Zahl von 104 Durchfahrten von Montag bis Freitag in den Raum gestellt wird, sei nicht zumutbar (T1). In Hinblick auf die maximale Lautstärke pro Vorbeifahrt wird ein Lärmgutachten gefordert (H289). Es wird kritisiert, dass im Rahmen der Ermittlung der bestehenden Lärmbelastung durch Verkehrslärm lediglich Verkehrszählungen in der Gemeinde Hartheim inkl. Teilort Bremgarten durchgeführt wurden, nicht jedoch in der Gemeinde Eschbach (T1), und dass landwirtschaftliche Schwertransporte in der Erntezeit dabei nicht berücksichtigt wurden (H289). Weiterhin wird eingewandt (T1+T2), dass die Lärm-Zusatzbelastung in den Ortsdurchfahrten von Eschbach/Hartheim inkl. Bremgarten nicht ermittelt wurde, zumal an vielen Stellen bereits eine problematische Verkehrslärmbelastung vorliege und durch eine weitere Erhöhung ggf. ein Anspruch auf Schutzvorkehrungen bestünde.

Weiterhin wird von Einwenderseite vorgetragen, dass das vorliegende schalltechnische Gutachten zum **Anlagenlärm** die bestehende Lärmsituation nicht zutreffend erfasse (E1), da beispielsweise die vom Flugplatz und einem Schießplatz ausgehenden Emissionen nicht berücksichtigt worden seien. Hierbei wird auch gezielt auf die Verlärmung entlang des zur Erholung genutzten Naturschutzgebiets Bremgarten und den damit verminderten Freizeitwert eingegangen (E1+E3). Zudem wird vorgebracht, dass der vom Vorhabenbedingten Straßenverkehr ausgehende Lärm nicht berücksichtigt wurde, obwohl dieser Verkehr sich nicht mit dem übrigen Verkehr vermische (T2). Insofern wird unterstellt, dass mittelbare

Verkehrslärmauswirkungen des Vorhabens bei der Genehmigungsentscheidung der Deponie unberücksichtigt blieben (T2).

Der Vorhabenträger führt dagegen in seiner Erwiderung auf, dass die bestehende Belastung der anliegenden Gemeinden durch Verkehrslärm bereits ohne die Deponie bestünde. Im Schallgutachten sei der Verkehr auf öffentlichen Straßen gemäß TA Lärm betrachtet worden. Der allgemeine Verkehr ist jedoch nicht Gegenstand des Schallschutzgutachtens im Rahmen der Genehmigung. Der durch die Deponie Weinstetten verursachte Verkehr betreffe nur den Tagzeitraum und sei aufgrund der vorliegenden Verkehrsdaten nicht dazu geeignet, eine wesentliche Veränderung herbeizuführen. Im Deponiebetrieb sei mit max. 118 Lkw-Fahrten pro Tag zu rechnen. Selbst wenn alle 118 Lkw-Fahrten durch den Ort erfolgen würden, seien diese bei den vorliegenden Verkehrsstärken nicht geeignet, die bestehenden Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche rechnerisch um mind. 3 dB(A) zu erhöhen, so dass nach Nummer 7.4 der TA Lärm Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen im Radius von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück, die somit dem Anlagenlärm zuzurechnen sind, durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden müssten.

Die Gemeinde Hartheim und der Ortsteil Bremgarten lägen zudem nicht innerhalb des in der TA Lärm genannten Radius von 500 m. Die Grundlage für die Betrachtung des Verkehrslärms sei die 16. BImSchV, die die RLS-19 als Berechnungsgrundlage vorschreibt. Es seien dabei immer die Mittelwerte für den Tag- bzw. Nachtzeitraum zu betrachten. Einzelereignisse sind dagegen nicht beurteilungsrelevant. Die Erhebungen in den Monaten Juli und Mai seien verkehrlich geeignet, um Aussagen zu den durchschnittlichen Verkehrsmengen des Gesamt- und Schwerverkehrs abzuleiten, da in der Erntezeit andere Schwerverkehre reduzierter auftreten würden.

Ogleich das beantragte Kieswerk nördlich des Deponiestandortes noch nicht existiert, sei es im Rahmen der Schallimmissionsprognose als Vorbelastung berücksichtigt worden. Der nächstgelegene Gewerbebetrieb in dem angesprochenen Gewerbegebiet südöstlich des relevanten Immissionsortes IP 004 befände sich in 1,5 km Entfernung. Schon allein aufgrund der Entfernung sei daher nicht davon auszugehen, dass für den Immissionsort IP 004 mit einer relevanten Vorbelastung zu rechnen ist. Die Schallimmissionen durch den Flugverkehr fallen nicht unter den Geltungsbereich der TA Lärm und seien daher nicht zu betrachten.

Dass von dem Deponiebetrieb Geräuscheinwirkungen auf den (Spazier-)Weg zwischen Kiesgrube und Naturschutzgebiet ausgehen werden, wird anerkannt. Eine erhebliche Auswirkung auf das Wohlbefinden werde jedoch ausgeschlossen, zumal Naturschutzflächen nach der NSG-VO Bremgarten kein Naherholungsgebiet darstellen sollen. Die Existenz des angesprochenen Schießplatzes, der sich in ca. 800 m Entfernung vom Immissionsort IP 004 befindet, wurde nachbetrachtet. Die nachträglich durchgeführten Berechnungen zu

den vom Schießstand ausgehenden Immissionen zeigten jedoch, dass diese den am nächstgelegenen Immissionsort gültigen Immissionsrichtwert für den Tagzeitraum um mehr als 10 dB(A) unterschreiten und somit nicht relevant seien.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit den jeweils vorgetragenen Argumenten eingehend auseinandergesetzt. Auf die Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen im Rahmen der UVP-Prüfung (Ziffer VIII - 2.7.2.1.2) wird hierbei verwiesen.

Den in der Erwiderung des Vorhabenträgers dargelegten Gesichtspunkten kann gefolgt werden.

Ergänzend ist zu den Einwendungen zum Straßenverkehrslärm (außerhalb des 500-m-Radius auf der L 134), insbesondere zu der Befürchtung, dass entgegen den Annahmen des Verkehrsgutachtens in der Realität verstärkt die Ortsdurchfahrten und weniger die Autobahn zur Anfahrt der Deponie genutzt werden wird, auf Folgendes hinzuweisen: Die angenommene prozentuale Verteilung des Verkehrs ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel. Durch die vorgesehenen verkehrslenkenden Maßnahmen wird zusätzlich Sorge dafür getragen, dass die Mehrbelastung in den Ortsdurchfahrten möglichst geringgehalten wird. Zusätzlich ist zu beachten, dass die zu erwartenden Lärmerhöhungen so gering sind, dass auch Abweichungen von den Annahmen des Gutachters, etwa eine deutlich höhere Inanspruchnahme der Ortsdurchfahrten durch LKW-Verkehr der Deponie, zu keiner anderen Beurteilung führen würden.

Die mit dem Deponievorhaben zusammenhängende zusätzliche allgemeine Verkehrslärmbelastung außerhalb des 500-m-Radius stellt somit keinen neuen unlösbaren Konflikt dar. Die Einwendungen zum Verkehrslärm sind somit zurückzuweisen.

In Hinblick auf die Einwendungen betreffend den **Anlagenlärm inkl. Verkehrslärm innerhalb des 500-m-Radius** ist Folgendes anzumerken:

Für die Bewertung, ob von dem Vorhaben unzumutbare Belästigungen oder Störungen im Sinne des Gebots der Rücksichtnahme ausgehen, ist auf die Technische Anleitung [TA] Lärm zurückzugreifen, soweit diese anwendbar ist und für Geräusche den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkung konkretisiert. Maßgeblich für die Beurteilung ist Nr. 7.4 Abs. 2 TA Lärm, wonach Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden sollen, soweit sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen. Da der Wert von 3 dB(A) nach dem vorliegenden Schallgutachten nicht erreicht wird (vgl. dazu oben VIII-2.7.2.1.2), ist davon

auszugehen, dass die geplante Nutzung des Deponiegeländes Weinstetten nicht mit unzumutbaren Geräuschemissionen auf die Grundstücke der Einwender einwirkt.

Soweit die Nachbar- bzw. Standortgemeinden Hartheim und Eschbach sowie Heiterheim Lärmschutzinteressen Ihrer Bürger vortragen, ist darauf hinzuweisen, dass den Gemeinden keine Klagebefugnis als Sachwalterin von Rechten Dritter bzw. des Gemeinwohls zusteht, sondern nur im Hinblick auf ihre eigenen Rechte und schutzwürdigen Belange (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.10.2003 – 9 VR 6.03; Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 9.12; VG Karlsruhe, Beschluss vom 27.07.2017 – 9 K 753/17 Rn. 41).

Den Einwendungen zum Thema Lärm konnte aus den genannten Gründen nicht gefolgt werden.

VIII-2.9.4 Luftverunreinigungen

Weitere Einwendungen betreffen die von der Deponie und dem zugehörigen Verkehr ausgehenden Staubemissionen und die dadurch entstehenden Belastungen sowie die damit zusammenhängenden möglichen gesundheitlichen (Spät-)Folgen (E3+T1, H288, H289), zumal bereits eine hohe Staubb Belastung im Plangebiet vorliege (H288) und sowohl der Gewerbepark Breisgau als auch die Gemeinde Eschbach in Hauptwindrichtung der geplanten Deponie liege. Im Zusammenhang mit gesundheitlichen Belastungen durch Staub wird auch eine gesundheitliche Belastung durch CO₂-Emissionen befürchtet (H289). Ein Schwerpunkt der Einwendungen liegt dabei auf den vom Anlieferverkehr ausgehenden Staubimmissionen, insbesondere bei unsachgemäßem Transport (E3+T1). Hier wird eine Beeinträchtigung der Lebensqualität gesehen, die auch zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilien führe (T1 + E3). In Hinblick auf die Frage, inwieweit die Ergebnisse der vorliegenden Staubimmissionsprognose die Realität abbilden, wird bemängelt, dass diese Prognose keine Extremwetterereignisse berücksichtigt (E1).

Der Vorhabenträger erläuterte zu diesen Einwendungen in seiner Stellungnahme, dass für den geplanten Deponiebetrieb die mit einem konservativen Emissionsszenario berechnete Staub-Zusatzbelastung - mit Ausnahme des direkt dem Deponiegelände benachbarten Weinstetter Hofs - das Irrelevanzkriterium der TA Luft für Staub PM-10 von 1,2 µg/m³ nicht überschritten werde. Daher seien schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere Gefährdungen der menschlichen Gesundheit, aufgrund des geplanten Deponiebetriebs nicht zu erwarten.

Dem Einwand, dass bereits zum heutigen Zeitpunkt auf den Filtern von Staubfiltern deutliche Staubablagerungen festzustellen seien und eine Verschlechterung der Situation daher nicht akzeptiert werden könne, wurde zurecht entgegnet, dass ein Rückschluss von der Filterfärbung eines Gerätes, das vermutlich im Haus stehe, auf die Feinstaubkonzentration im Freien kaum möglich sei, und dass Staubb Niederschlag auf z.B. Gartenmöbeln viel mehr

von gröberen Partikeln mit einer Korngröße von $>10\mu\text{m}$ stamme, der für die menschliche Gesundheit weit weniger bedenklich sei.

Die bestehende Vorbelastung sei von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) für das Jahr 2020 mit einem Wert für Staub PM-10 von $15\mu\text{g}/\text{m}^3$ angegeben worden. Dieser Wert sei als typisch auch für vergleichbare Standorte anzusehen. Die sich ergebenden Gesamtbelastungen liegen mit maximal $26\mu\text{g}/\text{m}^3$ am direkt benachbarten Weinstetter Hof noch deutlich unter dem zulässigen Wert von $40\mu\text{g}/\text{m}^3$. Zusammenfassend seien durch den geplanten Deponiebetrieb keine Gefährdungen der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

CO_2 stelle keinen Schadstoff im herkömmlichen Sinne mit toxischen Eigenschaften dar. In der Umwelt habe CO_2 in den üblicherweise geringen Konzentrationen keine negativen Auswirkungen auf Menschen, Tiere oder Pflanzen. Im Rahmen von Immissionsprognosen nach den Vorgaben der TA Luft werden Luftschadstoffemissionen aus Fahrzeugmotoren, falls erforderlich, ausschließlich auf dem Betriebsgelände betrachtet. Die zusätzlichen Schadstoffemissionen aufgrund einer anlagenbedingten Zunahme des Fahrzeugverkehrs bei der Durchfahrt von Ortschaften in der Anlagenumgebung sind nicht Gegenstand einer Immissionsprognose. Die neu hinzukommenden Verkehre durch die Deponie führten hier zu keiner grundsätzlichen Veränderung der Verkehrssituation. Messergebnisse aus Gebieten innerhalb des Geltungsbereichs von Luftreinhalteplänen aus den letzten Jahren zeigten, dass auch an stark vom Straßenverkehr geprägten Spotmessstellen, z. B. Stuttgart-Neckartor, die zulässigen Immissionswerte für Schwebstaub PM-10 eingehalten oder unterschritten werden. Die Immissionsprognose sei gemäß den Vorgaben der TA Luft unter Verwendung eines standortrepräsentativen meteorologischen Datensatzes, welcher die am Anlagenstandort innerhalb eines Jahres zu erwartenden Windrichtungen und -geschwindigkeiten in stündlicher Auflösung enthält, durchgeführt worden. Extremwetterereignisse würden zudem im Jahresverlauf nur selten auftreten und haben daher keinen relevanten Einfluss auf die Berechnungsergebnisse. Staubabwehungen von Halden oder offenen Bodenflächen würden erst ab Windgeschwindigkeiten von $> 5\text{ m/s}$ auftreten. Ergänzend müsse die Oberfläche trocken sein, d.h. bei Nässe treten auch bei hohen Windgeschwindigkeiten keine Abwehungen auf.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann diesen Argumenten des Vorhabenträgers gefolgt werden:

Wie im Rahmen der UVP-Prüfung unter Ziffer VIII - 2.7.2.1.2 („Auswirkungen auf den Menschen“) dargestellt wurde, unterschreiten die Konzentrationen an von der Deponie ausgehenden Luftschadstoffen die Immissionsrichtwerte der TA Luft bzw. deren Irrelevanzschwellen.

Auch wenn die Höhe der Immissionen, die aus dem im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb stehenden Straßenverkehr resultieren, nicht berechnet wurde, stehen diese einer Genehmigung der Deponie nicht im Wege. Ein erheblicher Nachteil, der in der Abwägung zu dem Ergebnis führen müsste, dass die Nachteile insgesamt das Bedürfnis nach einer Entsorgungsmöglichkeit für Bauschutt überwiegen, liegt nicht vor. Dies geht bereits daraus hervor, dass sich die relative Zunahme des prognostizierten Schwerlastverkehrs in den betroffenen Ortsdurchfahrten – wie unter Ziffer VIII-2.7.3.1.2 ausgeführt wurde – im unteren einstelligen Prozentbereich bewegt, so dass eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe nicht zu befürchten ist. Zum Vergleich: Die bestehende Belastung durch NO₂ (Jahresmittelwert) an der Messstation „Freiburg Schwarzwaldstraße“ lag im Jahr 2022 bei 36µg NO₂ (Grenzwert 40µg) bei rund 45.000 Fahrzeugen am Tag, davon 3.000 Schwerlast-Durchfahrten (im Jahr 2021; Quelle: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/luft/luftqualitaet-2021-verkehrsentwicklung>).

Durch die Befeuchtung der Deponieoberfläche wird zudem Vorsorge entsprechend dem Stand der Technik gegen Staubemissionen betrieben.

Die Einwendungen zum Thema Luftverunreinigungen sind daher zurückzuweisen.

VIII-2.9.5 Verkehrssicherheit und Einschränkungen der Freizeitnutzung

Neben der Belastung durch Lärm, Staub und Erschütterungen (dies nur H287), die aus dem mit der Deponie zusammenhängenden Straßenverkehr resultiert, wird auch die sich weiter verschlechternde Verkehrssicherheit – insbesondere für Radfahrer, Kinder und Rentner – bemängelt (insbes. E2, T1, E3, H1-283, H285, H286, H288, H287-289 H290). Daher werden beispielsweise die konkrete Planung einer Ortsumgehung (T2), ein frühzeitiges Tempolimit (T2), zusätzliche Fußgängerüberwege (T2) oder eine Verkehrsführung über überörtliche Verkehrswege (T3), die z.B. die Ortsdurchfahrten von Zienken und Grißheim ausspart (T4), gefordert, zumal die Ortsdurchfahrt von Zienken nicht im Verkehrsgutachten berücksichtigt wurde. Dies solle nachgeholt werden (T4). (E2) wendet ein, dass durch das Fehlen von Be- und Entschleunigungsstreifen der Verkehr im Bereich der Zufahrt zur Deponie sich „ziehharmonikaartig“ bewegen wird, was negative Auswirkungen auf die Straßenverkehrssicherheit hätte. Die Umsetzbarkeit der Absicht des Vorhabenträgers, die beim Deponiebau beteiligten Unternehmen zur Nutzung der Autobahn A5 (an Stelle der durch die umliegenden Ortschaften führenden Landes- und Kreisstraßen) zu verpflichten, wird bezweifelt (E2) bzw. der verbindliche Ausschluss der Nutzung der Ortsdurchfahrten durch die beauftragten Unternehmen gefordert (T2). (H289) merkt zudem an, dass bei privaten Abrissmaßnahmen eine Anlieferung des Bauschutts oft per Traktoren, die nicht auf Autobahnen fahren dürfen, erfolgt, was zu einer Zusatzbelastung der Route über die Landstraße führt. Eine Gebührenordnung, die bei Nutzung der Ortsdurchfahrten höhere Preise vorsieht, wird angeregt (T2). (E3) kritisiert zudem den verminderten Freizeitwert des angrenzenden Naturschutzgebietes sowie des straßenbegleitenden und von Joggern und

Radfahrern genutzten Landwirtschaftsweges, der durch den entstehenden Schwerlastverkehr gequert werden muss.

Der Vorhabenträger führte zu diesen Einwendungen aus, dass Einschränkungen durch die verkehrlichen Belastungen in der Verkehrsuntersuchung durchaus erkannt und gewürdigt worden seien. Die Untersuchung käme bzgl. der verkehrlichen Bewertung jedoch zum Ergebnis, dass mit den zusätzlichen Verkehrsmengen noch von einer funktionierenden Verkehrsabwicklung auszugehen ist. Die Verkehrsbelastungen auf den Hauptverkehrsstraßen in den Gemeinden entsprächen – auch unter Einschluss des zu erwartenden Deponieverkehrs – immer noch den typischen Bereichen für die jeweils klassifizierten Kreis- und Landesstraßen. Die neu hinzukommenden Verkehre durch die Deponie führten hier zu keiner grundsätzlichen Veränderung der Verkehrssituation. Verkehrliche Problemfelder seien hier in den letzten Jahren nicht erkannt worden, auch weil die Anlage des Knotenpunktes richtlinienkonform erstellt worden sei und somit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen entspreche. Verkehrlich falle die Änderung der Verkehrssituation durch die Deponie in Zienken kaum ins Gewicht. Bei einem räumlichen Verteilungsschlüssel von 10 % aller Fahrten in der Betriebsphase von und nach Richtung Süden seien die Veränderungen dort gering. Eine vertragliche Festlegung von Transportrouten sei im Rahmen der Baumaßnahmen dort möglich, wo die ALB privatrechtliche Vereinbarungen mit Unternehmen trifft, welche wesentliche Transportleistungen umfassen. Hierzu plane der Vorhabenträger ein Verkehrsleitkonzept in Auftrag zu geben, um die Anlieferverkehre besser steuern zu können (vgl. 5.2.3.6 des Planfeststellungsantrags). Die Anlieferung der Deponie mit Traktoren sei zwar sicherlich möglich; die Anzahl der an/abfahrenden Traktoren pro Tag sei aber auch aus Erfahrungen an anderen Deponiestandorten sehr überschaubar, so dass hier keine verkehrlichen Probleme ableitbar seien. Eine rechtliche Vorgabe zur Nutzung bestimmter Routen für den Anlieferverkehr könne nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg in der Benutzungsordnung der Deponie nicht geregelt werden (VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 15.12.2009- 10 S 3348/08). Auch bei der Erhebung der Benutzungsgebühren für die Deponie könne nicht nach der Nutzung der Anfahrtrouten unterscheiden werden.

In Hinblick auf die Störungen bei der Freizeitnutzung durch den vermehrten Verkehr wird erwidert, dass es sich bei den Naturschutzflächen nicht um ein Naherholungsgebiet handle, und dass sich die Erholung suchenden Personen auch nur eine begrenzte Zeitdauer in dem Bereich, in dem unvermeidbare Auswirkungen bestehen werden, aufhalten werden, zudem stünden Alternativen zur Verfügung.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann den Argumenten des Vorhabenträgers gefolgt werden. Auf die vorangegangenen Ausführungen zum Thema Verkehrslärm wird verwiesen.

Um zu eruieren, ob die Annahmen des Verkehrsgutachtens (im Deponiebetrieb 20 % über L134 von Norden, 10 % über L134 von Süden, 20 % über K4941 von Osten, 50 % über die

Bundesautobahn 5) eintreten, oder der Anlieferverkehr verstärkt über die umliegenden Gemeinden statt über die Autobahn erfolgt, sind vom Deponiebetreiber zudem entsprechend der Maßgabe nach Ziffer II-5.2 („Evaluierung der Verkehrsströme“) die Anfahrtsrouten zu erheben und der Verkehrsbehörde zu übermitteln, so dass diese die Erkenntnisse bei der Prüfung zur ggfs. weitergehenden Ergreifung von verkehrlichen Maßnahmen nutzen kann.

In Hinblick auf beispielsweise von der Stadt Heitersheim angeregte „Lenkung des Anlieferverkehrs über überörtliche Verkehrswege durch ein Verkehrsleitsystem bzw. über Festlegungen in den Anlieferverträgen“ wird der Argumentation des Vorhabenträgers gefolgt. Eine Möglichkeit der Einflussnahme durch den Vorhabenträger auf den Straßenverkehr besteht nur, sofern es sich um den An- und Ablieferverkehr sowie verkehrslenkende Maßnahmen zur Deponie handelt bzw. es sich um mit dem Vorhabenträger vertraglich gebundene Unternehmen handelt. Auf die Maßgabe II-5.1 (vertragliche Verpflichtung von Auftragnehmern), die Abwägungen zum Thema Verkehrslärm (Ziffer VIII-2.7.2.1.2) und die Ausführungen zur Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (Ziffer VIII-2.8) wird verwiesen.

Ausweislich der Stellungnahme der im Plangebiet zuständigen Straßenverkehrsbehörde ist zudem davon auszugehen, dass auch zukünftig - d.h. bei einer weiteren Steigerung des die Ortsdurchfahrten belastenden (Schwerlast-)Verkehrs - eine verkehrssichere Abwicklung möglich ist.

Die Forderung zusätzlicher Fußgängerwege in Hartheim unterliegt nicht dem Konfliktbewältigungsgebot dieser Entscheidung, zumal durch den deponiebedingten zusätzlichen Verkehr laut Verkehrsgutachten keine zusätzlichen neuralgischen Punkte in den Ortsdurchfahrten geschaffen werden. Zuständig wäre das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Straßenverkehrsbehörde, das aber bereits darauf hingewiesen hat, dass dies hier schwierig wäre, da auch die technischen und verkehrstechnischen Anforderungen (VwV-StVO) erfüllt sein müssen.

Entsprechend der Stellungnahme des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als für die Anordnung von Verkehrsregelungen zuständige Behörde kann das Erfordernis weiterer Verkehrsregelungen nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der Deponie zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden.

Der Gemeinde werden seitens des Vorhabenträgers Gespräche mit der Verkehrsbehörde des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald angeboten. Darüber hinaus wurden in diesem Beschluss Maßnahmen hinsichtlich des Verkehrs angeordnet, deren Ziel es ist, die Verkehrsströme des Zulieferverkehrs zur Deponie zu steuern (Verkehrsleitkonzept) und dies über fünf Jahre zu dokumentieren. Soweit sich daraus ein Handlungsbedarf für die Verkehrsbehörde des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ergeben sollte, ist dies von dort aus zu entscheiden.

Insgesamt stehen die graduelle Verschlechterung der Verkehrssicherheit innerhalb der Ortschaften Hartheim, Eschbach und Heitersheim sowie Einschränkungen der Freizeitnutzung in der Abwägung mit den Vorteilen der geplanten Deponie (Entsorgungssicherheit) dem Vorhaben nicht entgegen.

VIII-2.9.6 Naturschutz

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als untere Naturschutzbehörde wies im Verfahren darauf hin, dass bis zur vollständigen Rekultivierung der Deponie erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts gegenüber dem Referenzzustand bestehen. Dieser Referenzzustand sei der Zustand nach erfolgter Rekultivierung der Kiesgrube entsprechend der Rekultivierungsplanung vom 04. April 2017. Diese Beeinträchtigungen könnten jedoch durch Wanderbiotope ausgeglichen werden. Da nicht sämtliche erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Antragstellung konkret geplant waren, wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde das erforderliche Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zunächst nicht hergestellt. Dies betraf z. B. den Flussregenpfeifer, der keine Zielart der Maßnahme K1 ist und für den daher alternative Lebensstätten im Umfeld zu schaffen seien, z. B. innerhalb der Kiesgrube Bremgarten. Auch für den Sumpfrohrsänger war ergänzend darzulegen, wohin diese Art ausweichen kann.

Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils rechtlich zu sichern seien, z. B. durch Grunddienstbarkeit, und dass das Maßnahmenkonzept im Rahmen eines umfassenden Monitorings regelmäßig zu überprüfen ist. Spezielle Artenschutzmaßnahmen wie z. B. das Fangen, Vergrämen, Umsiedeln etc. von bestimmten Artengruppen erforderten dabei das Hinzuziehen einer fachlich qualifizierten Person.

Grundsätzlich sei ein ökologischer Baubegleiter, der bereits bei der Vorplanung für die Baustelleneinrichtung einzubeziehen ist, zur Kontrolle der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs-, CEF- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu bestellen und gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zu benennen. Die Aufgaben wurden dabei konkretisiert.

Zu den bereits in den Antragsunterlagen beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde dabei wie folgt im Einzelnen Stellung genommen:

Die **Maßnahmen K1** zur Kompensation der Inanspruchnahme einer Fläche von ca. 3,17 ha im nordöstlichen Teil der geplanten Deponie, die vornehmlich im 13., 17. und 19. Betriebsjahr in Anspruch genommen werden wird, erscheinen der unteren Naturschutzbehörde unter der Voraussetzung einer kontinuierlichen und angepassten (und in der Stellungnahme näher spezifizierten) Pflege (wie z. B. die regelmäßige Mahd inkl. Abfuhr des

Mahdgutes) sowie einer ökologischen Baubegleitung und einem begleitenden Monitoring geeignet, die verlorengehenden Lebensraumstrukturen für die Zielarten im räumlich-funktionalen Zusammenhang temporär bereitzustellen.

Im Hinblick auf die weniger mobilen Arten, welche in die Ausgleichsfläche gebracht und zu einem späteren Zeitpunkt dort wieder herausgeholt werden müssen (z. B. Zauneidechse und Kreuzkröte) wurde jedoch von der vollständigen Einzäunung der Fläche abgeraten und empfohlen, den Tieren während des Deponiebetriebs den Zugang zu den östlich und südlich angrenzenden Grundstücken Flst.-Nrn. 5922/2 und 5922/3 Gemarkung Eschbach und Flst.-Nr. 5126, Gemarkung Grißheim zu ermöglichen und Zäune nur in solchen Bereichen aufzustellen, in denen Tiere in die Baustellenbereiche einwandern und dort getötet werden könnten (Maßnahme V2). Die Prüfung dieses Sachverhaltes und Vorlage der Ergebnisse bei der unteren Naturschutzbehörde wurde gefordert.

In Hinblick auf die geplante **Kompensationsmaßnahme K2**, die die Bereitstellung von ca. 9,05 ha dauerhafter Lebensräume für geschützte und bestandsbedrohte Arten darstellt, regt die untere Naturschutzbehörde an, auf eine Asphaltierung der diese Fläche umschließenden Ringstraße zu verzichten. Weiterhin wird empfohlen, von einer zukünftigen Freizeitnutzung der Deponie nach erfolgter Rekultivierung abzusehen oder andernfalls die hier-von ausgehenden Störungen in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu berücksichtigen. Um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Hinblick auf den Orpheusspötter zu vermeiden, sei das vorgeschlagene Maßnahmenkonzept (Maßnahmen K1 und K2) schlüssig und geeignet.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die zur Sicherung der Lebensraumkontinuität der Kreuzkröte auf permanente Wasserführung der Tümpel zu achten ist.

Dass durch die Verlegung der Sickerwasserableitung entlang der L 134 erhebliche Störung während der Brut des Triels bzw. Aufgabe von Gelegen und Tötung von Jungvögeln nicht verursacht werden, müsse zudem bei der Erstellung der Bauzeitenpläne berücksichtigt werden.

Die **artenschutzrechtliche Prüfung** ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde plausibel und die festgelegten Maßnahmen wirksam.

Zu denjenigen Teilen der Maßnahme V3 (Abzäunung von Teilen der Vorhabenfläche mit Reptilienzaun), die nach dem Verständnis der unteren Naturschutzbehörde bereits umgesetzt waren, wurde um Vorlage einer Dokumentation der ersten Umsiedlungsphase gebeten.

Während die untere Naturschutzbehörde negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ ausschließen kann, waren im Rahmen der Prüfung der Beeinflussung von Natura-2000-Gebieten die Vogelschutzgebiete

„Bremgarten“ und „Rheinniederung Neuenburg-Breisach“ zu betrachten. Lediglich für die Vorkommen des Orpheusspötter im Vogelschutzgebiet Bremgarten seien demnach zum gegenwärtigen Zeitpunkt schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich, die sich jedoch mit den bereits artenschutzrechtlich gebotenen Vermeidungs- und (vorgezogenen) Kompensationsmaßnahmen K1 und K2 überlagern. Sofern von der späteren Nutzung der Deponie als Erholungsfläche abgesehen wird, trete nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ein.

In Hinblick auf die Arten Neuntöter und Turteltaube müssten gegebenenfalls erforderliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen aus einem Maßnahmenkonzept entwickelt werden. Zur Prüfung der Notwendigkeit wurde ein Monitoring zu gegebener Zeit vorgesehen.

Von privater Einwanderseite (E1) wurde vorgebracht, dass zum Schutz der vielfältigen Flora und Fauna im Bereich der bestehenden Kiesgrube die Rekultivierungsplanung für die Kiesgrube umgesetzt werden sollte, anstatt eine Deponie zu errichten, da nur so der Bestand zeitnah geschützt werden könne. Es wird kritisiert, dass das bestehende Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Flugplatz Bremgarten“ eingekreist wird, so dass eine Verinselung dieses Schutzgebietes eintrete. Weiterhin wurde vorgebracht, dass bei einer Dicke der Rekultivierungsschicht von 1 m nur in Ausnahmefällen Einzelbäume sturmsicher Wurzeln schlagen können.

Diesen Einwänden wurde von Seiten des Vorhabenträgers entgegengehalten, dass es sich beim von der Naturschutzbehörde angesprochene erhebliche Defizit lediglich um ein rechnerisches Defizit unter Zugrundelegung der gültigen Rekultivierungsplanung anstelle des tatsächlichen Zustands handele. Ein tatsächliches Defizit oder erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts bestünde dagegen zu keiner Zeit. Sollte das rechnerische Defizit nicht durch zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen z. B. auf benachbarten Ackerflächen ausgeglichen werden können, werde dieses durch den Erwerb von Ökopunkten kompensiert.

Wie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens zeigte, musste der Vorhabenträger tatsächlich auf die Kompensation durch den Erwerb von Ökopunkten zurückgreifen. Mit Schreiben vom 23.11.2022 legte der Antragsteller einen Kaufvertrag über 70.000 Ökopunkte vor, durch die der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt. Infolgedessen konnte das erforderliche Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt werden.

Für die dingliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Deponiefläche sei entsprechend der Erwiderung des Vorhabenträgers vorgesehen, diese im Rahmen der dinglichen Sicherung des eigentlichen Deponievorhabens umzusetzen.

In Hinblick auf die erforderliche regelmäßige Pflege der Ausgleichsflächen (z. B. regelmäßige Mahd) zeigt sich der Antragsteller offen und verweist auf die Möglichkeit zur detaillierten Festlegung der erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des begleitenden Monitorings.

Mit dem Landschaftserhaltungsverband Breisgau-Hochschwarzwald (LEV) bestünde bereits ein Vertrag zur Organisation und dauerhaften Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen. Die Schaffung von alternativem Lebensraum für den Flussregenpfeifer sei innerhalb der Kiesgrube Bremgarten für den Zeitraum der nächsten zehn Jahre möglich, jedoch müssten zu einem späteren Zeitpunkt ggf. anderweitige Maßnahmen (u. a. in Form produktionsintegrierter Maßnahmen in Äckern) umgesetzt werden. Die für den Sumpfrohrsänger zur Verfügung stehenden Lebensräume befänden sich im un-gefüllten Südteil der Weinstetter Grube außerhalb des Bereichs der geplanten Deponie, so dass keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden müssten.

Nachdem der Antragsteller der unteren Naturschutzbehörde mit dem „Kurzgutachten Artenschutzmaßnahme Flussregenpfeifer im Bereich der Erddeponie Weinstetter Hof“ vom 02.11.2022 (Anlage 24 der Antragsunterlagen) die konkret vorgesehenen Maßnahmen vorstellen konnte, wurden die diesbezüglichen Einwände fallen gelassen.

Der Vorhabenträger wies zudem darauf hin, dass bis dahin keine Umsiedlungsmaßnahmen von Eidechsen stattgefunden hätten, so dass eine Abstimmung dieser Maßnahmen mit Naturschutzbehörde noch erfolgen könne. Von der vollständigen Einzäunung der temporären Lebensräume für z. B. Eidechsen und Kreuzkröte wird aufgrund der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde abgesehen. Eine Umsiedelung der Kreuzkröte sei ohnehin nur vorgesehen, wenn in der Vorhabenfläche so viele Tiere angetroffen werden, dass die Lebensraumkapazität des nicht verfüllten Teils der Kiesgrube nicht ausreicht.

Die regelmäßige Kontrolle der Wasserführung der Tümpel während der Laich- und Entwicklungszeit von Amphibien durch die ökologische Baubegleitung und, falls erforderlich, das Nachfüllen von Wasser wurde zugesagt.

Die Verlegung der Sickerwasserleitung könne zudem wie gewünscht im Zeitraum 20.09. bis 28.02. durchgeführt werden, so dass eine diesbezügliche Störung der Vögel (Triel, daneben auch weitere Brutvogelarten) nicht zu befürchten sei.

In Hinblick auf den Einwand der unteren Naturschutzbehörde, dass von der für den Zeitraum nach der Rekultivierung vorgesehenen Freizeitnutzung auf dem Deponiekörper Störungen auf die Fauna ausgehen und diese in der in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu berücksichtigen seien, wurde von Vorhabenträgerseite entgegengehalten, dass die besonders schützenswerten Arten keine so hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen hätten, die den Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen in Frage stellen würde, zumal nach Rekultivierung abschirmende Strukturen geschaffen werden, so dass günstige Habitatstrukturen in

einer Entfernung von mehr als 20 m von den Wegen bestehen werden. Die geplanten Wege seien auch nach Abschluss der Rekultivierung zum Unterhalt der Deponie erforderlich.

Zu dem Einwand, dass bei einer Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht von nur einem Meter die Standsicherheit von Bäumen nicht gewährleistet sei, erläuterte der Antragsteller, dass durchaus Flach- und Herzwurzler gepflanzt werden könnten; hierzu gehörten neben Feld-Ahorn und Elsbeere als weitere trockenheits- und wärmeresistente Arten auch Hainbuche und Winter-Linde. Diese Pflanzen bildeten ein intensives, flächiges Wurzelsystem aus, das ihnen ausreichend Halt bieten wird. Auf dem südlichen Randdamm könnten zudem auch die tiefwurzelnden Eichen und der Speierling gepflanzt werden. Bei Pflanzung von Einzelbäumen sei zudem eine Verstärkung der Rekultivierungsschichtdicke auf mindestens 2 m vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat durch die unter II-1 festgelegten Maßgaben den Einwänden der Naturschutzbehörden sowie Einwendungen Rechnung getragen. Soweit keine weiteren Maßnahmen gefordert wurden, ist sie den Argumenten des Vorhabenträgers gefolgt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde führen sämtliche Ausgleichs-, Ersatz- und Kohärenzmaßnahmen sowie deren Sicherung dazu, dass der durch den mit dem Vorhaben verbundene Eingriff kompensiert wird. Soweit dies nicht vollumfänglich erfolgen konnte, wurde durch den Zukauf von Ökopunkten ein Ausgleich geschaffen, so dass auch das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt werden konnte. Weitergehende Einwendungen sind daher zurückzuweisen.

VIII-2.9.7 Gefährdungen durch mangelnde Standsicherheit der Deponie

Auf die von privater Seite (E1) vorgebrachten Bedenken, ob der Untergrund der Deponie auch im Erdbebenfall standfest ist und ob die Gefahr der Bodenverflüssigung mit einhergehender Rutschung des Deponiekörpers bestehe wird von Vorhabenträger dahingehend beantwortet, dass bei gemischtkörnigen, verdichtet eingebauten Bodenmaterialien eine Bodenverflüssigung nicht möglich sei. Ein Standsicherheitsgutachten liege mit Anlage 18 zum Antrag auf Planfeststellung vor.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) bringt unter der Voraussetzung, dass sowohl für den Endzustand als auch für die Zwischenbauzustände der Deponie rechnerische Standsicherheitsnachweise für die geplanten Böschungen erbracht werden, keine Bedenken vor.

Die im Antrag enthaltenen gutachterlichen Aussagen zur Standsicherheit des Deponiekörpers stellen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in Hinblick auf die Gefahr des Böschungsbruchs eine geeignete Beurteilungsgrundlage dar.

In Hinblick auf die Möglichkeit des Grundbruchs und des Spreizens der Deponiesohle wurden im laufenden Planfeststellungsverfahren gutachterliche Aussagen nachgereicht, wonach diese Gefährdungen – auch im Zusammenwirken mit dem durch die Fa. Holcim geplanten Kiesabbau in unmittelbarer Nachbarschaft zur Deponie – ausgeschlossen werden können.

Auch für die Böschungen am nördlichen Deponiefuß mit dem Gefälle 1:2 konnte aufgrund des verwendeten Materials Kies/Schotter mit der Körnung 0/32 die Standfestigkeit dargelegt werden.

Die ausreichende Standsicherheit der Deponie für die vorgesehenen Baustoffe und Einbaumethoden ist somit nachgewiesen.

Im Rahmen der Ausführung ist entsprechend den Vorgaben des Qualitätsmanagementplans (vgl. Ziffern II-2.2.3 und II-2.7.2) laufend zu kontrollieren, ob die Annahmen der Standsicherheitsberechnung zutreffen, so dass die Erfüllung der Verpflichtung der Deponieverordnung, Anhang 5 Ziffer 4 Nr. 7 gewährleistet wird.

VIII-2.9.8 Grundwasser

Mehrere Einwendungen betreffen die Sorge vor zusätzlichen Belastungen des Grundwassers und dass zukünftig zusätzliche Filteranlagen erforderlich seien, um die Versorgung mit sauberem Trinkwasser sicherstellen zu können (E1).

In Anbetracht der bereits vorliegenden Belastung des Bodens im Bereich der geplanten Deponie aufgrund des historischen Bergbaus wird zudem der Sorge Ausdruck verliehen (E1), dass zusätzliche Belastungen aus der Deponie nicht erkannt werden können.

Demgegenüber sind nach Einschätzung des LGRB die hydrogeologischen Verhältnisse ausreichend erkundet und das vorgeschlagene Grundwasserüberwachungsprogramm fachgerecht. Somit werden unter der Voraussetzung, dass die Deponie nach den einschlägig anerkannten Regeln der Technik erstellt wird, keine Bedenken vorgebracht. Die vorgesehene tiefenhorizontierte Grundwasserprobenahme in einer neuen Grundwassermessstelle im Abstrom der Deponie wird vom LGRB aus hydrogeologischer Sicht begrüßt, wofür einzelne in separaten Bohrungen installierte teilverfilterte Grundwassermessstellen mit unterschiedlichen Ausbautiefen empfohlen werden. In Hinblick auf die Standortwahl für die Grundwassermessstellen im Abstrom wird auf den zukünftigen Einfluss des geplanten Kiesabbaus nördlich der Deponie auf die Grundwasserfließrichtung hingewiesen und die Relevanz einer schadlosen Entwässerung des Niederschlags- sowie Deponiesickerwassers hervorgehoben.

Diesen Aspekt hebt auch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als untere Wasserbehörde hervor. Soweit die Deponie nach den einschlägig anerkannten Regeln der Technik errichtet wird, bestehen dort keine Bedenken in Hinblick auf den Grundwasserschutz.

In Hinblick auf die geplante Deponiebasis-Abdichtung aus 10 cm Asphalt wirft (E1) die Frage auf, wie sich Wärme und Druck auf Asphalt auswirken werden, und ob diese Abdichtung unter der Last von Abfallkörper und Oberflächenabdichtung zusammengedrückt/zerquetscht wird oder Risse bekommt.

Auf diese Einwendung erläuterte der Vorhabenträger, dass die geplante Deponie eine Basisabdichtung aufweise, die ein Austreten von eventuellen Schwermetallgehalten abgelagerter Böden in den Untergrund sicher verhindere.

Durch das geordnete Zusammenführen belasteter Böden aus der Region auf der geplanten Deponie würden der Umwelt offenliegende Bodenbelastungen entzogen werden und damit die anthropogene Verschleppung und Umlagerung sowie Eintragsmöglichkeiten ins Grundwasser verringert. Die Belastungen des Grundwassers durch in Frage kommende Schadstoffe würden durch entsprechend angeordnete Grundwassermessstellen regelmäßig untersucht und mit der Grundwasserqualität vor dem Deponiebetrieb sowie im Zustrom zur Deponie abgeglichen werden. Daher seien durch den Deponiebetrieb verursachte Veränderungen jederzeit zu erkennen. Messstellengruppen sollten für Planungen zukünftiger Überwachungsmessstellen in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg angestrebt werden. Ein zukünftig möglicher Kiesabbau im Norden wird bei der Standortwahl der Grundwassermessstelle berücksichtigt werden.

Die Deponie werde nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden.

Während das Niederschlagswasser über Randgräben erfasst und vor Ort über belebte Bodenzonen versickert werden wird, werde das Sickerwasser über Rohrleitungen erfasst, zwischengespeichert und in das öffentliche Kanalnetz gepumpt werden.

Auf die Ausführungen zum Thema Abwasserableitung wird diesbezüglich verwiesen.

Da die Asphaltbasisabdichtung nach dem Bau sofort mit Entwässerungsschichtmaterialien überbaut wird und somit direkter Sonneneinstrahlung nur in sehr begrenztem Umfang ausgesetzt sei, könne ein Blow-Up der Asphaltschicht, ausgelöst durch starke Erhitzung in Folge der Sonneneinstrahlung nicht erfolgen.

Die Art und Weise, wie sich die Basisabdichtung im Rahmen der verschiedenen Auflagerbedingungen sowie der entsprechenden Auflast verhält, sei im Gutachten „Setzungsanalyse für die Deponie Weinstetten“ durch die Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH geprüft worden (Anlage 17 des Planfeststellungsantrages). Die entsprechenden

Vorgaben seien planerisch berücksichtigt worden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Sorge, dass die Abfalldeponie negative Auswirkungen auf die Grundwasserqualität haben wird, mittels einer dem Stand der Technik entsprechenden Basisabdichtung zu begegnen. Für die rechtliche Beurteilung ist dabei aktuell die Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I Nr. 22, S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 32, S. 1533), heranzuziehen. Dort werden im Anhang 1 konkrete Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem benannt.

In Hinblick auf die Anforderungen an die Herstellung der Basisabdichtung verweist die DepV zudem auf die Regelungen in den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS), die die Anforderungen an den fachgerechten Einbau und an das Qualitätsmanagement definieren.

Sowohl die Deponieverordnung als auch die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards waren Grundlage für die Erstellung der vorliegenden Planung sowie deren Bewertung, deren Umsetzung stellt die Voraussetzung für diese Entscheidung dar. Auf die Nebenbestimmungen Ziffer II-2.2 (Bau der Deponiebasis) wird verwiesen.

Für Deponieasphalt liegt eine Eignungsbeurteilung der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ vor, womit die Funktionserfüllung unter allen äußeren und gegenseitigen Einwirkungen über den Zeitraum von mindestens 100 Jahren (DepV, Anhang 1 Nr. 2.1.1) nachgewiesen ist.

Den Einwendungen, die eine fehlende Eignung der Deponiebasisabdichtung zum Inhalt haben, kann daher nicht gefolgt werden.

Um zusätzlich ein nicht zu erwartendes Eindringen von Stoffen in den Untergrund erkennen zu können, ist entsprechend den Maßgaben unter Ziffer II-3.3 das Grundwasser im An- und im Abstrom der Deponie bereits vor Beginn der Abfallablagerung zu beproben und zu analysieren, so dass Erkenntnisse über den Ausgangszustand des Grundwasserkörpers gewonnen werden. Die Liste der zu analysierenden Parameter entspricht der Empfehlung des Merkblatts Nr. 3.6/1 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Juli 2012, dort Anlage 1.

Die vor Beginn der Ablagerung von Abfällen festzulegenden Maßnahmenpläne sind dann umzusetzen, wenn ein signifikanter Einfluss der Deponie auf den Schadstoffgehalt im Grundwasser festgestellt wird. Die bestehende Belastung des Grundwassers durch den historischen Bergbau wird durch die Beprobung im Grundwasseranstrom erfasst und bei der Bewertung berücksichtigt.

Die hydrogeologischen Verhältnisse am Standort der Deponie erscheinen auch aus Sicht des LGRB ausreichend erkundet, das vorgeschlagene Grundwasserüberwachungsprogramm als fachgerecht.

Den Einwendungen zum Thema Grundwasser wird daher nicht gefolgt.

VIII-2.9.9 Boden

Zur Minimierung der Eingriffe und zur Aufrechterhaltung der Bodenfunktionen sollte nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde geprüft werden, inwieweit eine teilversiegelte Ausführung aller Betriebswege, z. B. als Schotterweg oder wassergebundene Decke, möglich ist.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als untere Bodenschutzbehörde bringt aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken vor, sofern die Deponie nach den einschlägig anerkannten Regeln der Technik erstellt wird und die in dortiger Stellungnahme aufgeführten Nebenbestimmungen in die Entscheidung aufgenommen werden. Diese betreffen den Schutz des Bodens vor irreversibler Verdichtung im Zuge der Bauarbeiten und die Rekultivierungsschicht (Qualität des Bodens, Anforderungen an den Aufbau und den Einbau) sowie die Überwachung dieser Anforderungen.

Darauf erwiderte der Vorhabenträger, dass, da die Asphaltierung der nördlichen und östlichen Zufahrt zum Einlagerungsabschnitt der Minimierung der Staubemissionen und der fachgerechten Reinigung der Zufahrt dient, an dieser Planung festgehalten werden solle.

In Hinblick auf die Anforderungen an die Rekultivierung der Deponie verweist der Antragsteller auf die zwingend einzuhaltenden Vorgaben der Deponieverordnung, insbes. BQS 7-1- Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen und Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 9. Die Bestellung einer fach- und sachkundigen Baubegleitung könne erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der unteren Bodenschutzbehörde an, dass der Schutz des Bodens insbesondere beim Bau der Deponiebasis und beim Aufbringen der Rekultivierungsschicht zu beachten ist. Durch Minimierung der Versiegelung von Fläche soll die natürliche Bodenfunktion möglichst weitgehend erhalten werden.

Am Standort der Deponie, eine größtenteils bereits verfüllte ehemalige Kiesgrube, wurde der natürliche Boden bereits entfernt. Schädliche Verdichtungen des natürlichen Bodens im Rahmen der Baumaßnahmen sind daher ohnehin nicht oder nur in äußerst geringem Umfang am Rand der Deponiefläche zu befürchten. Auf die Maßgabe unter Ziffer II -4.2 wird verwiesen.

Der Auftrag der nach Abschluss der Deponierungsphase auf die abdichtenden Systemkomponenten der Oberflächenabdichtung aufzubringende Rekultivierungsschicht richtet sich nach den Vorgaben der DepV und damit nach dem Stand der Technik, der in BQS 7-1 definiert ist. Der Aspekt des Bodenschutzes ist dabei berücksichtigt.

In Abstimmung mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – untere Bodenschutzbehörde – wurden die fachlichen Anforderungen zum Schutz des Bodens mit den Maßgaben Ziffer II-4 in dieser Entscheidung umgesetzt. Die von der unteren Bodenschutzbehörde zunächst vorgeschlagenen Maßgaben zur Sicherstellung einer bodenverträglichen Rekultivierung wurden nach Abstimmung durch die diesbezüglichen Vorgaben der DepV (hier insbesondere unter Ziffer II-2.7.5 „Qualitätsanforderungen an die Rekultivierungsschicht“) ersetzt.

VIII-2.9.10 Abwasser

Es wird eingewandt (H289), dass die Ableitung des Deponiesickerwassers in das öffentliche Schmutzwassersystem nicht im Interesse der Allgemeinheit liege.

Weiterhin wurde sowohl von der Gemeinde Eschbach als auch von privater Einwanderseite (E1, E3) darauf hingewiesen, dass in Hinblick auf die Dimensionierung der Sickerwasserspeicherbecken auch Starkniederschlagsereignisse zu berücksichtigen seien und ein Ausschwemmen der Abfälle verhindert werden muss.

Die Gemeinde Hartheim weist zudem darauf hin, dass die zur Nutzung vorgesehene Abwasserleitung Teil der öffentlichen Einrichtung der Abwasserentsorgung der Gemeinde Hartheim ist und die Umsetzung des Entwässerungskonzepts den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde Hartheim erfordert.

Nach der Stellungnahme des AZV Staufener Bucht ist eine Möglichkeit zur Entnahme von Deponiesickerwasser aus dem Deponiesickerwassertank vorzusehen. Weiterhin wird eine konstruktive Ausführung des Sickerwasserspeichertanks derart gefordert, dass dieser zusätzlich als Schlammfang fungiert. Dieser ist regelmäßig zu reinigen. Weiterhin wird eine Überdachung des Tank- und Waschplatzes sowie ein direkter Anschluss des Ablaufs dieser Anlage an die Schmutzwasserleitung (und nicht an den Sickerwasserspeichertank) gefordert. Zudem werden Vorgaben gemacht, wie die Zusammensetzung des Sickerwassers gegenüber dem Abwasserzweckverband zu deklarieren ist, und dass die abgeleiteten Mengen an Sickerwasser messtechnisch zu erfassen sind.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als untere Wasserbehörde bringt keine Bedenken in Hinblick auf die Beseitigung des Abwassers vor.

Der Vorhabenträger wies in seiner Erwiderung auf die vorgebrachten Einwendungen zu- recht darauf hin, dass die Ableitung des Sickerwassers der Deponie Weinstetten über § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelt wird. Die Anforderungen an die zulässige Belas- tung des Sickerwassers definiert dabei zusätzlich der Anhang 51 der Abwasserverordnung. Diese Anforderungen sind vor der Ableitung nachweislich einzuhalten. Bei der Bemessung des Sickerwasserbeckens sei entsprechend den einschlägigen Vorschriften als Bemessungsfall ein 5-jähriges Niederschlagsereignis von 72 Stunden Dauer angesetzt worden.

Den Forderungen des Abwasserzweckverbandes werde entsprochen werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurden die vorgetragenen Einwendungen ausrei- chend berücksichtigt. Entgegen dem Wortlaut der Stellungnahme des Abwasserzweckver- bandes (AZV) ist keine Kreislaufführung vorgesehen, sondern lediglich eine Verrieselung von Sickerwasser in geringen Mengen auf den Fahrstraßen der Deponieoberfläche, um Staubemissionen zu minimieren. Dies wurde mit der Maßgabe Ziffer II – 2.5 berichtigt übernommen.

Die vom AZV geforderte konstruktive Ausführung des Sickerwasserspeichertanks und die Vorgabe zur regelmäßigen Reinigung wurden in Maßgabe II-3.4 umgesetzt. Die Überdach- ung des Tank- und Wachplatzes wird ausgeführt werden und ist mit Maßgabe II-3.5 ver- bindlich gemacht, so dass die Einwände des AZV ausgeräumt sind.

Den Einwendungen mit dem Inhalt, dass die Ableitung des Deponiesickerwassers in die öffentliche Kanalisation dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufe, kann nicht gefolgt wer- den. Aufgrund der Tatsache, dass das Sickerwasser nur in die öffentliche Kanalisation ein- geleitet werden darf, wenn die Grenzwerte des Anhangs 51 der Abwasserverordnung ein- gehalten werden (vgl. Maßgabe II-3.1 - Qualität des abgeleiteten Deponiesickerwassers), ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen.

Die Forderung nach einer vertraglichen Einigung zwischen der Gemeinde Hartheim und dem Vorhabenträger zur Mitbenutzung der öffentlichen Kanalisation wurde im Rahmen der Planfeststellungsentscheidung nicht aufgenommen. Auf Ziffer VIII-2.9.14 (Einwendungen der Gemeinde Hartheim) wird verwiesen.

VIII-2.9.11 Flugplatz Bremgarten

Die Luftverkehrsbehörde fordert, dass eine Erhöhung der beantragten Gesamthöhe der Deponie, z. B. durch Kräne, gesondert anzuzeigen ist und weist darauf hin, dass die Erhö- hung einer luftrechtlichen Genehmigung bedarf. Zudem wird um Mitteilung des höchsten und nächsten Punktes zur Start- und Landebahn sowie der konkreten Ausmaße der Depo- nie, wenn diese eingerichtet wird, gebeten.

Laut Vorhabenträger wird der höchste Punkt der Deponie bei 250 mNN liegen. Im Rahmen des Baubetriebs kann durch die Baugeräte eine kurzfristige Überhöhung von bis zu 8 bis 10 m auftreten (z. B. abkippende LKW). Eine Kranaufstellung sei im Hochpunktbereich nicht geplant. Die Deponie werde entlang der Grundstücksgrenze 5922 – 5922/2 errichtet. Diese Grenze liege weitgehend parallel zur Start- und Landebahn und habe einen Abstand von ca. 575 m von der Landebahn.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist den Belangen des Flugplatzes damit ausreichend Rechnung getragen.

VIII-2.9.12 Belange der Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen

Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 weist darauf hin, dass gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz/§ 22 Straßengesetz Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, im Regelfall nicht errichtet werden dürfen.

Der Vorhabenträger änderte daraufhin dahingehend seine Planungen, dass der von diesem Verbot betroffene Container für die Rückstellproben im Rahmen der Ausführungsplanung an anderer Stelle angeordnet wird. Somit ist eine Ausnahme vom Verbot nicht notwendig. Eine Maßgabe, die einen Mindestabstand von 20 m von Hochbauten jeder Art zur Landesstraße zum Inhalt hat, wurde unter Ziffer II-6.1 aufgenommen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist den Belangen der Straßenbaubehörde somit ausreichend Rechnung getragen.

VIII-2.9.13 Landschaftsbild

Auf Einwendungen des Inhalts, dass durch die Höhe der Deponie eine Beeinträchtigung der Landschaft vorliege (T4, H189, T2, T7), da der künstliche Hügel als Fremdkörper in der Landschaft wirke verweist der Vorhabenträger auf die Bewertung des UVP-Berichtes (dort Kapitel 7.9.2). Da Deponiekapazitäten für Bauschutt benötigt werden würden, sei eine Veränderung der Oberflächengestalt und die damit verbundene erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds im Sinne des § 14 BNatSchG unvermeidbar. Das Landschaftsbild werde gemäß den Anforderungen von § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftsgerecht neugestaltet und der Eingriff kompensiert.

Dieser Argumentation kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gefolgt werden: Die Auswirkungen der Deponie auf das Landschaftsbild wurden unter Ziffer VIII-2.7.2.7 dargestellt, auf die Bewertung der Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird verwiesen.

VIII-2.9.14 Einwendung der Gemeinde Hartheim

Die Gemeinde Hartheim hat im Verfahren eingewandt, dass im Rahmen der Onlinekonsultation die eingegangenen Einwendungen pauschaliert dargestellt worden seien.

Auf die obigen Ausführungen zum Verfahren und dem gewählten Onlinekonsultationsverfahren im Besonderen wird verwiesen. Darüber hinaus ist der Vorhabenträger detailliert auf sämtliche vorgebrachten Einwendungen eingegangen. Auch fand keine pauschalierte Abhandlung der Einwendungen statt, sondern, sofern sie gleichen Inhalts waren, eine thematische und inhaltliche Zusammenfassung. Dies entspricht der gängigen Praxis in Genehmigungsverfahren. Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

Die Gemeinde Hartheim fordert für den Ortsteil Bremgarten weitreichende verkehrliche Maßnahmen wie Fußgängerüberwege und Verkehrstrichter.

Insofern wird auf die obigen Ausführungen zum Thema allgemeiner Verkehr verwiesen. Unabhängig davon, dass dieser Regelungsbereich nicht dieser Planfeststellungsentscheidung unterliegt, hat der Vorhabenträger dahingehend Stellung genommen, dass es generell sinnvoll sein kann, hier weitere Querungshilfen für Fußgänger zu schaffen. Aufgrund der geringen Randbebauung an der L 134 wird dies jedoch schwierig, da auch die technischen und verkehrstechnischen Anforderungen (VwV-StVO) an diese Querungshilfen erfüllt sein müssen. Der Gemeinde werden seitens des Vorhabenträgers Gespräche mit der Verkehrsbehörde des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald angeboten. Darüber hinaus wurden in diesem Beschluss Maßnahmen hinsichtlich des Verkehrs angeordnet, deren Ziel es ist, die Verkehrsströme des Zulieferverkehrs zur Deponie zu steuern (Verkehrsleitkonzept) und dies über fünf Jahre zu dokumentieren. Soweit sich daraus ein Handlungsbedarf für die Verkehrsbehörde des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ergeben sollte, ist dies von dort aus zu entscheiden.

Die Gemeinde fordert weiter einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Entwässerung in die Ortskanalisation.

Der Vorhabenträger hat ausreichende Unterlagen dazu vorgelegt. Dieser Beschluss enthält die dazu notwendigen Entscheidungen (siehe Wasser/Entwässerung) nach dem WHG, WG und der DepV. Eines darüberhinausgehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages bedarf es zur Sicherung der Entwässerung nicht. Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

Die Gemeinde macht weiter geltend, dass das Landschaftsbild durch die Hügeldeponie nicht landschaftsgerecht sei und dieser Eingriff nicht ausgeglichen würde.

Auf die obigen Ausführungen zum Thema Landschaftsbild und Ausgleich- sowie Ersatzmaßnahmen wird verwiesen (vgl. auch Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG 2011, § 15

Rn. 58). Ergänzend verweisen wir darauf, dass weniger als 10 km von der Vorhabenfläche entfernt sich der Tuniberg mit ca. 100 m aus der Ebene erhebt. Auch die nordöstlich vom Vorhaben gelegene Aufschüttung auf Flurstück 5184 im Gewerbepark ist ca. 10 m hoch. Ebenso hat die Kalihalde in Buggingen ca. 40 m Höhe. Dies zeigt, dass bereits jetzt die Landschaft im Umfeld des Vorhabens durch zahlreiche Erhebungen in der Landschaft geprägt ist. Der Eingriff ins Landschaftsbild wird ausgeglichen, da das Landschaftsbild gemäß § 15 Abs. 3 S. 3 BNatSchG in gleichwertiger Weise neugestaltet und der Eingriff damit kompensiert wird. Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

Die Gemeinde macht auch geltend, dass ein falscher Prognosefall in der Verkehrsprognose angenommen worden sei.

Auf die obigen Ausführungen zum Thema Verkehr wird verwiesen. Der Vorhabenträger hat für die Berechnungen als Prognose-Null-Fall den Berechnungen und Annahmen zugrunde gelegt, dass der sich noch im Genehmigungsverfahren befindliche Kiesabbau durch die Fa. Holcim genehmigt wird und entsprechende Verkehrsmengen zu Grunde gelegt. Somit wurde der für die Verkehrsmengen ungünstigste Prognosefall zu Grunde gelegt und die Einhaltung der Belastungsgrenzen und Grenzwerte dargelegt. Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

Weiter ist die Gemeinde Hartheim der Ansicht, dass in nicht ausreichendem Maße Alternativen geprüft worden seien.

Auf die obigen Ausführungen, die Machbarkeitsstudie sowie die Anlage Alternativenprüfung wird verwiesen. Weitere Alternativen mussten nicht untersucht werden. Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

VIII-2.10 Abwägungsergebnis der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden in dieser Entscheidung, insbesondere in den Maßgaben, berücksichtigt. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden keine geltend gemacht.

IX Gesamtabwägung der Belange

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, die Umweltverträglichkeit der Planung nachgewiesen und alle Belange in die Abwägung eingestellt sowie sie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Sie hat hierbei nicht nur die Abwägung jedes öffentlichen und privaten Belanges gegen die öffentlichen Interessen am Deponievorhaben, sondern auch eine Gesamtabwägung aller für und gegen das geplante Deponievorhaben sprechenden Belange vorgenommen. Denn

selbst wenn jeder Belang für sich die öffentlichen Interessen an der Realisierung des Vorhabens nicht überwiegen sollte, so könnte doch die Gesamtheit dieser Belange das Interesse an der Realisierung des Deponievorhabens überwiegen.

Eine hoheitliche Planung trägt ihre Rechtfertigung nicht etwa schon in sich, sondern sie ist im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf die Rechte Dritter für die jeweilige konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig. Sie findet ihre Rechtfertigung darin, dass für das beabsichtigte Vorhaben, nach Maßgabe der vom jeweiligen Fachgesetz allgemein verfolgten Ziele, ein Bedürfnis besteht, die mit ihr geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Eine Planung ist aber nicht erst dann gerechtfertigt, wenn sie sich als geradezu unausweichlich darstellt. Es ist vielmehr ausreichend, wenn sie vernünftiger Weise geboten ist (vgl. BVerwGE 48, 56 - 70). Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe stellt sich die vorliegende Planung, wie sie sich darstellt (Beschreibung des Vorhabens unter Ziffer VIII-1) als ausreichend gerechtfertigt dar.

Zahlreiche im Rahmen der Anhörung eingegangene Einwendungen betrafen die bereits bestehenden Auswirkungen des vorhandenen allgemeinen Schwerlastverkehrs in den Gemeinden Hartheim, Eschbach und Bremgarten als Ortsteil der Gemeinde Hartheim. Die Auswirkungen auf die Lebensqualität, Mobilität in den Gemeinden sowie die Gesundheit, psychische Belastungen, Sicherheit der Teilnehmer am allgemeinen Straßen- und Fußgängerverkehr, wurden dargelegt. Diese Einwendungen wurden seitens des Vorhabenträgers an die zuständige Verkehrsbehörde weitergeleitet.

Das sich aus dem Abwägungsgebot ergebende Konfliktbewältigungsgebot gebietet im Rahmen einer Planfeststellungsentscheidung, alle unmittelbaren und mittelbaren auftretende Konflikte, die das Vorhaben hervorruft, unter Beachtung des gesetzlichen Rahmens zu lösen. Es umfasst die obigen Einwendungen nicht, da sie den allgemeinen Straßenverkehr, insbesondere LKW-Verkehr, betreffen, welcher die Summe aller Verkehrsbewegungen außer wie innerorts ist, unabhängig davon, ob diese mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen. LKW- und Pkw-Fahrten, die durch das Vorhaben bedingt sind, werden durch die Regelungen der TA-Lärm sowie der 16. BImSchV einer Betrachtung im Wege der Konfliktbewältigung unterzogen, da deren Ziel der Schutz der menschlichen Gesundheit vor diesen Umwelteinwirkungen ist und dieser Schutz erfüllt ist, wenn dieser normativ eingehalten wird. Auf der Basis des eingereichten Schall- und Verkehrsgutachten wurde dies geprüft. Im Ergebnis werden die erhöhten Verkehrsbewegungen zu keiner dem Vorhaben entgegenstehenden zusätzlichen Verkehrsbelastung führen. Unter Berücksichtigung des Konfliktbewältigungsgebots ist somit hinsichtlich des allgemeinen Verkehrs festzustellen, dass der Vorhabenträger sämtliche rechtlichen Vorgaben zum Schutz der menschlichen Gesundheit einhält.

Wie in den einzelnen Teilen der Entscheidungsgründe ausgeführt, konnten die einzelnen

öffentlichen und privaten Belange die mit dem Deponievorhaben verfolgten öffentlichen Belange nicht überwiegen. Dabei kam es für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Abwägung der einzustellenden Belange darauf an, rechtsmindernde Eingriffe nach Möglichkeit zu vermeiden. Durch die im Beschluss enthaltenen Vorkehrungen und eine auf das Ziel einer Minimierung unvermeidbarer Eingriffe ausgerichtete Planung konnte sichergestellt werden, dass keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen. Auch in ihrer Gesamtheit betrachtet überwiegen die dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange nicht das öffentliche Interesse an der Realisierung des Deponievorhabens. Es wird sichergestellt, dass u.a. das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und umweltrechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die unter Ziffer I – 4.2 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde ergehen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die untere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG erteilt hat.

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen hiermit rechtgestaltend geregelt.

X Begründung der Maßgaben (unter II)

X-1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen sind §§ 74, 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG.

Neben den Begründungen einzelner Maßgaben unter Ziffer VIII werden wegen ihrer besonderen Bedeutung ausgewählte Maßgaben im Folgenden begründet:

X-2 Maßgaben nach Sachthemen

X-2.1 Naturschutz

Zu Ziffer II-1.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die artenschutzrechtlich vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“)

- Vergrämung durch Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr (Maßnahme V1),
- Abzäunung von Teilen der Vorhabenfläche mit Reptilienzaun (Maßnahme V2),
- Umsiedlung und Vergrämen von Reptilien (Maßnahme V3) und
- Umsiedlung und Vergrämen von Kreuzkröten (Maßnahme V4)

tragen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, der Vermeidung einer Natura 2000-Unverträglichkeit nach § 34 BNatSchG oder der Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG bei.

Zu Ziffer II-1.1.2 (Bauzeitraum Abwasserdruckleitung)

Die Vorgabe dient dem Zweck, dass eine Störung brütender Vögel (Triel, daneben auch weitere Brutvogelarten) nicht zu befürchten ist.

Zu Ziffer II-1.2 (Ausgleichsmaßnahmen)

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde im Laufe des Verfahrens gefordert wurden, wurden in Anlage 7 (LBP) Anlage 24 definiert.

Die Maßnahmen

- Temporäre Bereitstellung von Lebensräumen (Maßnahme K1),
- Bereitstellung dauerhafter Lebensräume (Rekultivierung, Maßnahme K2),
- Anlage von dauerhaften Fortpflanzungsgewässern für Amphibien (Maßnahme K3) und
- Anlage eines Lebensraums des Flussregenpfeifers (Maßnahme K4)

kompensieren gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erhebliche, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Teilweise tragen sie als zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und als schadensbegrenzende Maßnahmen zur Sicherung der Natura 2000-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG bei.

Die Maßnahmen K1 bis K4 tragen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinn von § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei. Als schadensbegrenzende Maßnahmen zum Ausschluss einer Unverträglichkeit nach § 34 BNatSchG bezüglich des Vogelschutzgebiets Nr. 8011-441 "Bremgarten" dienen die Maßnahmen K1 und K2.

Zu Ziffer II-1.3 (ökologische Baubegleitung)

Der ökologische Baubegleiter erhält Überwachungsbefugnisse des Bauherrn gegenüber den auf der Baustelle tätigen Akteuren und soll dafür sorgen, dass unnötige Schäden durch Bautätigkeiten vermieden und alle in den Planunterlagen und Genehmigungsaufgaben festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßgaben eingehalten werden.

Ziel ist es, dass alle vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs-, CEF- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen inhaltlich gemäß den Ausführungen des landschaftspflegerischen Begleitplans ausgeführt werden können, die naturschutzrechtlichen Vorgaben

eingehalten werden und entsprechend in die Ausführungsplanung und Bauzeitenpläne übernommen werden.

X-2.2 Deponiebau und Deponiebetrieb

Zu Ziffer II-2.1.1 Verfüllung südlicher Bereich

Aufgrund des Standorts der Deponie – eine in Teilen bereits unqualifiziert wiederverfüllte Kiesgrube – ist der Untergrund vor Beginn der Bauarbeiten der Basisabdichtung zu untersuchen und die ausreichende Tragfähigkeit des Untergrunds herzustellen.

Zu Ziffer II-2.1.2 Verfüllung nördlicher Bereich

Die Vorgaben an die Materialqualität zur Wiederverfüllung der ehemaligen Kiesgrube entsprechen der aktuellen Genehmigung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald. Aufgrund des Inkrafttretens der ErsatzbaustoffV zum 01.08.2023 war zu konkretisieren, welche Materialqualität ab diesem Zeitpunkt eingebaut werden darf. Recycling-Baustoff der Klasse 1 gem. ErsatzbaustoffV entspricht hinsichtlich der zulässigen Einbaukonfigurationen Material der Qualitätsstufe Z1.1.

Zu Ziffer II-2.1.3 Behördliche Abnahme der Wiederverfüllung (Kiesgrube nördlicher und südlicher Bereich)

Die Maßgabe entspricht der Vorgabe des § 5 der Deponieverordnung, wonach mit der Inbetriebnahme einer Deponie erst nach behördlicher Abnahme begonnen werden darf. Aufgrund der Besonderheit des Standortes (ehemalige Kiesgrube) wird zur Gewährleistung und besseren Nachprüfbarkeit der ausreichenden Standsicherheit der zusätzliche Zwischenschritt der Abnahme des Untergrundes gefordert.

Zu Ziffer II-2.2.1 Entspannungsdränage

Da mit dem Abschluss der Baumaßnahmen der Basisabdichtung kein weiteres Niederschlagswasser in den Boden eindringen kann, ist das Auftreten von Schichtwasser nur während der Bauphase zu befürchten. Die Vorgabe dient dem Zweck, dass die geologische Barriere während der Bauphase nicht beschädigt werden kann.

Zu Ziffer II-2.2.2 Bestellung eines verantwortlichen Auftragnehmers

Die Forderung dient der Definition klarer Verantwortlichkeiten im Bauablauf zur Erleichterung der Abstimmung zwischen Fremd- und Eigenprüfung im Sinne der GDA-Empfehlung 5-1 („Grundsätze des Qualitätsmanagements“).

Zu Ziffer 2.2.3 Qualitätsüberwachung beim Bau der Basisabdichtung

Die Forderungen zur Erstellung eines QMP und das Erfordernis zur Zustimmung der Behörde vor Baubeginn ergeben sich direkt aus der DepV (§ 3 Abs. 1 i. V. mit Anhang 1 Ziffer 2.1).

Zu Ziffer II-2.2.4 (Probefeld Deponiebasis) und II-2.7.6 (Probefeld Oberflächenabdichtungssystem)

Um den Nachweis der Herstellbarkeit der geologischen Barriere sowie des Abdichtungssystems im Sinne der DepV, Anhang 1 Nr. 2.1 gegenüber der zuständigen Behörde führen zu können, ist dieser die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben. Hieraus ergibt sich die Anforderung, die Errichtung des Probefeldes vorab anzuzeigen.

Zu Ziffern II-2.2.5 bis II-2.2.10 sowie II-2.7.2 bis II-2.7.4

Rechtliche Grundlage für die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards ergibt sich aus § 3 Abs. 1 i. V. mit Anhang 1 Nr. 2.1.2 DepV. Die Benennung der jeweils maßgeblichen BQS dient als Hinweis für die Erstellung des Qualitätsmanagementplans.

Zu Ziffer II-2.2.11 Dokumentationspflicht

Die Forderung dient der Möglichkeit, die Inbetriebnahme entsprechend § 5 der DepV freizugeben.

Zu Ziffer II-2.3 Zur Beseitigung zugelassene Abfälle und Anforderungen an das einzubauende Material

Neben den sich direkt aus der DepV (dort in Anhang 3 Tabelle 2) ergebenden Zuordnungswerten wurden auch für spezielle organische Schadstoffe entsprechend der „Handlungshilfe für Entscheidungen über die Ablagerbarkeit von Abfällen mit organischen Schadstoffen“ Annahmegrenzwerte verbindlich gemacht, um eine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit durch diese Stoffe auszuschließen.

Zu Ziffer II-2.4 Qualitätsnachweis und Eingangskontrolle von Abfällen zur Beseitigung

Die Maßgaben stellen die Regelvorgaben der DepV dar und dienen lediglich der Erläuterung.

Zu Ziffer II-2.6.5 Stilllegung

Die Anforderung ergibt sich aus § 40 KrWG.

X-2.2 Wasserrecht

Zu Ziffer II-3.1 Qualität des abgeleiteten Deponiesickerwassers

Die Maßgabe ergibt sich aus § 3 Abs. 5 der Abwasserverordnung und dient der Erläuterung. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Deponie zeigen, dass das Sickerwasser die (weitergehenden) Qualitätsanforderungen aus Anhang 51 der Abwasserverordnung für die Direkteinleitung einhält, kann auf Antrag des Betreibers ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren geführt werden.

Zu Ziffer II-3.2 Datenerhebung Sickerwasser

Die messtechnische Erfassung der Sickerwassermenge ergibt sich sowohl aus den Anforderungen des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht, als auch aus der DepV (§ 13 Abs. 5 i. V. mit Anhang 5 Nr. 2.2).

Zu Ziffer II-3.3 Grundwasserüberwachung

Die Nebenbestimmung Ziffer II-3.3.1 zur Schaffung von Grundwassermessstellen und Durchführung chemischer Analysen des Grundwassers dient der Möglichkeit zur Festlegung geeigneter Auslöseschwellen nach §12 DepV. Um die Auslöseschwellen sinnvoll festlegen zu können, wurde zunächst die Analytik auf die Basisparameter entsprechend dem Merkblatt Nr. 3.6/1 (Stand: Juli 2012) „Auslöseschwellen bei der Überwachung des Grundwassers im Bereich von Deponien“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gefordert. Es ist vorgesehen, weitere Parameter zu ergänzen, sollten diese sich für die Deponie Weinstetten als besonders relevant herausstellen. Die Auslöseschwellen sollen für diese Ergänzungsparameter zunächst auf 75 % des Geringfügigkeitsschwellenwertes (GFS) nach den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellen für das Grundwasser“, Dezember 2004, gesetzt werden. Für Parameter, bei denen der Prüfwert nach BBodSchV kleiner als 75 % des GFS ist, soll statt 75 % GFS der Prüfwert eingesetzt werden.

X-2.3 Bodenschutz

Zu Ziffer II-4.2 Erdarbeiten

Die Forderung ergibt sich aus der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde und dient dem Schutz des Bodens.

Zu Ziffer II-4.3 Rekultivierung

Abweichend von der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wurden im Einvernehmen mit dieser die gesetzlichen Anforderungen der DepV zur Erläuterung aufgenommen.

X-2.4 Verkehrslenkung

Zu Ziffer II-5.1 Vertragliche Verpflichtung von Auftragnehmern

Die Maßgabe, beim Bau der Deponie die Auftragnehmer zum Verzicht auf Durchfahrten der angrenzenden Ortschaften zu verpflichten, entstammt dem Vorschlag des Antragstellers. Ausgenommen sind hierbei nur diejenigen Fälle, in denen beispielsweise aufgrund straßenrechtlicher Vorgaben eine Nutzung der Autobahn nicht möglich ist oder der Herkunftsort des anzuliefernden Materials eine Nutzung der Autobahn sinnvollerweise ausschließt.

Zu Ziffer II-5.2 Evaluierung der Verkehrsströme

Die Maßgabe wurde mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, untere Verkehrsbehörde, abgestimmt. Die Ergebnisse der Erhebung dienen der Evaluierung der im Verkehrsgutachten angenommenen Aufteilung des Anlieferverkehrs im Straßennetz.

Zu Ziffer II-5.3

Eine verpflichtende Vorgabe gegenüber den Abfallanlieferern in der Betriebsphase (Abfallanlieferung) ist nicht möglich.

Um dennoch eine weitgehende Reduzierung des deponiebedingten Durchgangsverkehrs durch die geschlossenen Ortschaften zu erreichen, sollen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger gezielte verkehrslenkende Maßnahmen umgesetzt werden.

XI Begründung der sofortigen Vollziehung (IV)

Die sofortige Vollziehung des beantragten Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Weinstetten liegt im öffentlichen Interesse. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 KrWG u.a. dazu verpflichtet, nicht verwertbare, mineralische Abfälle aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ordnungsgemäß zu beseitigen. Darüber hinaus ist der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald über vertragliche Regelungen dazu verpflichtet, für die gleichlautenden Abfälle aus dem Gebiet der Stadt Freiburg eine Entsorgungsmöglichkeit zu schaffen und vorzuhalten. Bisher wurden nicht verwertbare mineralische Abfälle auf der Baureststoffdeponie in Merdingen beseitigt. Sie ist die einzige hierfür geeignete Anlage im gesamten Gebiet sowohl des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald als auch der Stadt Freiburg. Seit der endgültigen Verfüllung der Deponie im Jahr 2017 kann der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald seinen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nur

noch im Rahmen von Kooperationen mit anderen Landkreisen bzw. Zweckverbänden nachkommen. Die Kapazitäten der so genutzten Deponien anderer Landkreise sind jedoch beschränkt und die im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und im Stadtkreis Freiburg anfallenden Abfälle können bereits heute nur in beschränkter Menge dort angeliefert werden.

Es ist zu erwarten, dass diese dem Landkreis derzeit noch zur Verfügung stehenden Entsorgungsmöglichkeiten in absehbarer Zeit weiter eingeschränkt werden oder gänzlich wegfallen. Aus diesem Grund verfolgt der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer neuen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald liegenden Deponie der Deponiekategorie I. Die zeitnahe Errichtung und Inbetriebnahme der Deponie ist notwendig, damit der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald insbesondere seiner gesetzlichen Verpflichtung aus § 20 KrWG nachkommen und die ordnungsgemäße Beseitigung nicht verwertbarer, mineralischer Abfälle auch in Zukunft sicherstellen kann.

Ohne eine sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses besteht die Gefahr einer möglicherweise jahrelangen Verzögerung der Errichtung und Inbetriebnahme der Deponie „Weinstetten“ infolge von gegen den Planfeststellungsbeschluss eingelegten Rechtsbehelfen. Das Abwarten des Eintritts der Bestands- und Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses würde die in der Region ohnehin angespannte Entsorgungssituation für mineralische Abfälle weiter verschärfen. Dies ist im öffentlichen Interesse an einer gesicherten Abfallentsorgungslage zu vermeiden.

Auf den Antrag des Vorhabenträgers vom 12.07.2022 wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung für die in dieser Entscheidung planfestgestellten Maßnahmen und die wasserrechtlichen Erlaubnisse angeordnet. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der durch diese Entscheidung zugelassenen Maßnahmen überwiegt das mögliche Interesse Einzelner, von der Realisierung dieser Maßnahmen verschont zu bleiben, bis über ein mögliches Rechtsmittel abschließend entschieden ist, bei Weitem.

Das planfestgestellte Vorhaben dient in hohem Maße der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald für mineralische Abfälle. Diese zu gewährleisten ist nur möglich, wenn der Vorhabenträger auf der Basis einer rechtlich gesicherten und vollziehbaren Position die umfangreichen und kostenintensiven Maßnahmen auch vollenden kann. Hierzu kommt, dass die Stadt Freiburg auf Grund der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald über die Entsorgung mineralischer Abfälle der Stadt Freiburg ebenfalls ein hohes Interesse an der Realisierung der Deponie Weinstetten hat, um wiederum ihrer diesbezüglichen Entsorgungspflicht nachkommen zu können.

XII Begründung der Gebührenentscheidung

Die nach Investitionskosten festgesetzte Gebühr für die abfallrechtliche Planfeststellung berechnet sich wie folgt:

Die Gebühr für die eigenständigen wasserrechtlichen Erlaubnisse unter Ziffer I-4.2 wird innerhalb des Gebührenrahmens nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand berechnet:

94

X

~~2024-11-14 12:53:47 € 319,99 € 54,17 €~~

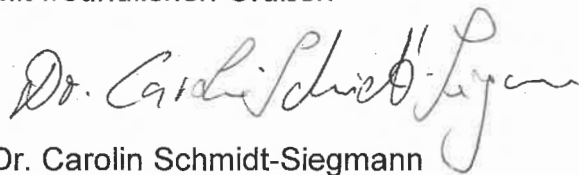
XIII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann ^X innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg erhoben werden.

Hinweis:

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, in 79104 Freiburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Carolin Schmidt-Siegmann

Teil-Baufreigabebeschein

für die Durchführung der Erdarbeiten

Aktenzeichen: B2202074	Genehmigungsdatum:
Sachbearbeiter: Stephanie Reppig Bauort: Eschbach Lgb.-Nr.: 5922	08.05.2023
<u>Bauvorhaben</u> Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren	
Freiburg i. Br., den 20.01.2023 gez. Reppig Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Baurechtsbehörde	



